



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Bearbeiter: Mag.Dr. Mario Pöstinger
Tel: (+43 732) 77 20-134 54
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

Linz, 15. Juni 2026

zu AUWR-2024-406095/131-ME

**Windenergie Sandl GmbH & Co KG, 4251 Sandl;
Windpark Sandl, KG. Sandl & Hacklbrunn;
Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren,
Kundmachung & Projektunterlagen -**

Stellungnahme des Oö. Umweltschutzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Abteilung Anlagen-, Umwelt und Wasserrecht als zuständige UVP-Behörde hat für das Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 betreffend den *Windpark Sandl* mit Schreiben *AUWR-2024-406095/131-ME* vom 26. April 2026 die öffentliche Auflage der Projektunterlagen in der Zeit vom 6. Mai. 2026 bis einschließlich 17. Juni 2026 kundgemacht und die Möglichkeit eröffnet, innerhalb dieses Zeitraums eine Stellungnahme abzugeben und Einwendungen zu erheben.

Die Projektunterlagen wurden auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at (> Service > Amtstafel > Kundmachungen > Umweltverträglichkeitsprüfung) zur Verfügung gestellt.

Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren

Das beantragte Vorhaben sieht die Errichtung von 19 Windkraftanlagen nordöstlich des Ortsgebiets von Sandl auf einem entlang der Staatsgrenze zu Tschechien verlaufenden bewaldeten Höhenrücken im Bereich der kontinentalen Wasserscheide vor. Die auf eine Lebensdauer von mindestens 25 Jahre angelegten Windkraftanlagen sollen einen Rotordurchmesser von 172 m, eine Nabenhöhe von 199 m, eine Gesamthöhe von 285 m und eine installierte Generatorleistung von 7,2 MW aufweisen.

Die Energieableitung erfolgt über die Schaltstation für die windparkinterne Verkabelung mittels 30 kV-Erdkabelsystemen weiter durch die Gemeinde Grünbach und die Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis zu dem von der *Linz Netz GmbH* betriebenen Umspannwerk Rainbach.

Standortgemeinden iSd UVP-G 2000 sind demnach die im Bezirk Freistadt liegenden Gemeinden Sandl, Grünbach und Rainbach im Mühlkreis

Rodungen werden im Ausmaß von insgesamt ca. 72,03 ha erforderlich sein, davon ca. 9,32 ha dauernd und 62,71 ha befristet.

Da mit dem gegenständlichen Neubauvorhaben die geplante Gesamtkapazität für Anlagen zur Nutzung von Windenergie gemäß Anhang 1 Z 6 lit. a von 30 MW und für Rodungen gemäß Anhang 1 Z 46 lit. a im Ausmaß von 20 ha überschritten werden, ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Bisheriger Verfahrensgang

Im November 2022 wurde im Rahmen einer Informationsveranstaltung erstmals öffentlich bekannt, dass im Gemeindegebiet von Sandl Windkraftanlagen in Waldflächen des Forstgutes Rosenhof errichtet werden sollen. Im Herbst 2024 folgte eine umfassendere Information zum beabsichtigten Vorhaben, welches die Errichtung von 22 Großwindkraftanlagen der neuesten Generation vorsah.

Am 20.11.2024 wurde der Antrag auf UVP-Genehmigung für den Windpark Sandl beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht eingebracht. Am 8.9.2025 kam es dahingehend zu einer Abänderung des Antrags, dass statt nicht wie ursprünglich beabsichtigt 22 nunmehr 19 Windkraftanlagen errichtet werden sollen.

Die Kundmachung zur Auflage der Projektunterlagen für das UVP-Genehmigungsverfahren für den Windpark Sandl für den Zeitraum vom 6. Mai 2026 bis zum 17. Juni 2026 erging an den Oö. Umweltanwalt am 4. Mai 2026.

Eine Kontaktaufnahme durch die Projektwerberin mit der Oö. Umweltanwaltschaft im Vorfeld bzw. im Zuge der Projektentwicklung erfolgte nicht. Ob ein Vorverfahren gemäß § 4 UVP-G 2000 durchgeführt wurde, ist nicht bekannt. Somit erfolgte seitens des Oö. Umweltanwalts auch keine Stellungnahme zu einem etwaig ausgearbeiteten UVE-Konzept.

Entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde dem Umweltanwalt die Umweltverträglichkeitserklärung nicht unverzüglich nach Einbringung des Genehmigungsantrags übermittelt und ihm eine vierwöchige Stellungnahmemöglichkeit eingeräumt. Selbst auf zweimaliges Ersuchen (*UAnw-2025-376317/4-Pös* vom 9.12.2025 und *UAnw-2025-375686/4-Pös* vom 9.12.2025) wurde dem Umweltanwalt die Umweltverträglichkeitserklärung mit der Begründung, dass für den *Windpark Sandl* noch keine vollständigen und beurteilungsfähigen Unterlagen vorliegen, nicht übermittelt. Diese Mitteilung erging mit Schreiben *AUWR-2024-346623/44-ME* vom 2.3.2026 bzw. *AUWR-2024-117112/32-ME* vom 12.3.2026 und somit 468 bzw. 478 Tage nach Antragstellung! Eine Übermittlung der Umweltverträglichkeitserklärung wurde jedoch zugesagt, sobald die Unterlagen vollständig und beurteilungsfähig sind. Letztlich erfolgte die „Übermittlung“ im Rahmen der Kundmachung zur öffentlichen Auflage der Umweltverträglichkeitserklärung sowie der Projektunterlagen. Für die Formulierung von Einwendungen wurde lediglich die gesetzliche Mindestdauer von 6 Wochen gewährt, ungeachtet dessen, dass innerhalb dieses Zeitraums auch

drei gesetzliche Feiertage (Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam) liegen. Hier wäre eine entsprechende zeitliche Ausdehnung angemessen gewesen.

Nach einer Grob- bzw. Vollständigkeitsprüfung der aufgelegten Projektunterlagen hat der Oö. Umweltanwalt mit Schreiben *UAnw-2024-367453/49-KrA* vom 12.5.2026 mitgeteilt, dass die Projektunterlagen in wesentlichen Teilen mangelhaft sind und der Antrag abzuweisen ist. Im Falle einer Nicht-Abweisung hat der Oö. Umweltanwalt die UVP-Behörde aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 5 Abs. 2 UVP-G 2000 iVm § 13 Abs. 3 AVG unverzüglich nachzukommen und die erforderlichen Nachbesserungen formell beim Antragsteller einzufordern.

Mit Schreiben *UAnw-2024-367453/53-Don* vom 3.6.2026 erfolgte eine Urgenz betreffend die Anträge vom 12.5.2026 und ein Ersuchen um Bekanntgabe der beigezogenen Sachverständigen.

Die Behörde hat daraufhin mit Schreiben *AUWR-2024-406095/179-ME* vom 5.6.2026 erklärt, dass die vorgelegten Projektunterlagen von allen befassten Sachverständigen als vollständig und beurteilungsfähig beurteilt wurden und daher die öffentliche Bekanntmachung erfolgen konnte und das Parteiengehör gewahrt wurde. Eine Veranlassung, Unterlagen nachzufordern bzw. überarbeiten zu lassen, wird nicht gesehen. Stellungnahmen zur zusammenfassenden Bewertung und den Teilgutachten können zu einem späteren Zeitpunkt (nach deren Vorliegen) abgegeben werden. Über die vom Oö. Umweltanwalt am 12.5.2026 gestellten Anträge wird im verfahrenserledigenden Bescheid abgesprochen. Dem Ersuchen um Übermittlung einer Sachverständigenliste wurde entsprochen.

Die früheren Verfahrensanhträge werden voll inhaltlich aufrechterhalten und sind auch Teil dieser Stellungnahme.

Einwendungen

Gegen die Erteilung einer UVP-rechtlichen Genehmigung für das Vorhaben „Windpark Sandl“ werden seitens des Oö. Umweltanwalts zum bisherigen Verfahrensgang nachstehende Einwendungen erhoben:

1. **Verletzung von Verfahrensvorschriften (§ 5 Abs. 4 UVP-G 2000)**

Die Umweltverträglichkeitserklärung wurde dem Oö. Umweltanwalt nicht unverzüglich nach Einbringung des Genehmigungsantrags übermittelt. Dadurch wurde die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit einer frühzeitigen Stellungnahme innerhalb von vier Wochen unzulässig verwehrt. Die Übermittlung erfolgte erst im Zuge der öffentlichen Auflage und somit massiv verspätet, was einen wesentlichen Verfahrensmangel darstellt.

2. **Unzureichende Einbindung des Oö. Umweltanwalts**

Es erfolgte keinerlei Einbindung des Oö. Umweltanwalts im Vorfeld oder im Zuge der Projektentwicklung. Insbesondere wurde kein Austausch hinsichtlich eines UVE-Konzepts ermöglicht. Dies stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der gesetzlich vorgesehenen Rolle des Umweltanwalts dar und widerspricht dem Grundsatz eines transparenten und kooperativen UVP-Verfahrens.

3. **Unangemessen kurze Stellungnahmefrist**

Die im Rahmen der öffentlichen Auflage gewährte Mindestfrist von sechs Wochen war im konkreten Fall nicht ausreichend, da sie durch mehrere gesetzliche Feiertage zusätzlich verkürzt wurde. Eine angemessene Verlängerung wäre im Sinne eines fairen und effektiven Parteiengehörs erforderlich gewesen.

4. Mangelhaftigkeit der Projektunterlagen

Die aufgelegten Unterlagen weisen in wesentlichen Bereichen Defizite auf und sind daher nicht geeignet, eine umfassende und fachlich fundierte Beurteilung der Umweltauswirkungen zu ermöglichen. Eine Genehmigung auf dieser Grundlage würde dem Schutzzweck der UVP widersprechen.

5. Unterlassene Mängelbehebung durch die Behörde

Trotz der Hinweise auf erhebliche Mängel wurde seitens der Behörde keine Veranlassung getroffen, eine Ergänzung oder Überarbeitung der Unterlagen gemäß § 13 Abs. 3 AVG einzufordern. Dies stellt eine Verletzung der behördlichen Pflicht zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens dar.

6. Unzureichende Verfahrensschritte und Unterlagen der gemäß Espoo-Konvention bei der Durchführung eines grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens

Ein grenzüberschreitender Schutz vor Schäden für die Umwelt und eine frühzeitige Konsultation durch einen zwischenstaatlichen Dialog gemäß Espoo-Konvention und Leitfaden der Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) ist nicht erfolgt und die Unterlagen wurden dem Nachbarstaat nur in unzureichender Form zur Verfügung gestellt. Öffentlich verfügbare frühere Fachstellungen mit direktem Bezug auf den Vorhabensgegenstand blieben in den Unterlagen unberücksichtigt.

Aufgrund der dargestellten Verfahrensmängel, der unzureichenden Einbindung des Oö. Umweltschutzbeauftragten sowie der erheblichen inhaltlichen Defizite der Projektunterlagen wird die Abweisung des Genehmigungsantrags beantragt.

In eventu wird beantragt, dem Projektwerber die umfassende Überarbeitung und Ergänzung der Unterlagen unter Einhaltung aller verfahrensrechtlichen Vorgaben sowie unter angemessener Einbindung des Oö. Umweltschutzbeauftragten und unter Einhaltung der Standards für grenzüberschreitende UVP-Verfahren aufzutragen.

Vorhaben *Windpark Sandl*

Der *Windpark Sandl* umfasst 19 Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 199 m und einem Rotordurchmesser von 172 m. Die insgesamt 285 m hohen Anlagen weisen ein Betonfundament mit einem Durchmesser von 28 m und einer Höhe von 2,9 m auf. Sowohl der Turm als auch die Gondel und die Rotorblätter werden mit weithin sichtbaren roten Farbfeldern markiert. Eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung („Befeuerung“) ist vorgesehen.

Die installierte Generatorleistung beträgt 7,2 MW, woraus eine prognostizierte Erzeugungsmenge an elektrischer Energie für den gesamten Windpark von 316 GWh pro Jahr errechnet wurde. Mitberücksichtigt wurden genehmigungsrechtliche Betriebseinschränkungen betreffend Schall und Schattenwurf, nicht jedoch etwaige Verluste, die sich aufgrund artenschutzrechtlicher Erfordernisse ergeben könnten.

Der Windpark befindet sich in einem großen Waldgebiet, welches durch Forststraßen erschlossen ist. Diese müssen für die Errichtung der Anlagen ausgebaut und erweitert werden. Die Flächenbeanspruchung beträgt temporär 8,75 ha, dauerhaft 19,5 ha.

Die windparkinterne Verkabelung erfolgt über ein rd. 45 km langes 30-kV-Erdkabelleitungssystem von den Windkraftanlagen zur Schaltstation. Die Verlegetiefe beträgt 80-100 cm. Von der Schaltstation führt ein in 125 cm Tiefe verlegtes Erdkabel weiter zum Umspannwerk Rainbach. Die Kabelverlegung erfolgt durch Einpflügen oder Öffnung einer Künette mit dem Bagger. Gewässer werden mittels Spülbohrung mind. 100 cm unterhalb der Gewässersohle gequert. Die Trassenlänge vom Windpark zum Umspannwerk beträgt knapp 17,7 km.

Insgesamt, also inkl. Kranstellplätze, Fundamente und Manipulationsflächen – beansprucht das Vorhaben temporär eine Fläche von 34,94 ha und dauerhaft von 14,52 ha.

Rodungen werden im Ausmaß von insgesamt ca. 72,03 ha erforderlich sein, davon ca. 9,32 ha dauernd und 62,71 ha befristet.

Für den Bau des Windparks wird eine Dauer von 160 Wochen bzw. 800 Tagen veranschlagt. In dieser Zeit ist mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen von insg. 62.500 Fahrten durch Nutzfahrzeuge zu rechnen. Eine Überlastung der öffentlichen Verkehrswege durch den zusätzlichen Verkehr wird nicht erwartet, im Bereich des Windparkgeländes ist die Zunahme des Verkehrsaufkommens in der Bauphase hingegen mehr als enorm.

Die Betriebsdauer der Windkraftanlagen wird mit mind. 25 Jahren angegeben.

Stellungnahme zu den Einreichunterlagen

Störfälle und Naturgefahren

Brandschutzmaßnahmen und Brandgefahren

Im Brandschutzgutachten zum geplanten Windpark Sandl, erstellt durch die *energie werkstatt Technisches Büro für erneuerbare Energie* werden mögliche Brandgefahren, Brandursachen beim Betrieb und die Darlegung von Maßnahmen zur Verhinderung, Erkennung und Eindämmung von Bränden analysiert. Zusätzlich wurde die potenzielle Gefahr des Übergriffs eines Anlagenbrandes auf den umgebenden Wald dargestellt.

Im Brandschutzgutachten werden die Folgen eines Brandereignisses insbesondere hinsichtlich der mechanischen Integrität der Windenergieanlage sowie der Gefährdung von Personen und Sachwerten behandelt. Auswirkungen von Bränden oder Sekundärbränden auf die umliegende Umwelt werden in diesem Zusammenhang nicht dargestellt.

Gemäß Brandschutzgutachten wird die Wahrscheinlichkeit eines Anlagenbrandes mit $1,81 \times 10^{-4}$ pro Anlage und Jahr (0,0181 %) angegeben. Grundlage dieser Berechnung ist eine Auswertung von 102 relevanten Windkraftanlagenbränden in Deutschland und Österreich im Zeitraum 2000–2024, wobei die Datengrundlage lediglich auf öffentlich bekannten bzw. medial dokumentierten Brandereignissen beruht. Bei derzeit rund 1.450 Windenergieanlagen in Österreich entspräche dies rechnerisch etwa einem Anlagenbrandereignis innerhalb von vier Jahren.

Darüber hinaus wird im Gutachten dargestellt, dass durch die an den Anlagen angebrachten Blitzschutzvorrichtungen das Waldbrandrisiko gegenüber einem Zustand ohne Windenergieanlagen deutlich reduziert werde. Als Schutzbereich wird ein Radius in Höhe der jeweiligen Gesamtanlagenhöhe der Windenergieanlage angesetzt, wodurch sich eine vor Blitzschlägen

geschützte Waldfläche von rd. 484,5 ha ergäben würde. Die für die Berechnung herangezogene Quelle (Rakov & Lutz, 1990) würde jedoch einen Schutzradius von 512 m ergeben und damit eine rd. 4-mal so große geschützte Fläche. Warum im Gutachten ein konservativer Ansatz gewählt wurde, der derart weit abweicht, wird nicht näher ausgeführt und legt die Vermutung nahe, dass die Angaben in der herangezogenen Quelle angezweifelt werden.

Im Brandschutzgutachten wird beschrieben, dass die Windenergieanlagen im Brandfall über das bestehende und neu zu errichtende Wegenetz erreicht werden können und die Zufahrt für Einsatzkräfte sichergestellt ist. Angaben zur Sicherstellung der Befahrbarkeit der Zufahrtswege bei winterlichen Verhältnissen enthalten die Unterlagen derzeit nicht.

Das Brandschutzgutachten sieht die Erstellung eines Alarmplanes in Abstimmung mit den zuständigen Feuerwehren vor. Aussagen zur Einbindung grenzüberschreitender Einsatzkräfte oder Alarmierungsstrukturen der Tschechischen Republik enthält das Gutachten aktuell nicht.

Im Umfeld des geplanten Windparks Sandl sind vier Löschwasserentnahmestellen (LWES-01 bis LWES-04) vorgesehen bzw. vorhanden. Wobei es sich bei LWES-02 bis LWES-04 um bestehende Gewässer (Oberer Rosenhofer Teich, Unterer Rosenhofer Teich und Teichanlage in Karlsstift (NÖ)) handelt.

Im nordwestlichen Projektgebiet soll mit LWES-01 ein neuer, gedeckter, Löschwasserbehälter mit einem Fassungsvermögen von 100 m³ errichtet werden. Im Brandschutzgutachten wird erläutert, dass damit der angesetzte Löschwasserbedarf von 96.000 Litern gedeckt und die Löschwasserversorgung sichergestellt werden kann. In Beilage C5_20 ist ein Auszug der Baurichtlinie für einen gedeckten Löschwasserbehälter ersichtlich. Um die Funktion in den Wintermonaten zu gewährleisten, wird darin als einzige Wartungsvorgabe angeführt, die Behälterdeckel und die Blindkupplung mit Schmiermitteln einzufetten.

Betreffend der Löschwasserentnahmestelle LWES-04 wird im Gutachten davon ausgegangen, dass die Kapazität dieser Entnahmestelle den erforderlichen Löschwasserbedarf von 96.000 Litern übersteigt und somit eine ausreichende Löschwasserversorgung sichergestellt ist. LWES-04 wird dabei als mögliche Löschwasserquelle für die Windenergieanlagen WEA14, WEA16 und WEA19 herangezogen, wobei Schlauchstrecken von bis zu rund 1,9 km vorgesehen sind.

Die Windkraftanlagen des Typs Vestas V172 sind mit einem mehrstufigen Überwachungssystem und einer automatischen Feuerlöscheinrichtung (FSS) ausgestattet. Sensoren kontrollieren kontinuierlich Rauch, Temperatur und Lichtbögen in kritischen Bereichen wie dem Transformatorraum. Sobald ein Lichtbogen detektiert wird, erfolgt innerhalb von 100 Millisekunden eine automatische Netztrennung. Das Löschesystem bringt im Ereignisfall innerhalb von maximal 10 Sekunden ein elektrisch nicht leitendes Löschmittel gezielt in die betroffene Zone ein. Gem. Brandschutzgutachten ist das anlagenintegrierte Löschmittel umweltfreundlich und ungiftig.

Einwendungen

Die Darlegung möglicher Brandszenarien sowie der daraus resultierenden Auswirkungen auf weitere Schutzgüter, insbesondere Wald, Boden, Wasser sowie Tiere und Pflanzen, fehlen im Brandschutzgutachten. Die Unterlagen sind diesbezüglich zu ergänzen und die möglichen Folgen von Bränden und Sekundärbränden auf die betroffenen Umweltgüter nachvollziehbar darzustellen.

Das Brandschutzgutachten gelangt zur Schlussfolgerung, dass die Errichtung des Windparks insgesamt zu einer Verringerung des Waldbrandrisikos führe. Diese Bewertung erscheint nicht ausreichend nachvollziehbar.

Die angenommene Risikoreduktion basiert im Wesentlichen auf einer theoretisch hergeleiteten Blitzschutzwirkung der Windenergieanlagen. Demgegenüber werden die durch das Vorhaben neu geschaffenen Brandquellen und Risikofaktoren nicht in gleicher Weise berücksichtigt. Durch die Errichtung von 19 Windenergieanlagen werden umfangreiche technische Infrastruktur, elektrische Einrichtungen, Transformatoren, Betriebsstoffe sowie zusätzliche menschliche Aktivitäten dauerhaft in ein bislang überwiegend naturnahes Waldgebiet eingebracht.

Darüber hinaus beschränkt sich die Betrachtung weitgehend auf die Betriebsphase der Anlagen. Die mit der Errichtung des Windparks verbundenen Brandrisiken werden nicht ausreichend behandelt. Insbesondere fehlen nachvollziehbare Bewertungen der Gefährdungen durch Baustellenverkehr, Schwertransporte, Baumaschinen, Tankvorgänge, Schweiß- und Trennarbeiten, heiße Maschinenaggregate sowie menschliches Fehlverhalten während der Bauphase. Für den Bau des Windparks Sandl werden 160 Wochen bzw. 800 Tagen veranschlagt. In dieser Zeit ist mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen von insg. 62.500 Fahrten durch Nutzfahrzeuge zu rechnen.

Aber auch die dauerhafte Zunahme menschlicher Aktivitäten im Projektgebiet, insbesondere durch Wartungs-, Kontroll-, Reparatur- und Servicetätigkeiten, wird bei der Beurteilung des Waldbrandrisikos nicht angemessen berücksichtigt. Obwohl menschliches Versagen im Gutachten selbst als relevante Brandursache angeführt wird, erfolgt keine nachvollziehbare Bewertung der projektbedingten Erhöhung potenzieller Zündquellen.

Die Aussage, wonach die Errichtung von 19 Windenergieanlagen in einem Waldgebiet zu einer Verringerung des Waldbrandrisikos führen soll, ist daher auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen nicht ausreichend belegt. Die Bewertung erscheint methodisch unvollständig, da wesentliche projektbedingte Brandrisiken der Bau- und Betriebsphase nicht gleichwertig in die Risikobetrachtung einbezogen wurden. Zudem ist die Herleitung der als „konservative Abschätzung“ bezeichneten Blitzschutzradien nicht nachvollziehbar, zumal dabei von den Ergebnissen der herangezogenen Literaturquelle erheblich abgewichen wird.

Angesichts der Höhenlage des Vorhabens im schneereichen Gemeindegebiet von Sandl ist die ganzjährige Erreichbarkeit der Anlagenstandorte für Einsatzkräfte von wesentlicher Bedeutung. Den Unterlagen ist jedoch nicht zu entnehmen, wer für Schneeräumung und Winterdienst auf den Zufahrtswegen verantwortlich ist, nach welchen Vorgaben diese erfolgen und wie die jederzeitige Befahrbarkeit im Brandfall sichergestellt werden soll. Die Annahme einer ganzjährig gesicherten Erreichbarkeit der Anlagenstandorte erscheint daher nicht ausreichend nachvollziehbar belegt.

Aufgrund der unmittelbaren Grenznähe des Vorhabens zur Tschechischen Republik erscheint nicht nachvollziehbar, ob und in welchem Umfang grenzüberschreitende Einsatzkräfte in die Brandbekämpfung einbezogen werden können oder müssen. Es wird beantragt, die Bedeutung grenzüberschreitender Einsatzkräfte für die Brandbekämpfung zu prüfen und die entsprechenden organisatorischen Voraussetzungen nachvollziehbar darzustellen.

Die vorgesehene Löschwasserreserve von 100 m³ (LWES-01) liegt nur geringfügig über dem im Gutachten angesetzten Löschwasserbedarf von 96 m³. Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, ob zusätzliche Wasserreserven für weitergehende Brandereignisse, insbesondere Sekundär- oder Waldbrände, zur Verfügung stehen. Ebenso fehlen Angaben zur Bezugsquelle des Wassers, zur Befüllung und Nachspeisung des Behälters sowie zu Betrieb, Wartung, Kontrolle und Sicherstellung eines ausreichenden Wasserstandes. Die dauerhafte Verfügbarkeit und Versorgungssicherheit der

Löschwasserentnahmestelle LWES-01 erscheint daher anhand der vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend nachvollziehbar nachgewiesen.

Die Eignung der Löschwasserentnahmestelle LWES-04 wird im Gutachten nicht nachvollziehbar nachgewiesen. Es fehlen konkrete Angaben zum verfügbaren Wasservolumen, zur ganzjährigen Nutzbarkeit, zur technischen Ausführung der Entnahmestelle, zu Förderleistungsnachweisen sowie zur rechtlichen und organisatorischen Sicherstellung ihrer dauerhaften Verfügbarkeit. Darüber hinaus enthält das Gutachten keine Angaben zu den Eigentumsverhältnissen der Entnahmestelle und keinen Nachweis, dass der Eigentümer der Nutzung als Löschwasserentnahmestelle zugestimmt hat bzw. dass entsprechende Nutzungsrechte dauerhaft gesichert sind. Angesichts der wesentlichen Bedeutung von LWES-04 für die Löschwasserversorgung mehrerer Anlagen erscheint die Annahme einer gesicherten Löschwasserversorgung daher nicht ausreichend belegt. Es wird beantragt, entsprechende technische, wasserrechtliche und organisatorische Nachweise sowie den Nachweis der Verfügungsberechtigten Zustimmung des Eigentümers vorzulegen.

Im Brandschutzgutachten wird davon ausgegangen, dass die erforderliche Löschwassermenge über Förderstrecken von bis zu rund 1,9 km bereitgestellt werden kann. Allerdings wird nicht dargestellt, welche konkreten Feuerwehren hierfür herangezogen werden sollen und über welche personellen und technischen Ressourcen diese tatsächlich verfügen. Insbesondere fehlen Angaben zu den verfügbaren Pumpen, Fahrzeugen, Schlauchreserven, Mannschaftsstärken sowie zur organisatorischen Umsetzung einer Relaisförderung über derart große Entfernungen. Ohne diese Angaben ist die praktische Umsetzbarkeit der angenommenen Löschwasserversorgung nicht nachvollziehbar überprüfbar. Es wird daher beantragt, die zugrunde gelegten Einsatzkräfte und Einsatzmittel offenzulegen und deren Eignung zur Sicherstellung der vorgesehenen Löschwasserversorgung nachzuweisen.

Die in der Vorhabensbeschreibung dargestellte Zusammensetzung des anlagenintegrierten Löschmittels (Novec 1230) wird im Brandschutzgutachten als unproblematisch bzw. umweltfreundlich bewertet. Diese Einschätzung erscheint jedoch kritisch. Der Stoff FK-5-1-12 (Novec 1230) ist den PFAS („Ewigkeitschemikalien“) zuzuordnen und steht im Zuge des EU-REACH-Beschränkungsverfahrens voraussichtlich vor weitreichenden zukünftigen Einsatzbeschränkungen. In den vorliegenden Unterlagen wird zudem nicht nachvollziehbar dargestellt, wie die langfristige Wartung sowie eine etwaige Wiederbefüllung der Brandschutzeinrichtungen sichergestellt werden soll. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass der Hauptproduzent 3M die Herstellung von FK-5-1-12 (Novec 1230) nach aktuellem Stand bereits 2025 eingestellt hat, was die künftige Verfügbarkeit weiter infrage stellt.

Im Fall einer Auslösung des Löschsystems ist daher davon auszugehen, dass ein potenziell gewässergefährdender Stoff sowie dessen persistente Abbauprodukte in den Waldboden und möglicherweise auch ins Grundwasser gelangen können. Die vorgesehenen Auffangwannen (soweit aus den Projektunterlagen ableitbar unterhalb der Trafostation vorgesehen) scheinen zudem hauptsächlich auf die Rückhaltung von Betriebsölen ausgelegt zu sein und nicht auf wasserlösliche oder fluorinierte Löschmittel dieser Art. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob im Sinne einer nachhaltigen und zukunftssicheren Planung bereits PFAS-freie Alternativen für das Löschsysteem geprüft und bewertet wurden.

Die Unterlagen entsprechen wie oben dargelegt nicht den Anforderungen an eine vollständige und nachvollziehbare Erfassung der Umweltauswirkungen hinsichtlich der brandschutztechnischen Maßnahmen zu den Brandrisiken in der Bauphase und in der Betriebsphase. Es wird eingewendet, die Unterlagen um eine umfassende Darstellung relevanter Brandszenarien einschließlich deren Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter zu ergänzen. Eine entsprechende Risikoanalyse ist ebenso nachzureichen. Die Herleitung der als „konservativ“ bezeichneten Blitzschutzradien ist nicht

nachvollziehbar, insbesondere da hierbei von den Ergebnissen der herangezogenen Literaturquelle erheblich abgewichen wird. Die methodische Grundlage der Blitzschutzbewertung ist nicht ausreichend transparent und damit nicht überprüfbar.

Zudem wird eingewendet, dass die Ausbreitungsgefahr von Bränden auf umliegende Waldflächen nicht ausreichend untersucht wurde. Zu berücksichtigen sind Abwurf brennender Rotorblattteile, Funkenflug über große Distanzen durch exponierte Lage, Verstärkung durch Windverhältnisse.

Gerade im Waldgebiet kann dies zu unkontrollierten Flächenbränden, Gefährdung von Ökosystemen und langfristigen Umweltschäden führen. Zudem liegen keine detaillierten Notfall- und Alarmierungspläne vor. Die Anforderungen an eine wirksame Gefahrenabwehr und Risikovorsorge sind anhand der vorgelegten Projektunterlagen als nicht erfüllt anzusehen; entsprechende Projektergänzungen sind nachzureichen.

Klima- und Energiekonzept

Das Klima- und Energiekonzept, dessen Stand der Technik vom Technischen Büro *Energiewerkstatt Verein* bestätigt wurde, gibt 2.729,9 t Kohlendioxid, 5,0 t Stickoxide und 149,0 kg Feinstaub als spezifische Treibhausgasemissionen für die Bauphase des Projekts an. In der UVE belaufen sich die Emissionen auf 2.216,1 t Kohlendioxid(äquivalente), 4,2 t Stickoxide und 129,6 kg Feinstaub.

Insbesondere beim Kohlendioxid finden sich somit in den Projektunterlagen signifikant unterschiedliche Angaben zur Luftschadstoffbelastung.

Die S10-Anschlussstelle Grünbach wurde als Grenze des Untersuchungsraums zur Ermittlung der Auswirkungen durch Luftschadstoffemissionen definiert. Die Streckenlänge von dort bis zum Windparkgelände beträgt rd. 13,5 km. Dieser Wert wurde für alle erforderlichen Fahrten (Nutzfahrzeuge schwer, Sondertransporte, Nutzfahrzeuge leicht) zur Berechnung der Luftschadstoffemissionen herangezogen.

Die Verwendung eines pauschalen Kilometerwerts über alle Fahrzeugkategorien und zu transportierende Ladegüter hinweg ist angesichts der jeweils unterschiedlichen Zulieferungsdistanzen nicht schlüssig. Die Anlagenteile werden in sehr großer Distanz zum Zielort produziert und das nächstgelegene Betonwerk ist ebenfalls deutlich weiter als 13,5 km vom Windparkgelände entfernt.

Während für die Bau- und Betriebsphase die Umweltbelastungen durch Luftschadstoffe ermittelt wurden, bleibt die Rückbau- und Nachsorgephase unberücksichtigt.

Diese Beispiele sollen aufzeigen, dass die in den Projektunterlagen enthaltenen Angaben hinsichtlich Plausibilität und Vollständigkeit jedenfalls genau zu prüfen sind. Eine Überprüfung aller Angaben durch die Oö. Umweltanwaltschaft ist innerhalb der Stellungnahmefrist von (vermeintlich) 6 Wochen aufgrund der Qualität und Quantität der Projektunterlagen nicht möglich.

Einwendungen

In den Projektunterlagen finden sich zum Themenkreis Klima/Energie/Verkehr, insbesondere zur Höhe der ausgewiesenen Emissionen, der zugrunde liegenden Berechnungsmethoden, der Verkehrsmodellierung, zum Teil widersprüchliche und nicht plausible Angaben bzw. sind diese nicht vollständig.

Rückbau- und Nachsorgephase

Die Angaben zum Abbau der Windkraftanlagen sind widersprüchlich. Einerseits sollen ungeachtet davon, ob die Anlagen oder Anlagenteile andernorts weiterverwendet oder verwertet werden sollen, die Windkraftanlagen am Ende ihrer Nutzungsdauer zur Gänze abgetragen und auch die (überschütteten) Fundamente entfernt werden. Andererseits wird angeführt, dass alle oberirdischen Teile der Windenergieanlage zurückgebaut werden und lediglich die Verkabelung im Erdreich verbleiben soll. Es ist somit nicht eindeutig, wie mit den Fundamenten verfahren werden soll, denn es handelt sich dabei (überwiegend) um unterirdische bzw. überschüttete Anlagenteile.

Hier bedarf es einer klaren Festlegung, wie genau der Rückbau zu erfolgen hat und welche Anlagenteile konkret und dauerhaft wieder entfernt werden sollen. Neben den oberirdischen Teilen sind jedenfalls auch die Fundamente wieder vollständig zu entfernen und auf der gesamten Eingriffsfläche ist der ursprüngliche Zustand (Zustand vor Anlagenerrichtung) wieder herzustellen. Auch die Zuwegungen sind auf das für die forstliche Nutzung unbedingt notwendige (ursprüngliche) Ausmaß rückzubauen.

Für die Rückbauphase ist zudem zumindest ein Grobkonzept samt Zeitplan zu erstellen und zur Prüfung nachzureichen, um jene über die Betriebsdauer hinausgehenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter beurteilen zu können.

Einwendungen

Die Angaben zum Rückbau des Windparks sind widersprüchlich und unvollständig. Es fehlt ein schlüssiges Konzept für die Rückbau- und Nachsorgephase, welches die vollständige Entfernung aller Anlagenteile samt Rekultivierung zum Inhalt hat.

Null-Variante und Planungsalternativen

Bei der Nullvariante kommt es zu keiner Beanspruchung des Naturraums und demnach auch zu keiner Beeinträchtigung der UVP-Schutzgüter. Der bei Nichterrichtung des Windparks argumentierte Wegfall positiver Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter Klima und Luft ist als unmaßgeblich einzustufen. Vielmehr ist zu erwarten, dass der Betrieb des Windparks Änderungen im Lokalklima zur Folge hat, die für sensible Biotoptypen erheblich nachteilig sind (s. Kapitel *Schutzgut Klima, Teilaspekt Mikroklima*).

Die einzige geprüfte standörtliche Planungsalternative ist das ursprünglich beabsichtigte Vorhaben mit 22 Windkraftanlagen. Es unterscheidet sich zum ggst. Vorhaben lediglich dadurch, dass im gleichen Projektgebiet drei Windkraftanlagen mehr vorgesehen waren. Eine echte Standortalternative wurde somit weder konzeptionell geplant noch inhaltlich geprüft.

Weiters wird angeführt, dass im Zuge der Entwurfsplanung alternative Anlagenkonfigurationen sowie Anlagen anderer Hersteller geprüft wurden. Im Vordergrund stand dabei die Ertragsoptimierung unter Einhaltung gesetzlicher Mindestabstände. Umweltrelevante Sachverhalte dürften demnach keine (entscheidende) Rolle gespielt haben. Es handelt sich somit um betriebswirtschaftliche Alternativen.

Wir verweisen auf die Fachplanungen im Rahmen der Ausweisung von Beschleunigungszonen für Windkraft- und Photovoltaikanlagen in Oberösterreich, in deren Zuge auch Abschätzungen des

energetischen Potenzials zur Erreichung der vom Bund vorgegebenen Ausbauziele für erneuerbare Energien vorgenommen wurden. Darüber hinaus liegen Potenzialanalysen zum Ausbau der Wasserkraft sowie grundsätzliche Überlegungen zur geothermischen Stromerzeugung und zu Speicherlösungen vor.

Die darin angeführten Standorte und potenziellen Anlagen sind als realistisch umsetzbar einzustufen und im Rahmen einer Alternativenprüfung für den Windpark Sandl zu berücksichtigen. Die entsprechenden Unterlagen und weiterführenden Auskünfte können beim Energiewirtschaftlichen Planungsorgan eingeholt werden.

Eine ernsthafte Alternativenprüfung (vgl. Kapitel *Naturverträglichkeitserklärung*) wurde demnach nicht durchgeführt und stellt dieses Unterlassen einen schwerwiegenden Mangel dar. In diesem Zusammenhang muss auf die in nächster Nähe befindlichen Natura-2000-Schutzgebiete in Oberösterreich, Niederösterreich und Tschechien sowie insbesondere auf den Sachverhalt, dass sich der geplante Windpark Sandl innerhalb einer Important Bird Area befindet, hingewiesen werden.

Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass

- eine Beschwerde zur Ausweisung Schutzgebieten für den Eurasischen Luchs (*Lynx lynx*) in der kontinentalen Region von Oberösterreich gemäß Richtlinie 92/43/EWG (Az. *CPLT(2026)00178*) bei der EU-Kommission anhängig ist und u.a. das Projektgebiet betrifft, womit auch die Frage zu behandeln ist, ob ein sog. *Potentielles FFH-Gebiet* vorliegt, wie es aufgrund einer naturschutzfachlichen und rechtlichen Analyse anzunehmen ist.
- eine Beschwerde zur Ausweisung von Vogelschutzgebieten in Oberösterreich (Mühlviertel) gemäß Richtlinie 2009/147/EG (Az. *CPLT(2026)00236*) ist bei der EU-Kommission anhängig und betrifft u.a. das Projektgebiet, womit auch die Frage zu behandeln ist, ob ein sog. *Faktisches Vogelschutzgebiet*
- vorliegt, wie es aufgrund einer naturschutzfachlichen und rechtlichen Analyse anzunehmen ist.

Der Oö. Umweltanwalt stellt die Notwendigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien in Oberösterreich nicht in Frage, weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass dieser mit erheblichen Eingriffen in den Naturraum sowie Akzeptanzproblemen in der betroffenen Bevölkerung verbunden ist und daher nicht konfliktfrei erfolgen kann. Gleichwohl wird der Ausbau im durch EU- und Bundesvorgaben vorgegebenen Umfang grundsätzlich als umsetzbar und realistisch angesehen.

Der konkrete Standort des Windparks Sandl ist davon jedoch eindeutig zu unterscheiden: Dieser wurde nicht nur vom Oö. Umweltanwalt, sondern auch im Rahmen sämtlicher fachlicher Planungen des Landes Oberösterreich von Anfang an übereinstimmend abgelehnt. Vor diesem Hintergrund fehlt es an einer sachlichen Rechtfertigung, diesen Standort dennoch weiterzuverfolgen. Stattdessen sind naturverträglichere Alternativen zu prüfen.

Einwendungen

Die durchgeführte Alternativenprüfung ist ungenügend und mangelhaft. Es sind ernsthafte Projektalternativen zu prüfen, wobei der unionsrechtliche Status bzw. Stellenwert des direkt und indirekt betroffenen Naturraums (Arten und Lebensraumtypen) als wesentliches Prüfkriterium heranzuziehen ist. Eine vollumfängliche und inhaltlich schlüssige Alternativenprüfung (inkl. Nullvariante) auf Basis von belastbaren Informationen und Datengrundlagen ist unerlässlich.

Öffentliche Pläne und Konzepte

In der zusammenfassenden Beurteilung der Konsistenz des Vorhabens mit übergeordneten Plänen und Konzepten kommt die Umweltverträglichkeitserklärung zu folgendem Ergebnis:

„Der Windpark Sandl dient dem europäischen und dem österreichischen Ziel einer verstärkten und konzentrierten Nutzung erneuerbarer Energieträger, der Reduktion von CO₂-Emissionen und unterstützt Österreichs Unabhängigkeit von Stromimporten. Das Vorhaben als ein Projekt zur Nutzung der erneuerbaren Energie Windkraft unterstützt zudem sämtliche einschlägige internationale, nationale und landesspezifische Pläne und Programme. Insbesondere liegt eine vollständige Übereinstimmung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU und dem Erneuerbaren Ausbau Gesetz vor. Mit Ausnahme des rechtlich nicht verbindlichen Windkraft-Masterplans 2017 konnte ein Widerspruch zu einschlägigen Plänen und Programmen nicht festgestellt werden.“

Es gilt zu hoffen und liegt wohl auch in der Natur der Sache, dass der Bau von Windkraftanlagen Pläne und Programme zur Stromgewinnung aus erneuerbaren Energiequellen unterstützt. Eine derartige Feststellung gibt jedoch in keiner Weise Auskunft darüber, inwieweit ein Vorhaben im Sinne des UVP-G 2000 auch als umweltverträglich eingestuft werden kann. Sie ersetzt weder ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren, noch präjudiziert sie ein (positives) Ergebnis.

Beachtlich ist vielmehr, dass das Gebiet, in dem der *Windpark Sandl* errichtet werden soll, im Oö. *Windkraft-Masterplan 2017*, einem vom Land Oberösterreich aufbauend auf dem Oö. *Windkraft-Masterplan 2012* entwickeltem Lenkungsinstrument für den Umgang mit Windkraftnutzung in Oberösterreich, (erneut) als Ausschlusszone ausgewiesen wurde. Auch die letzte fachliche Prüfung im Zuge der Erlassung eines Sachraumordnungsprogramms über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden PV-Anlagen (*Oö. Ausschlusszonenverordnung* bzw. *Oö. Energieraumplanungsverordnung Teil 1 - Ausschlusszonen*) bestätigt die Plausibilität und, in Zusammenschau mit der *Oö. Energieraumplanungsverordnung Teil 2 - Beschleunigungsgebiete*, deren Notwendigkeit für die Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität in Oberösterreich.

Wesentlich ist, dass der *Windpark Sandl* explizit in einer Ausschlusszone und nicht in einer sog. neutralen Zone oder gar in einem Beschleunigungsgebiet liegt. Auf Grundlage der für die ggst. Umweltverträglichkeitserklärung durchgeführten Untersuchungen lässt sich das naturschutzfachliche Erfordernis der erfolgten Ausschlusszonenausweisung weder entkräftigen noch wegargumentieren.

Wesentlich ist weiters, dass von all den genannten Plänen und Programmen der Windkraft-Masterplan die einzige Agenda darstellt, die konkret die Möglichkeiten und Grenzen der Windkraftnutzung in Oberösterreich behandelt. Die Richtlinie richtet den Fokus auf Oberösterreich und ist daher besonders umsetzungsorientiert und planungsrelevant. Auf Projektebene schafft der *Oö. Windkraft-Masterplan 2017* somit eine maßgebliche und zentrale Planungsgrundlage, indem er jene Teile Oberösterreichs klar und unmissverständlich als Ausschlusszonen benennt, wo die Errichtung von Windkraftanlagen unterbleiben soll.

Der geplante Windpark Sandl liegt innerhalb einer *Important Bird Area (IBA)*, konkret in der IBA „Freiwald“, und damit in einem Gebiet mit nachgewiesener hoher avifaunistischer Bedeutung. In unmittelbarer Nähe befinden sich zudem mehrere Natura-2000-Schutzgebiete in Oberösterreich, Niederösterreich und Tschechien, darunter insbesondere das VS- und FFH-Gebiet Maltsch (AT3115000), das VS-Gebiet Wiesengebiete im Freiwald (AT3124000), das FFH-Gebiet Waldaist und Naarn (AT3120000), das FFH-Gebiet Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft (AT1201A00), das VS-Gebiet Waldviertel (AT1201000), das FFH-Gebiet Wiesengebiete im

Mühlviertel (AT3129000) sowie die tschechischen Schutzgebiete Novohradské hory (CZ0311039), Horní Malše (CZ0314022) und Pohorí na Šumavě (CZ0310057). Diese hohe Schutzgebietsdichte unterstreicht die außergewöhnliche naturräumliche Sensibilität des Projektgebiets.

Darüber hinaus ist bei der Europäischen Kommission eine Beschwerde betreffend die unzureichende Ausweisung von Schutzgebieten für den Eurasischen Luchs (*Lynx lynx*) in der kontinentalen Region Oberösterreichs gemäß Richtlinie 92/43/EWG (Az. CPLT(2026)00178) anhängig, die auch das gegenständliche Projektgebiet umfasst. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu prüfen, ob ein sog. Potentielles FFH-Gebiet bzw. ob faktisch schutzwürdige Flächen vorliegen, was nach der vorliegenden naturschutzfachlichen und rechtlichen Analyse naheliegt.

Ebenso ist eine weitere Beschwerde hinsichtlich der Ausweisung von Vogelschutzgebieten im Mühlviertel gemäß Richtlinie 2009/147/EG (Az. CPLT(2026)00236) bei der Europäischen Kommission anhängig, welche ebenfalls das Projektgebiet betrifft. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob im gegenständlichen Raum von einem sog. Faktischen Vogelschutzgebiet auszugehen ist, deren unionsrechtlich gebotene Berücksichtigung bereits jetzt sicherzustellen ist.

Ergänzend wird auf die Studie zur Windkraftnutzung¹ von *BirdLife Österreich* verwiesen, die auf Basis internationaler und nationaler Kriterien eine fachlich fundierte Abgrenzung von Tabu- und Vorbehaltszonen für alle regelmäßig vorkommenden Vogelarten vornimmt und die besondere Gefährdung windkraftsensibler Arten im europäischen und bundesweiten Kontext darlegt. Die Studie bestätigt die Ergebnisse der Vorgängerstudie aus dem Jahr 2012 und weist den gegenständlichen Projektstandort eindeutig als Tabuzone aus.

Vor diesem kumulativen Hintergrund aus international anerkannten Schutzgebietskategorien, unionsrechtlich relevanten Beschwerdeverfahren und fachlich fundierten Tabu-Zonen-Ausweisungen ist der Standort als hochsensibel einzustufen, sodass seiner Inanspruchnahme durch ein Windkraftprojekt erhebliche naturschutzfachliche und rechtliche Bedenken entgegenstehen.

In *Bergthaler/Weber/Wimmer*² wird klargestellt, dass der Antragsgegenstand gegenüber dem Beurteilungsgegenstand den engeren Begriff darstellt. Der Beurteilungsgegenstand im UVP-Verfahren hat demnach über das konkret eingereichte Vorhaben hinauszugehen und jedenfalls auch solche Planungen sowie rechtliche Entwicklungen zu erfassen, die bereits hinreichend konkret absehbar und anhängig sind. Maßgeblich ist somit die Berücksichtigung konkret zu erwartender Tendenzen und Entwicklungen im Entscheidungszeitpunkt.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist die beabsichtigte Ausweisung einer Ausschlusszone für die Windkraftnutzung im Bereich Sandl als zwingend zu berücksichtigender Umstand in die Beurteilung einzubeziehen. Die dafür maßgeblichen naturschutzfachlichen und planerischen Grundlagen liegen bereits in ausreichend konkreter Form vor und lassen keinen Zweifel an der intendierten Festlegung als Verbotszone.

Daraus folgt, dass eine Genehmigung des gegenständlichen Windparkprojekts nicht losgelöst von dieser absehbaren planerischen Entwicklung erfolgen kann. Vielmehr würde die Realisierung des Vorhabens die beabsichtigte Ausweisung der Ausschlusszone faktisch vereiteln und damit die

¹ BirdLife Österreich (2023): Das Konfliktpotenzial zwischen Windkraftnutzung und Vogelschutz in Oberösterreich 2023 – Studie zur Überarbeitung von Tabu- und Vorbehaltszonen anhand neuester ornithologischer Daten (https://www.oe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/Studie_Windkraftnutzung.pdf)

² Bergthaler W., Weber K. & J. Wimmer (1998): Die Umweltverträglichkeitsprüfung. Manz: 633 S.

Zielsetzungen der Raumplanung sowie des Naturschutzes unterlaufen. Ein derartiges Ergebnis widerspricht dem umfassenden Prüfmaßstab der UVP und ist rechtlich nicht hinnehmbar.

Wesentlich ist letztlich auch, dass eine Beeinträchtigung von anthropogen noch wenig belasteten Naturräumen den prekären Zustand der Natur im Gebiet der Europäischen Union weiter befeuert und die verbindlichen Ziele der sog. *EU-Wiederherstellungsverordnung* (Nature Restoration Law) damit ausgehebelt werden. Denn Maßnahmen gegen die Klimakrise dürfen keinesfalls die Biodiversitätskrise verschärfen.

Einwendungen

Der *Windpark Sandl* liegt gemäß *Oö. Windkraft-Masterplan 2017* in einer Ausschlusszone. Es werden Einwendungen erhoben, da das Vorhaben den strategischen Planungsvorgaben für den Windkraftausbau in Oberösterreich sowie landes- und unionsweiten Naturschutzzielsetzungen widerspricht. Der Windkraft-Masterplan ist als wesentliches und entscheidungsrelevantes Regelwerk zu berücksichtigen.

Methodik

Die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgen grundsätzlich nach der *RVS 04.11.11 Umweltuntersuchungen* unter Verwendung weiterer RVS-Regelwerke aus dem Bereich Umweltschutz für schutzgutspezifische Fragestellungen. Die *RVS 04.11.11* bedient sich der Methodik der Ökologischen Risikoanalyse und soll bei vertretbarem Erfassungsaufwand eine zielsichere Differenzierung möglicher Umweltauswirkungen gewährleisten. Sie wird daher bei Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren regelmäßig als Methode herangezogen.

Die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) stellen den Stand der Technik im Straßenwesen und einigen Infrastrukturbereichen dar. Sie werden von der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr ausgearbeitet und veröffentlicht. Auch wenn die *RVS 04.11.11* regelmäßig bei UVP-Verfahren bzw. anderweitigen Großverfahren zur Anwendung kommt, ist festzuhalten, dass sie als Regelwerk für Verkehrsinfrastrukturprojekte entwickelt wurde. Wird die Methodik der *RVS 04.11.11* auf Vorhaben übertragen, die andere Umweltauswirkungen als Verkehrsinfrastrukturprojekte haben bzw. haben können, ist eine Prüfung der Anwendbarkeit und ggf. eine Adaptierung unerlässlich. Im ggst. Fall ist dies zum Teil geschehen, etwa beim Schutzgut Fledermäuse.

Die *RVS 04.11.11* bietet gleichzeitig Struktur und Flexibilität, womit ebenso gleichermaßen die Stärken und Schwächen der Methodik adressiert werden, die maßgeblichen Einfluss auf das Ergebnis der Analyse haben können.

Bereits die räumliche, zeitliche und sachliche Abgrenzung des Untersuchungsraums hat wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis der Risikoanalyse. Weitere Fehlerquellen eröffnen sich bei der Vergabe der Wertstufen für die Bewertung des Ist-Zustands, der Eingriffsintensität und der Maßnahmenwirksamkeit. Werden die Bewertungen in Folge miteinander verschnitten, um die Resterheblichkeit der Vorhabensauswirkungen zu ermitteln, manifestiert sich eine fehlerhafte Bewertung im Ergebnis. Die Analysen erfolgen sektoral- schutzgutspezifisch, die Bewertung der Umweltverträglichkeit sodann integrativ über alle Schutzgüter. Die Methodik zeichnet sich letztlich durch eine Abfolge von (inhaltlichen) Simplifizierungen und (statistischen) Operationen ab, die Ergebnisse liefern können, die nicht nur der Erwartungshaltung widersprechen, sondern auch nicht nachvollziehbar sind und die Realität verzerrt wiedergeben.

Nicht nachvollziehbare Bewertungsergebnisse wurden auch bei den verfahrensgegenständlichen Analysen ausgemacht und werden bei den jeweiligen Schutzgütern behandelt.

Die für die Untersuchungen festgelegten räumlichen Abgrenzungen wurden im *Fachbeitrag Fauna, Flora und Biologische Vielfalt* anders gewählt wie in der UVE. Die „Bewertungsräume“ im Fachbeitrag (S. 22) sind der enge Wirkraum (30-m-Puffer), der nähere Planungsraum (200-m-Puffer), der erweiterte Planungsraum (1000-m-Puffer) und der Prüfraum (3000- bzw. 10000-m-Puffer). Die grundsätzlichen „Untersuchungsräume“ in der UVE (S. 107) sind hingegen der engere Untersuchungsraum (50- bzw. 300-m-Puffer) und der weitere Untersuchungsraum (2000-m-Puffer). Diese Angaben stimmen wiederum nicht mit jenen überein, die in der Karte „UVE Windpark Sandl Untersuchungsräume“ vom 1.9.2025 (Anhang 10.1) in der Kartenlegende angeführt sind

Einwendungen

Es werden Einwendungen erhoben, da die Bewertung der Umweltauswirkungen auf Grundlage der RVS 04.11.11 in den vorliegenden Unterlagen nicht durchgehend nachvollziehbar ist. Zwar stellt die Methodik grundsätzlich ein anerkanntes Instrument dar, jedoch wurde sie für Verkehrsinfrastrukturprojekte entwickelt und ihre Übertragbarkeit auf ein Windparkvorhaben nicht ausreichend begründet und konsistent umgesetzt. Insbesondere weisen die Abgrenzungen der Untersuchungsräume zwischen Fachbeiträgen, UVE und Planunterlagen widersprüchliche Angaben auf, wodurch bereits die Grundlagen der ökologischen Risikoanalyse nicht eindeutig sind. Da sowohl die Festlegung der Untersuchungsräume als auch die Bewertung von Ist-Zustand, Eingriffsintensität und Maßnahmenwirksamkeit maßgeblichen Einfluss auf das Ergebnis haben, führen diese Unklarheiten dazu, dass die ausgewiesenen Bewertungen der Umweltauswirkungen in ihrer Plausibilität nicht überprüfbar sind. Die daraus abgeleitete Schlussfolgerung einer generellen Umweltverträglichkeit des Vorhabens ist daher nicht ausreichend belastbar. Es ist daher die methodische Anwendung der RVS 04.11.11 nachvollziehbar darzustellen, die Untersuchungsräume einheitlich festzulegen und die Ergebnisse der ökologischen Risikoanalyse in überprüfbarer und konsistenter Form neu darzulegen.

Schutzgut Mensch, Teilaspekt Siedlungsraum, Wirkpfad Schallemissionen

Das ggst. Schutzgut wurde hinsichtlich des Teilaspekts Siedlungsraum als „prioritär“ eingestuft, da „erhebliche“ Umweltauswirkungen erwartet werden oder zumindest nicht ausgeschlossen werden können.

Hinweis: Für den Wirkpfad Schallemissionen wurde ein Fachbeitrag Schall der *TAS SV-GmbH* erstellt, der in Form eines schalltechnischen Berichts für die Betriebs- und Bauphase vorgelegt wurde.

Für die Beurteilung von Lärmimmissionen beim gegenständlichen Projekt wurde auf Grenzwerte der *WHO* bzw. des „*Dänischen Modells*“ zurückgegriffen. Eine Beurteilung gem. *Checkliste Schall* wurde aus Gründen der besonderen Topographie im Projektgebiet als nicht zielführend erachtet.

Die *Checkliste Schall* (CLS) enthält grundsätzlich Empfehlungen für die Beurteilung von Windpark-Vorhaben. Ähnlich den *ÖAL-Richtlinien* ist auch die *Checkliste Schall* keine rechtlich bindende Rechenvorschrift oder Beurteilungsmethode, zur Verwendung in Genehmigungsverfahren wird sie jedoch seitens der Behörden und Sachverständigen als geeignet angesehen.

Die Checkliste basiert auf Erfahrungen mit Windparks in Niederösterreich, das durch überwiegend flache Landschaftsprofile geprägt ist. In Bezug auf die Ableitung von Zielwerten ist vorgesehen, Windmessungen in der Nähe der geplanten WEA-Standorte und gleichzeitig Schallmessungen im Bereich der nächsten Wohngebäude durchzuführen. Im ebenen Gelände lassen sich durch die kontinuierliche Zunahme mit der Höhe die Windgeschwindigkeiten in 10 m Höhe repräsentativ für das gesamte Projektgebiet messen, womit das windbeeinflusste Hintergrundgeräusch an den Messpunkten bestimmt werden kann.

Für erste Beurteilungen des gegenständlichen Vorhabens in der Betriebsphase gemäß *Checkliste Schall* wurden vor Ort Schall-Bestandsmessungen sowie Windmessungen an mehreren Messpunkten durchgeführt. Im Zuge der Auswertung der Messdaten und Ableitung des Hintergrundgeräusches wurde festgestellt, dass die Checkliste in Bezug auf die Ableitung von Zielwerten nicht angewendet werden kann. Das hat hauptsächlich mit den topografischen Gegebenheiten zu tun.

Im hügeligen Gelände lassen sich keine einheitlichen Windverhältnisse für das gesamte Projektgebiet ermitteln, da die Windgeschwindigkeiten in Bodennähe aufgrund von Hügelkuppen und Talsenken sowie wechselnder Bewaldung stark variieren. Es stellte sich auch heraus, dass zwischen den ermittelten Windverhältnissen in Bodennähe und den von der *Energiewerkstatt* zur Verfügung gestellten Winddaten des Windmessmasten keine Korrelation hergestellt werden kann.

Im gegenständlichen Windpark-Projekt zeigt sich somit die *Checkliste Schall* für die Beurteilung der betrieblichen Immissionen u.a. aufgrund der Gelände- und Bewuchssituation als nicht geeignet. Daher wird auf eine hybride Beurteilung unter Einbeziehung des „*Dänischen Modells*“ sowie auf Grundlage der Vorschlagswerte der *WHO* zurückgegriffen. Dabei werden die betrieblichen Immissionen auf Basis der Grenzwerte beurteilt, eine Gegenüberstellung mit der Umgebungssituation wird ebenfalls angeführt.

Für den Nachtzeitraum werden folgende Grenzwerte festgelegt:

Im unteren Geschwindigkeitsbereich von 3 bis 5 m/s werden 35 dB angesetzt. Dieser Wert basiert auf den *Night Noise Guidelines* der *WHO* (2009) wobei 35 dB $L_{night, outside}$ als Schwellenwert für Beschwerden des Wohlbefindens angeführt werden. Dieser Wert entspricht ebenso dem Planungsbasispegel der Nacht für Wohngebiete (45 dB minus 10 dB).

Für höhere Windgeschwindigkeiten wird auf die Festlegungen der dänischen Umweltschutzbehörde zurückgegriffen. Dabei werden Dauerschallpegel-Grenzwerte von 37 dB(A) ab 6 m/s und 39 dB(A) ab 8 m/s Windgeschwindigkeit verwendet, welche in Dänemark in der sensibleren Nutzungskategorie „Sensibles Wohngebiet“ gelten. Vergleichbar der Abstufung von Planungswerten der Flächenwidmung werden für den Abendzeitraum im gegenständlichen Projekt 5 dB höhere, für den Tageszeitraum um 10 dB höhere Pegelwerte als in der Nacht angesetzt. Die Grenzwerte für den Abend- bzw. Tagzeitraum wurden um jeweils 5 dB höher angesetzt (Abend 40 dB, Tag 45 dB).

Durch die Anwendung der *ÖNORM ISO 9613-2* werden im Vergleich zu den dänischen Berechnungen (unter Berücksichtigung der örtlichen Abstände von 1.000 bis rd. 2.000 m zwischen Anlagen und Immissionspunkten) rd. 1,4 dB niedrigere Pegelwerte errechnet. Daher werden für die Zielerreichung Zielwerte von 1,4 dB unterhalb der angeführten Grenzwerte angestrebt. Die Einhaltung dieses Kriteriums ist für alle Immissionspunkte und alle Beurteilungszeiträume gewährleistet. Um allerdings die Beurteilungskriterien in allen Tages- und Nachtzeiträumen zu erfüllen, müssen die Emissionen im Abend- und Nachtzeitraum reduziert werden. Dazu wird mit

verschiedenen Einstellungen an der Windkraftanlage (Schall Modus SO1-SO6) die Schallemission reduziert.

Einwendungen

Den Einreichunterlagen liegt kein Messbericht über erfolgte Messungen der Schall-IST Situation bei den einzelnen Immissionsmesspunkten bei. Lt. CLS ist ein Messbericht über Schall-Immissionsmessungen fixer Bestandteil lärmtechnischer Einreichprojekte. Auch wenn die Lärmimmissionen nicht nach CLS bewertet werden, so sind die entsprechenden Messwerte zumindest mit den Basiswerten LA,eq, LA,1 und LA,95 auszuweisen.

Zu den Messungen ist daher ein Messbericht über erfolgte Messungen der Schall-IST Situation gemäß *ÖNORM S 5004* zu verfassen (verwendete Geräte, Eichung, Kalibrierung, subjektiver Höreindruck, etc.). Für die 24h-Messungen sind Pegelzeitverläufe in 1-Stunden-Intervallen hinsichtlich der Kenngrößen LA,eq, LA,1 und LA,95 auszuweisen.

Durch die sogenannte „hybride Beurteilung“ ergibt sich aus Sicht des Oö. Umweltschutzes eine weniger strenge Beurteilung der Lärmimmissionen als durch eine Beurteilung nach CLS. Während bei CLS auf den Basispegel als Beurteilungsgrundlage abgestellt wird, kommt bei der hybriden Beurteilung ein fixer Grenzwert als Dauerschallpegel zur Anwendung. Die nächtlichen Dauerschallpegel (Ln) variieren in ruhigen Lagen zwischen rd. 36 und 39 dB, im Nahebereich zur B38 (MP-4) zwischen rd. 40 und 44 dB. Werden die betrieblichen Immissionen zu den maximal sowie durchschnittlich gemessenen Windgeschwindigkeiten mit der Umgebungssituation gegenübergestellt, so zeigen sich an allen Betrachtungspunkten Unterschreitungen der Bestandswerte (bezogen auf den Dauerschallpegel).

Es zeigen sich an allen Betrachtungspunkten Unterschreitungen der Bestandswerte, dies jedoch bezogen auf den Dauerschallpegel. Um wieviel dB werden die Bestandswerte (bezogen auf den Basispegel) durch die betrieblichen Immissionen angehoben?

Der Sicherheitszuschlag (zur Abdeckung von Ergebnisunsicherheiten) für betr. Immissionen nach der Methode CLS beträgt +3dB. Dieser wurde bei der Methode Hybrid nicht angewandt. Gibt es dafür fachliche Gründe? Da sich die Rechenmethoden nicht unterscheiden wäre der Sicherheitszuschlag aus Sicht des Oö. Umweltschutzes auch bei der gegenständlichen Beurteilung anzuwenden. Können die Grenzwerte auch unter Anwendung des Sicherheitszuschlags eingehalten werden?

Es wird davon ausgegangen, dass die verwendete Anlagentypen im Bereich der nächsten Immissionsorte keine wahrnehmbaren Tonhaltigkeiten aufweist. Worauf begründet sich diese Aussage? Gibt es dazu Messungen wie in der *OVE EN 61400-11* vorgesehen?

Mit welcher Amplitudenmodulation durch die Windkraftanlagen ist an den relevanten Immissionspunkten zu rechnen? Welche Anteile haben jeweils der Rotorblatt-Effekt, der Abstrahlwinkel und atmosphärische Einflüsse?

Im lärmtechnischen Projekt fehlt die technische Erklärung der einzelnen Betriebsmodi (SO1-SO6). Mit welchen technischen Maßnahmen werden die betrieblichen Emissionen reduziert?

Sind die technischen und organisatorische Maßnahmen zur Reduktion der Schall-Immissionen auch zu einem späteren Zeitpunkt adaptierbar? Welcher (technische) Aufwand ist damit verbunden? Welche möglichen (zusätzlichen) Energieerzeugungsverluste sind damit verbunden?

Schutzgut Biologische Vielfalt, Teilaspekt Pflanzen

Das ggst. Schutzgut wurde als „nicht prioritär“ eingestuft, da allenfalls „unerhebliche“ Umweltauswirkungen erwartet werden.

Hinweis: Bei dem in der UVE behandelten Schutzgut Pflanzen dürfte es sich um das Schutzgut Biotopausstattung und Vegetation im *Fachbeitrag Fauna, Flora und Biologische Vielfalt* handeln. Die folgenden Angaben beziehen sich überwiegend auf den Fachbeitrag.

Räumliche Abgrenzungen

Als „Bewertungsraum“ für Habitats und Pflanzen wird der „enge Wirkraum“ mit „Puffer-Eingriffsflächen“ von 30 m angegeben.

Vegetationskundliche Freilandkartierungen fanden auf den vom Vorhaben temporär und permanent beanspruchten Flächen im Windparkbereich sowie im Bereich der Zuwegung statt. Bei der Kabeltrasse wurde ein Puffer von 2 Metern rechts und links der Verkabelung mitbetrachtet. Es wurden grundsätzlich jene Biotoptypen erfasst, die sich direkt auf den geplanten Flächen befanden.

Als relevante Grundlage für die Erstellung des Fachberichts wird die *RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen* angeführt.

Einwendungen

Gegen die räumliche Abgrenzung des Untersuchungsraums werden Einwendungen erhoben, da damit die vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Biotoptypen im Auswirkungsbereich der Windkraftanlagen im Windpark Sandl hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit dem Schutzgut Biotopausstattung und Vegetation (bzw. Schutzgut Pflanzen gem. UVE) nicht geprüft werden können.

Die Bezeichnung „Bewertungsraum“ wird in der *RVS 04.03.15* nicht verwendet. Die räumliche Abgrenzung erfolgt über den sog. Untersuchungsraum, der als *verkehrlicher Einflussbereich und/oder Auswirkungsbereich der Maßnahmen und damit jener Raum, in dem wesentliche Auswirkungen zu erwarten sind*, definiert wird.

Gemäß *RVS 04.03.15* umfasst der Untersuchungsraum in der Regel einen dem Wirkraum entsprechenden Bereich von 250 bis 500 m, der den Eingriffsort umgibt. Die Lage und Größe des Untersuchungsraums für Pflanzen und deren Lebensräume (Anm.: entspricht dem ggst. Schutzgut Biotopausstattung und Vegetation) sollte projektspezifisch an Wirkräume und zu erwartende Wirkfaktoren sowie an vorhandene Geländegegebenheiten angepasst werden. Zur Erhebung des Ist-Zustands für ein Einreichprojekt erfolgt im Wirkraum flächendeckend eine detaillierte Erfassung der Biotoptypen bzw. Biotoptypenkomplexe und ihrer wertgebenden Merkmale. Pflanzen sind dafür auf Artniveau zu erfassen.

Sowohl die Auswirkungen der umfangreichen Waldrodungen als auch der Betrieb eines Windparks gehen in relevanter Weise und zum Teil weit über den eigentlichen Eingriffsort hinaus. Demnach muss nicht nur der Eingriffsort selbst und dessen unmittelbare Nachbarschaft, sondern der vom Vorhaben betroffene Naturraum Untersuchungsgegenstand einer Verträglichkeitsprüfung sein. Besonders zu beachten ist dabei die gegenständliche naturräumliche Besonderheit, dass sich in unmittelbarer Nachbarschaft bzw. innerhalb des Windparkareals unter anderem die

naturschutzfachlich höchstwertigsten Moorflächen (Sepplau, Lange Au) des österreichischen Granit- und Gneishochlandes befinden, die als hoch sensibel gegenüber Veränderungen einzustufen sind (s. Kapitel *Schutzgut Klima, Teilaspekt Mikroklima und Schutzgut Wasser*).

Zum Vergleich wurde im UVE-Konzept zum *Windpark Königswiesen* als Untersuchungsraum für Pflanzen ein Umkreis von durchschnittlich 200 m um die Windkraftanlagen sowie einem Puffer von 20 m entlang der Zuwegungen und Kabeltrassen festgelegt. Moore sind hier im Umfeld nicht vorhanden.

Der Oö. Umweltanwalt hält jedoch angesichts der rasanten Entwicklung bezüglich Größe und Dimension von Windkraftanlagen weniger eine konkrete Abstandsfestlegung als vielmehr eine von der Anlagenhöhe abhängige Festlegung des räumlichen Ausmaßes der Untersuchungsräume (für alle Schutzgüter) für sinnvoll und zweckmäßig.

Es sind ergänzend zu den bereits durchgeführten Erhebungen im direkten Eingriffsraum jedenfalls alle Biotoptypen (samt Erfassung der Charakterarten und der nach der Oö. Artenschutzverordnung geschützten Pflanzen) im Umfeld von mind. 285 m (1-fache Anlagenhöhe) und die nach der FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtypen (samt Erfassung der Charakterarten und der nach der Oö. Artenschutzverordnung geschützten Pflanzen) im Umfeld von mind. 855 m (3-fache Anlagenhöhe) um die Anlagenstandorte zu erfassen und in die Prüfung mit aufzunehmen.

Vegetationskundliche Erhebungen

Moose wurden im Rahmen der Kartierungen der Biotoptypen und der Vegetation nicht gezielt erfasst und bestimmt, da der Fokus auf den höheren Pflanzen lag. Drei Torfmoos- und drei weitere Laubmoosarten wurden in Einzelfällen bestimmt, da sie im Gebiet häufig und weit verbreitet sind.

Einwendungen

Gegen die Ergebnisse der vegetationskundlichen Erhebungen werden Einwendungen erhoben, da die wichtige Gruppe der Moose weitgehend unberücksichtigt geblieben ist. Der *Windpark Sandl* soll in einem Gebiet errichtet werden, welches reich an Feucht- und Moorlebensräumen in unterschiedlichen Ausprägungen und Erhaltungszuständen ist. Hier sind Moose nicht nur ein wesentlicher Bestandteil der Biozönose, sondern auch ein relevanter Indikator zur Erfassung und Beurteilung des Ist-Zustands und der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Lebensräume der Pflanzen (Biotoptypen).

Es ist eine ergänzende Erfassung zumindest der Moosflora des Waldbodens und der Moore notwendig, die sich methodisch an den Erhebungen der höheren Pflanzen orientiert. Diese Erhebungen sind für eine Beurteilung der Vorhabensauswirkungen im Untersuchungsraum mit besonderem Verweis auf die hohe Sensibilität von Moorlebensräumen, wo Moose die wesentlichen Zeigerarten sind, erforderlich.

Kartendarstellungen

Der *Fachbeitrag Fauna, Flora und Biologische Vielfalt* enthält lediglich unscharfe Kartendarstellungen der Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen und keine (großformatigen) Kartenbeilagen in einem geeigneten Maßstabsverhältnis.

Einwendungen

Gegen das Ergebnis der Umweltverträglichkeitserklärung für das Schutzgut Biotopausstattung und Vegetation (bzw. für das Schutzgut Pflanzen) werden Einwendungen erhoben, da dieses auf mangelhaften Einreichunterlagen beruht. Das Fehlen großformatiger Karten, in der die Ergebnisse der Erhebungen in einem geeigneten Maßstabsverhältnis dargestellt werden, ist als schwerwiegender Mangel der Einreichunterlagen zu identifizieren und entspricht keinesfalls den qualitativen Anforderungen an Projektunterlagen, anhand derer die Umweltverträglichkeit eines Vorhabens zu prüfen ist.

Aussagekräftige Karten bzw. Plandarstellungen, in denen die standörtlichen Vorkommen der Biotoptypen sowie der geschützten Pflanzenarten ersichtlich gemacht werden, gehören zum Standardrepertoire von UVP-Einreichunterlagen und sind für eine Beurteilung unerlässlich. Ebenso unerlässlich sind Bewertungskarten des Ist-Zustands bzw. der Sensibilität, der Eingriffsintensität sowie der Eingriffs- und der Resterheblichkeit.

Erheblichkeitsbewertung

Die Bewertung des Ist-Zustands der Biotopausstattung und Vegetation im unmittelbaren Bereich der Eingriffsorte (Windkraftanlagen, Office-Fläche, Zuwegung, Verkabelung) erfolgt verbalargumentativ, wobei insbesondere die Gefährdung des betroffenen Biotoptyps und dessen individueller naturschutzfachlicher Wert Berücksichtigung finden.

Möglich nachteilige Auswirkungen des Vorhabens in der Bauphase werden nicht ausgeschlossen, in der Betriebsphase sind keine wesentlichen Auswirkungen mehr zu erwarten, da es zu keinen Eingriffen in die Biotoptypen kommt und keine Emissionen entstehen, die sich negativ auf Pflanzenarten auswirken können. Die Eingriffsintensitäten werden daher weitaus überwiegend mit mäßig bewertet, einzig im Falle der Beanspruchung eines „mäßig“ sensibel bewerteten Wildackers für die Office-Fläche wird die Wertstufe „sehr hoch“ für die Eingriffsintensität vergeben.

Daraus ergibt sich für die meisten Windkraftanlagenstandorte eine „mäßige“ Eingriffserheblichkeit, wobei dieselbe naturschutzfachliche Wertstufe (Sensibilität) in Abhängigkeit von der Betroffenheit von Arten und/oder Biotoptypen unterschiedlich hoch gewichtet wird (Biotoptyp vor Arten). Bei der Office-Fläche ist der Artenschutz von besonderer Relevanz („sehr hohe“ Eingriffsintensität), die verbleibende Eingriffserheblichkeit ist jedoch nur „mäßig“. Bei der Zuwegung und Verkabelung erfolgt keine Kategorisierung nach Biotoptypen und Artvorkommen, sondern eine pauschale Beurteilung über die gesamte Eingriffsfläche hinweg, die im Ergebnis eine „hohe“ Eingriffserheblichkeit ergibt.

Als häufigste Begründung für die erzielte Bewertung wird angeführt, dass es zwar zu einer großflächigen Beanspruchung kommt, jedoch nur ein kleiner Teil des gesamten Waldes betroffen ist bzw. dass die Beeinträchtigung nur temporär ist.

Einwendungen

Gegen die Bewertungsmethodik für das Schutzgut Biotopausstattung und Vegetation (bzw. für das Schutzgut Pflanzen) werden Einwendungen erhoben, weil sie sich auf einen nicht repräsentativen, deutlich zu gering abgegrenzten Untersuchungsraum bezieht, den Eingriff im Bereich der Zuwegung und Verkabelung pauschal und nicht biotoptypenspezifisch bewertet und Ergebnisse liefert, die fachlich in sich nicht schlüssig sind. Zudem bleibt aufgrund der Fokussierung auf die direkte Eingriffsfläche der Aspekt der Biotopdegradierung unberücksichtigt.

Durch die alleinige Betrachtung der vom Vorhaben direkt beanspruchten Flächen bleiben die darüberhinausgehenden Auswirkungen des Vorhabens sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase (sowie in der Rückbauphase) unberücksichtigt. Die Waldrodungen und der Betrieb der Windkraftanlagen beschränken sich in ihren Auswirkungen keineswegs auf die direkt beanspruchten Flächen, sondern beeinflussen auch die Biotoptypen im Wirkumfeld durch Änderung der Standortfaktoren. Aufgrund des deutlich größeren Flächenausmaßes, wo neben dem direkten Flächenverlust auch die Biotopdegradierung und Funktionsverluste zu berücksichtigen sind, wird die Erheblichkeit des Eingriffs umfangreicher zu bewerten sein, womit auch der fachlich hinterfragenswerte Bewertungsansatz der *RVS 04.03.15* für die Eingriffsintensität auf Pflanzen in Punkto Biotopverlust korrigiert werden kann. Der bevorzugt quantitative Ansatz einer Eingriffsintensitätsbewertung über einen anteiligen Flächenverlust in Bezug auf die Gesamtbiotopfläche verharmlost den direkten Biotopverlust durch einfache Relativierung. Wenn eine Biotopfläche zerstört wird, dann ist zumindest der Eingriff auf dieser konkreten Fläche maximal invasiv. Wie weitreichend die Folgen für die angrenzenden Biotopflächen sind, ist biotoptypenspezifisch. Die Eingriffsintensität lediglich punktuell zu bewerten, ist jedenfalls verfehlt, da sie den Wirkraum und somit systemrelevante Auswirkungen unberücksichtigt lässt.

Von der Verkabelung sind mehr als zehn, von der Zuwegung mehr als zwanzig verschiedene Biotoptypen betroffen, mit unterschiedlichen Vorkommen geschützter Arten. Diese Variabilität bleibt unberücksichtigt, indem die Sensibilität, die Eingriffsintensität und die Eingriffserheblichkeit pauschal einheitlich bewertet wird, was fachlich und methodisch schwer nachvollziehbar ist.

Unverständlich ist weiters, warum die Beanspruchung eines Wildackers, wenngleich hier auch gefährdete Arten vorkommen, mit der Eingriffsintensität „sehr hoch“ bewertet wird, während die Beanspruchung von Wäldern (mit und ohne Vorkommen gefährdeter/geschützter Arten) nur eine „mäßige“ bis „hohe“ Eingriffsintensität aufweist. Berücksichtigt man Kriterien wie Naturnähe, Bestandsalter, Biotoptradition, Lebensraumstruktur oder Wiederherstellungsdauer, sind die Unterschiede in der Bewertung nicht plausibel.

Die Bewertung der Eingriffserheblichkeit für die ökologische Risikoanalyse ist anhand eines geeigneten Untersuchungsraums und unter Berücksichtigung wesentlicher ökologischer Bewertungskriterien durchzuführen und nachvollziehbar darzustellen.

Maßnahmen

Für das Schutzgut Biotopausstattung und Vegetation (bzw. für das Schutzgut Pflanzen) wurden „mäßige“ bis „hohe“ Eingriffserheblichkeiten ermittelt. Daraus resultieren Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen auf sensible Biotoptypen und Pflanzenarten, die allesamt mit der Maßnahmenwirksamkeit „hoch“ versehen wurden, womit „geringe“ verbleibende Auswirkungen (Resterheblichkeit) für das Schutzgut Biotopausstattung und Vegetation konstatiert werden konnten.

Folgende in der Auswirkungsbewertung berücksichtigte Ausgleichsmaßnahmen sind beabsichtigt:

- T_2: Aufwertung von Waldlebensräumen durch Extensivierung und Bestandsumbau
- T_3: Wiedervernässung von Moorflächen zur Aufwertung der Lebensräume
- T_5: Rekultivierung, Wiederaufforstung
- T_6: Aufwertung von Wiesenlebensräumen durch Extensivierung
- T_7: Wiederanlage von extensiv bewirtschafteten Wildäckern

Die Maßnahmen T_2, T_3 und T_6 sollen in einem Waldstück südlich des Hauptortes Sandl (Lambartsau) umgesetzt werden, T_5 auf den temporären Eingriffsflächen und T_7 in räumlicher Nähe des Vorhabens.

Neben Ausgleichsmaßnahmen für die Betriebsphase sind während der Bauphase Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen nach üblichem Standard vorgesehen, wie etwa das Einsetzen einer Ökologischen Bauaufsicht oder ein Neophytenmanagement. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Biotopausstattung und Vegetation werden als „geringfügig“ bewertet.

Einwendungen

Gegen die Feststellung, dass die vorgeschlagenen Umweltmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen) eine „hohe“ Maßnahmenwirkung aufweisen und sich daraus eine „geringe“ Resterheblichkeit für das Schutzgut Biotopausstattung und Vegetation (bzw. für das Schutzgut Pflanzen) ableiten lässt, werden Einwendungen erhoben. Da weder der Untersuchungsraum den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend abgegrenzt wurde (s.o.), noch die Örtlichkeit der zudem inhaltlich wenig gehaltvoll beschriebenen Maßnahmen hinreichend genau feststellbar ist, kann folglich auch keine Maßnahmenwirkung nachvollziehbar ermittelt bzw. eine Resterheblichkeit korrekt abgeleitet werden.

Es fehlen weiters interpretierbare planliche Darstellungen (Kartenmaterial) und hinreichend detaillierte Beschreibungen der beabsichtigten Umweltmaßnahmen, um diese im Gesamtkontext beurteilen zu können. Es lässt sich nicht feststellen, ob anhand der Maßnahmen eine weitgehende Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens möglich ist, wie dies in der *RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung* für die Wertstufe „hoch“ gefordert wird. Nichtsdestotrotz erfolgt jedoch im Kapitel *Maßnahmen* dieser Stellungnahme auf Basis der mangelhaften Einreichunterlagen eine allgemeine Einschätzung der Wirksamkeit der beabsichtigten Minderungsmaßnahmen.

Für eine abschließende Beurteilung ist es erforderlich, eine Ist-Zustandserhebung der Maßnahmenflächen durchzuführen, die beabsichtigten Maßnahmen inhaltlich zu beschreiben, deren (positive) Auswirkungen sachlich darzustellen und den (negativen) Projektauswirkungen gegenüberzustellen.

Eine planliche Darstellung und nachvollziehbare Ausweisung jener Waldflächen, auf denen in jüngster Zeit durch öffentliche Fördermittel unterstützte Bestandsumwandlungen erfolgt sind, sowie jener Flächen, die durch die Errichtung des Windparks bzw. im Zuge ökologischer Ausgleichsmaßnahmen temporär oder dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen, ist zwingend erforderlich. Nur so kann eine transparente und prüffähige Beurteilungsgrundlage geschaffen werden.

Die entsprechenden Förderungen sind in der Transparenzdatenbank ausgewiesen. Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass es im Zusammenhang mit den forstlichen Fördermaßnahmen und allfälligen Förderungen im Bereich der Windkraft zu keiner unzulässigen Doppelförderung kommt.

Darüber hinaus ist auszuschließen, dass ökologische Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen umgesetzt werden, die bereits Gegenstand geförderter Waldumwandlungen waren oder sind. Andernfalls würde der Zweck sowohl der forstlichen Förderinstrumente als auch der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen unterlaufen und deren Wirksamkeit in unzulässiger Weise relativiert.

Schutzgut Biologische Vielfalt, Teilaspekt Vögel

Das ggst. Schutzgut wurde als „prioritär“ eingestuft, da „erhebliche“ Umweltauswirkungen erwartet werden oder zumindest nicht ausgeschlossen werden können.

Hinweis: Die folgenden Angaben beziehen sich überwiegend auf den Fachbeitrag.

Die ornithologischen Untersuchungen wurden in den Jahren 2023 und 2024 gemäß den Angaben im Fachbeitrag nach den im Leitfaden für ornithologische Erhebungen von *BirdLife Österreich*³ angeführten Methoden vorgenommen. Die Erfassung erfolgte in Form von Routenbegehungen (Erfassung vorkommender Arten sowie Nestsuche und -kontrolle) im Zeitraum von März bis August 2023 (16 Begehungen) sowie von Februar bis Juli 2024 (32 Begehungen). 2023 wurde zudem an 6 Beobachtungspunkten eine 1-stündige Beobachtung pro Durchgang vorgenommen.

Akustische Erfassungen des Haseluhns erfolgten am 12.7.2023 und 10.4.2024 an 20 Verhörpunkten. Uhu, Sperlingskauz und Raufußkauz wurden an 14 Verhörpunkten am 14.2. und 6.3.2024 erfasst, der Wachtelkönig am 12./13.7.2023 an 24 Verhörpunkten.

Weiters wurden vorliegende Telemetriedaten von besenderten Kaiseradlern, Rotmilanen, Sakerfalken und Seeadlern sowie Archivdaten ausgewertet und gebietskundige Personen konsultiert.

Die Erfassung des Vogelzugs erfolgte im Jahr 2023 beiläufig im Rahmen der Routenbegehungen sowie spezifisch im Herbst 2024 an 13 Terminen zwischen Mitte September bis Anfang November.

Als „Bewertungsraum“ wird für das Schutzgut Vögel der „erweiterte Planungsraum“ mit „Puffer-Eingriffsflächen“ von 1000 m angegeben. Für kollisionsgefährdete Brutvogelarten wurde ein „Prüfraum“ mit einer „Puffer-Eingriffsfläche“ von 3000 m gewählt.

Auf diese Weise konnten im „erweiterten Planungsraum“ 83 Vogelarten (excl. kollisionsgefährdeter Brutvogelarten) vorgefunden werden. Im „Prüfraum“ wurden 8 als kollisionsgefährdet bezeichnete Brutvogelarten festgestellt: Baumfalke, Kaiseradler, Kornweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Weißstorch und Wespenbussard. Weiters konnten 41 am Zug festgestellte Vogelarten während des Zugvogelmonitorings verzeichnet werden.

Grundsätzlich wird im Fachbeitrag festgestellt, dass das ggst. Gebiet aufgrund struktureller Defizite und forstwirtschaftlicher Nutzung keinen besonders bedeutsamen Lebensraum für Vögel darstellt. Der individuelle Ist-Zustand der Eingriffsflächen für das Schutzgut Vögel wird für die im Windpark befindlichen Anlagen mit „gering“ bis „mittel“, für die Office-Fläche mit „mittel“, die Zuwegung mit „sehr hoch“ und die Verkabelung mit „gering“ bewertet. Die Eingriffsintensität wird durchwegs mit „gering“ angegeben, ausgenommen ist lediglich der Bereich von WEA 9, wo aufgrund des Haseluhns die Wertstufe „mittel“ vergeben wurde. Daraus resultiert eine für alle im Windpark befindlichen Flächen „geringe“ Eingriffserheblichkeit. Auf Artniveau ist – ausgenommen beim Haselhuhn – mit keinem Verlust von Reproduktionseinheiten zu rechnen. Ein Einfluss auf die Raumnutzung ist zu erwarten, diesem wird jedoch keine Relevanz zugesprochen.

³ BirdLife Österreich (2021): Leitfaden für ornithologische Erhebungen im Rahmen von Naturschutz und UVP-Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen und Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen zu Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (https://assets.ctfassets.net/2oszne1tuxgg/4ENQaK9riqE8CSmWq5Gr3x/236ff4d4212391dfb9fe076e3c1ac489/2021_-_BirdLife_sterreich_Leitfaden_ornithologische_Erhebungen_Windkraft.pdf)

In der Bauphase sind temporäre Beeinträchtigungen im Nahbereich der Eingriffsflächen nicht auszuschließen und sollen durch Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeiteinschränkungen) verhindert werden. Daher werden die verbleibenden Auswirkungen mit „geringfügig“ angegeben. In der Betriebsphase könnten die möglicherweise betroffenen Arten ihren Lebensraum in störungsarme Bereiche abseits des Windparks verlagern. Zudem werden Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen im Süden des Freiwalds entwickelt und auf die Bejagung von Haselhuhn und Waldschnepfe verzichtet. Für die Betriebsphase ergeben sich dadurch in der UVE „nicht relevante“ verbleibende Auswirkungen.

Als Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind beabsichtigt:

- Z_1: Fällungen/Rodungen von Gehölzen nur zw. 1. und 30.9.
- Z_2: Bau- und Wartungsarbeiten ausschließlich am Tag
- H_1: Eingriffsreduktion und ökologische Förderung in einem 18 ha großen Gebiet
- W_1: Verzicht auf Bejagung von Waldschnepfe und Haselhuhn im Projektgebiet

Einwendungen

Gegen das Ergebnis der Umweltverträglichkeitserklärung für das Schutzgut Vögel werden Einwendungen erhoben, da es sich auf einen Fachbeitrag stützt, der sich durch grobe Erhebungs- und Darstellungsmängel auszeichnet und damit die ornithologische Wertigkeit des betroffenen Gebiets verkennt.

Von der Oö. Umweltschutzbehörde beauftragte Erhebungen⁴ im Jahr 2025 zeichnen ein völlig anderes Bild über den Vogelbestand des Gebiets, wie die folgende tabellarische Gegenüberstellung der Ergebnisse für ausgewählte Vogelarten zeigt (s. Tab. 1, folgende Seite):

Die Unterschiede in den Ergebnissen sind signifikant und lassen sich auf methodische Mängel bei der Erfassung der im Gebiet vorkommenden Vogelarten zurückführen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Erhebungen zu sehr optisch fixiert sind. Erschwerend kommen Probleme mit der Übersichtlichkeit im Gebiet hinzu, da an den Schlägen meist nur eine Himmelsrichtung offen ist.

Der Vergleich zeigt weiters, dass die für den Fachbeitrag durchgeführten Erhebungen völlig unzureichend sind, um aussagekräftige und vor allem korrekte Ergebnisse zu generieren.

Für die Eulen waren lediglich zwei Erhebungstage (14.2. & 6.3.2024) vorgesehen, die zeitlich suboptimal gewählt wurden. Der Raufußkauz ist vor allem im März/April (Mai), der Sperlingskauz vor allem im Herbst zu hören. Dabei sind auch Angaben zur Wettersituation relevant, da bei Wind nicht mit Rufen zu rechnen ist.

Bei den Raufußhühnern zeigt sich eindeutig, dass ohne Spuren-Kartierungen, die spezielle Kenntnisse erfordern, keine seriösen Aussagen möglich sind. Die gezielte Erhebung des Haselhuhns erfolgte zudem an lediglich zwei Terminen (12.7.2023 & 10.4.2024)

Ebenfalls völlig unzureichend ist die nur einmalige Erhebung der Waldschnepfe am 12.7.2023, deren Balzzeit zudem von März bis Juni ist. Dennoch ist es (im negativen Sinn) bemerkenswert, dass nur

⁴ Steiner H. & A. Schmalzer (2025): Ornithologische Erhebungen im IBA Freiwald bei Sandl (OÖ.) 2025 (<https://www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/Gutachten%20Sandl%20UAW%2025.10.25%20ohne%20Karten.pdf>)

ein einziger Nachweis in einem Gebiet gelungen ist, wo diese Art offensichtlich mit hoher Dichte vorkommt.

| Art | UVE-Fachbeitrag (2023/24) | Oö. Umwelthanwaltschaft (2025) |
|-----------------|---|--|
| Auerhuhn | nicht vorkommend | mind. 3 Reviere |
| Haselhuhn | 11 Beobachtungen mit 14 Individuen, kaum geeignete Habitatstrukturen | mind. 23 Reviere, rd. 50% geeignete Habitats |
| Grauspecht | 1 Revier | 20 Reviere |
| Dreizehenspecht | nicht vorkommend | 5-7 Reviere |
| Krickente | nicht vorkommend | 2 Brutpaare |
| Ringdrossel | nicht vorkommend | sicher nachgewiesen |
| Schwarzstorch | Vorkommen im Freiwald nicht bekannt | sicher vorkommend |
| Habicht | 1 Revier | flächig, mind. 3 Reviere |
| Wespenbussard | evtl. 1 alter Horst | 4 Nachweise, flächiges Auftreten anzunehmen |
| Seeadler | kein Revier, nur unregelmäßiges Auftreten am peripheren Westrand des Vorkommens | Paar mit Revierverhalten/Flugspielen, Revierrufe, Sichtung flügger Jungtiere; alle Gewässer der Böhmisches Masse werden regelmäßig bejagt, auch die Rosenhofer Teiche; Vorkommen bereits inmitten geschlossener Population, regelmäßige Sichtungen auch westlich von Sandl |
| Sperlingskauz | 5 Nachweise | mind. 15 Reviere (Schätzung: bis 30 Reviere) |
| Raufußkauz | 11 Nachweise, Bewertung: Population in Österreich stabil/unbekannt | mind. 17 Reviere (Schätzung: 20-30 Reviere), Bewertung: Population in Österreich abnehmend (Brutvogelatlas) |
| Waldschnepfe | 1 Nachweis | 50 Nachweise, Schätzung: 35-45 Reviere |

Tab. 1: Gegenüberstellung ausgewählter Ergebnisse der Vogel-Erhebungen im Untersuchungsgebiet

Bei den Greifvögeln ist insbesondere das Gewicht der Aussagekraft der Telemetriedaten zu relativieren, denn es darf mangels entsprechender Hinweise im Fachbeitrag folgerichtig angenommen werden, dass die Vögel in der Regel nicht im näheren Umfeld (Freiwald, Weinsbergerwald) besendert wurden und bei lokal ansässigen Individuen völlig andere Resultate bei der Erfassung der Raumnutzung zu erwarten sind.

Wenig inhaltliche Bedeutung kommt auch dem Verweis auf die Abfrage externer Datenbanken (ornitho.at, ZOBODAT) zu, da darin insbesondere Waldvögel massiv untererfasst sind.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die fachlichen Ausführungen der laufenden Beschwerde zur Ausweisung von Vogelschutzgebieten in Oberösterreich (Mühlviertel) gemäß Richtlinie 2009/147/EG (Az. *CPLT(2026)00236*) verwiesen, die bei der EU-Kommission anhängig ist und u.a. das Projektgebiet betrifft.

Die Beschwerde richtet sich gegen die Republik Österreich bzw. das Land Oberösterreich wegen fortdauernder Nichterfüllung der Verpflichtungen aus der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG). Insbesondere ist die Oö. Landesregierung ihrer Pflicht nicht nachgekommen, die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete als Vogelschutzgebiete auszuweisen, obwohl entsprechende fachliche Grundlagen vorliegen.

In den Waldgebieten des Mühlviertels (Böhmerwald, Freiwald, Weinsbergerwald) wurden bereits 1995 großflächige Important Bird Areas identifiziert, die bis heute bedeutende Bestände geschützter Vogelarten beherbergen. Dennoch hat die Oö. Landesregierung es über Jahre hinweg unterlassen, diese Gebiete entsprechend ihrem unionsrechtlichen Auftrag unter Schutz zu stellen. Die

stattdessen ausgewiesenen Vogelschutzgebiete sind sowohl flächenmäßig als auch hinsichtlich ihrer ökologischen Eignung unzureichend.

Trotz eines bereits früher eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens sowie neuerer fachlicher Erhebungen, die den Handlungsbedarf eindeutig belegen, ist keine substanzielle Nachbesserung erfolgt. Die bestehenden Mängel im Schutzgebietsnetzwerk bestehen somit fort und führen zu einer klaren Unterdeckung sowie zu funktionellen Lücken im Gebietsschutz.

Auch nach einem konkreten Vorstoß der Oö. Umweltanwaltschaft im Jahr 2025, der detaillierte Gebietsvorschläge beinhaltete, ist die Oö. Landesregierung untätig geblieben. Diese anhaltende Untätigkeit stellt ein evidentes Säumnis bei der Umsetzung unionsrechtlicher Verpflichtungen dar. Infolgedessen ist mittlerweile eine Beschwerde zur Ausweisung von Vogelschutzgebieten bei der Europäischen Kommission anhängig. Von den beanstandeten Defiziten und der unterlassenen Schutzgebietsausweisung sind auch die geplanten Flächen des Windparks Sandl betroffen.

Als nicht haltbar und lediglich als unsachliche Feststellung erweist sich somit der Befund im *Fachbeitrag Fauna, Flora und Biologische Vielfalt*, wonach es sich beim ggst. Gebiet um „keinen besonders bedeutsamen Lebensraum für Vögel“ handeln würde. Diese Feststellung steht auch im direkten Widerspruch zur Ausweisung einer Windkraft-Tabuzone im Freiwald und Maltschtal durch *BirdLife Österreich*⁵, welche die Daten der Erhebungen aus dem Jahr 2025 noch gar nicht mitberücksichtigt.

Ebenso werden die Rosenhofer Teiche in ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit als „vereinzelte, kleinere Gewässer, welche wenige Wasservogelarten zur Artenzusammensetzung hinzubringen“ herabgewürdigt. Die Teiche sind nicht nur Lebensraum für die Krickente, sondern auch ein wichtiges Nahrungshabitat für den Seeadler, das gemeinsam mit den regelmäßigen Flugwegen von Windenergieanlagen freizuhalten ist. Denn hier sind auch außerhalb des notwendigen Mindestabstands von 3000 m zu den Brutplätzen relevante Beeinträchtigungen möglich. Die deutsche *Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten*⁶ empfiehlt neben der *Freihaltung der Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen* auch einen *Abstand von Windkraftanlagen zu Gewässern oder Gewässerkomplexen > 10 ha mit mind. regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel im Ausmaß der 10-fachen Anlagenhöhe, jedoch zumindest 1200 m*.

Vom Vorliegen eines Seeadlerreviers im Umfeld der Rosenhofer Teiche ist auszugehen. Selbst im Fachbeitrag wird die Beobachtung zweier adulter, auf Bäumen sitzender Individuen im Bereich des oberen Rosenhofer Teichs im Oktober 2024 vermerkt. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um die Beobachtung eines ortsansässigen Revierpaares handelt. Am 28.2.2026 konnten abermals zwei Seeadler nordöstlich von Sandl beobachtet werden (Archiv *Schmalzer*). Jedenfalls unplausibel ist somit die Feststellung im Fachbeitrag, dass es sich beim Seeadler um einen unregelmäßigen Nahrungsgast im gesamten Untersuchungsgebiet handelt.

Weitere aktuelle Adler-Beobachtungen untermauern die im Fachbeitrag fälschlicherweise getroffene Behauptung, dass das vom Windpark beanspruchte Gebiet für Vögel kaum von Bedeutung sei. So wurde am 28.2.2026 ein adulter Kaiseradler im Bereich Sandl-Schönberg in nächster Nähe zum Windpark beim Einflug in den Freiwald festgestellt (Archiv *Schmalzer*). Während Jungvögel weiter

⁵ BirdLife Österreich (2023): Das Konfliktpotenzial zwischen Windkraftnutzung und Vogelschutz in Oberösterreich 2023 – Studie zur Überarbeitung von Tabu- und Vorbehaltszonen anhand neuester ornithologischer Daten (https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/Studie_Windkraftnutzung.pdf)

⁶ LAG VSW (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Stand April 2015 (http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/lagvsw2015_abstand.pdf)

herumstreifen, sind Altvögel meist schon Revier-Besitzer, womit eine Änderung des Brutstatus auf "Brut möglich" angezeigt ist. Besonders bemerkenswert ist die Beobachtung eines Girlandenflug-vollführenden Schreiadlers (*Clanga pomarina*) am 18.4.2026 im westlichen Freiwald bei Plochwald, Maltschtal bei Doloni Pribrani (Archiv *Schmalzer*). Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass es sich bei diesem Individuum nicht nur um einen zufälligen Durchzügler handelt, sondern die Art im Freiwald ansiedlungswillig ist und ihn als geeignetes Bruthabitat betrachtet.

Zum Vogelzug ist anzumerken, dass im Frühjahr keine und im Herbst nur an 13 Tagen zwischen 10.9. und 4.11.2024 Erhebungen durchgeführt wurden. Da der Zug oft schubweise und nicht kontinuierlich erfolgt, besteht die Möglichkeit, dass an ein bis zwei Tagen z.B. alle Kraniche oder Wespenbussard-Schwärme durchziehen und somit unerfasst bleiben, selbst wenn es sich um bedeutende europäische Zugkorridore handelt. Zudem sind deutliche Schwankungen in einzelnen Jahren möglich, womit die Ergebnisse einer einmaligen Herbsthebung als Beurteilungsgrundlage nicht ausreichen. Darüber hinaus fliegen Seeadler insbesondere auch in der Vorbrutzeit im Dezember und Jänner. Aufgrund der Ergebnisse einer unzureichenden Erhebung wird sodann vermutet, dass es sich „bei dem untersuchten Gebiet um kein bedeutendes Durchzugsgebiet für windkraftsensible Vogelarten handelt“. Ein stichhaltiger Beweis oder Beleg für diese Behauptung konnte nicht erbracht werden.

Hingewiesen wird ferner auf die öffentlich zugänglichen Untersuchungen und Modellierungen zum Vogelzug (u.a. die Studie von *Birdlife Österreich*⁷) sowie auf das Fehlen von Maßnahmen zum Schutz des Vogelzugs, die dem Stand der Technik entsprechen. Insbesondere mangelt es an Maßnahmen, deren Wirksamkeit wissenschaftlich belegt und praktisch erprobt ist, anstatt lediglich auf Annahmen oder unverifizierten Prognosen zu beruhen.

Sofern für die Umweltuntersuchungen für das Schutzgut Vögel im *Fachbeitrag Fauna, Flora und Biologische Vielfalt* tatsächlich der Windkraft-Leitfaden von *BirdLife Österreich* angewendet wurde, muss dieser als ungeeignet für ornithologische Erhebungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen im Bereich großer außeralpiner Waldgebiete qualifiziert werden. Er ist somit nicht als Grundlage für einen UVE-Fachbeitrag geeignet.

Freilanderhebungen dürften ausschließlich innerhalb des in Oberösterreich liegenden Untersuchungsraums (Anm.: Prüfraum lt. Fachbeitrag) durchgeführt worden sein. Alle in Niederösterreich und in Tschechien befindlichen Teile des Prüfraums im Ausmaß von (geschätzt) rd. 2800 Hektar, die zudem als europäische Vogelschutzgebiete ausgewiesen sind, wurden nicht näher untersucht bzw. geben die Unterlagen keinen Hinweis darauf. Zwar wurde eine Naturverträglichkeitserklärung vorgelegt, diese umfasst jedoch ausschließlich eine auszugsartige Zusammenstellung von Angaben aus den Standarddatenbögen und Managementplänen und entspricht in keiner Weise dem für eine Verträglichkeitsprüfung erforderlichen Qualitätsstandard (s. Kapitel *Naturverträglichkeitserklärung*). An dieser Stelle sei etwa auf das für Kulturlandschaftsvögel ausgesprochen hochwertige Wiesengebiet bei Buchers (CZ) hingewiesen, das sich im 3000-m-Prüfraum befindet. Für die als windkraftsensibel geltenden Arten wie Bekassine, Wachtelkönig, Braunkehlchen und Wiesenpieper ist ein Metapopulationsverbund Buchers-Gugu-Maltsch anzunehmen und Individuen der im Austausch stehenden Teilpopulationen müssen dabei auch das Projektgebiet überfliegen.

Auffällig ist die Fokussierung auf Beeinträchtigungen infolge von Kollisionen zur Bewertung der Eingriffserheblichkeit. Ein ökosystemarer Denkansatz wird ausgeblendet, womit die negativen

⁷ BirdLife Österreich (2023): Das Konfliktpotenzial zwischen Windkraftnutzung und Vogelschutz in Oberösterreich 2023 – Studie zur Überarbeitung von Tabu- und Vorbehaltszonen anhand neuester ornithologischer Daten (https://www.oe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/Studie_Windkraftnutzung.pdf)

Auswirkungen auf den Lebensraum und die Habitatqualität unterschätzt werden. Um die Anlagen an den konkreten Standorten errichten zu können, sind umfangreiche Wegebaumaßnahmen erforderlich, die nicht nur die Habitatfragmentierung erhöhen, sondern über die Bauphase hinaus die Störungsintensität im Gebiet merklich erhöhen werden. Dazu kommen die Schallemissionen und der Schattenwurf der Windenergieanlagen, die selbst in Wirtschaftswäldern eine neue Qualität der Lebensraumbeeinträchtigung zeitigen und die Habitatdegradation vorantreiben. Windparks in Großwaldgebieten zerstören großflächige Waldgebiete, die für Waldvögel wie Raufußhühner und Käuze als Lebensraum essenziell sind, da sie die Randbereiche zu Kulturland meiden. Verdrängung führt hier auch zu vermehrtem Druck durch Fressfeinde. Kompensationsmaßnahmen sind daher in der Regel als ineffektiv und unwirksam zu bezeichnen.

Die Argumentation, dass abseits des Wirkraums der Windenergieanlagen ausreichend Waldgebiete als Ersatzlebensraum zur Verfügung stehen, geht ins Leere, denn sie verkennt die Tatsache, dass lebensfähige Mindestpopulationen an relevanten Waldvogelarten hunderte Quadratkilometer Wald benötigen und eine Fragmentierung in Teillebensräume die langfristige Überlebensfähigkeit verunmöglichen wird. In diesem Kontext sind auch grenzüberschreitende Auswirkungen zu berücksichtigen, mit den wichtigen Quellgebieten gefährdeter Arten in Südböhmen.

Zu den Ausgleichsmaßnahmen wird angemerkt, dass die beabsichtigte Vermeidungsmaßnahme Z_1 den Bestimmungen der Oö. Artenschutzverordnung (§ 9 Z. 2) widerspricht, wonach im Zeitraum von 1.4. bis 30.9 das Schlägern von Busch- und Gehölzgruppen verboten ist. Die Maßnahme H_1 soll der Schaffung neuer Habitate für Vogelarten des nassen Fichten-Tannenwaldes sowie zur Lenkung windkraftsensibler Arten dienen. Die dafür vorgesehene Maßnahmenfläche ist ein naturnahes Moorwaldgebiet (Lambartsau) abseits des Projektgebiets, wo eine merkliche Verbesserung des Ist-Zustands für das Schutzgut Vögel nicht argumentiert werden kann.

Es ist nicht möglich, maßgebliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Vögel mit der erforderlichen Gewissheit auszuschließen, da die für den Fachbeitrag bzw. die UVE durchgeführten Untersuchungen inhaltlich unzureichend und methodisch mangelhaft sind. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es insbesondere im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben zu einer großflächigen, bundesländer- und staatenübergreifenden Beeinträchtigung des Lebensraums und zu einer Entwertung bzw. zum Verlust wesentlicher Habitate geschützter Vogelarten kommen wird, die sich maßgeblich negativ auf die Populationsentwicklung und die Erhaltungsziele auswirken werden.

Der *Fachbeitrag Fauna, Flora und Biologische Vielfalt* enthält auch für das Schutzgut Vögel lediglich unscharfe Kartendarstellungen der Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen und keine (großformatigen) Kartenbeilagen in einem geeigneten Maßstabsverhältnis.

Aussagekräftige Karten bzw. Plandarstellungen, in denen die Standorte der Erhebungsnachweise ersichtlich gemacht werden, gehören zum Standardrepertoire von UVP-Einreichunterlagen und sind für eine Beurteilung unerlässlich. Ebenso unerlässlich sind Bewertungskarten des Ist-Zustands bzw. der Sensibilität, der Eingriffsintensität sowie der Eingriffs- und der Resterheblichkeit.

Schutzgut Biologische Vielfalt, Teilaspekt Wildtierökologie und sonstige Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Das ggst. Schutzgut wurde als „prioritär“ eingestuft, da „erhebliche“ Umweltauswirkungen erwartet werden oder zumindest nicht ausgeschlossen werden können.

Hinweis: Das in der UVE behandelte Schutzgut Biologische Vielfalt, Teilaspekt Wildtierökologie und sonstige Säugetiere (ohne Fledermäuse) entspricht dem Schutzgut Säugetiere (ohne Fledermäuse) im Fachbeitrag. Die folgenden Angaben beziehen sich überwiegend auf diesen *Fachbeitrag Fauna, Flora und Biologische Vielfalt*. Zum Luchs wurden zwei weitere Fachbeiträge von dem in Zagreb ansässigen Büro *Geonatura Ltd.* erstellt (Fachbeiträge D3_04a und D3_04b).

Untersuchungsgebiet

Methodisch orientieren sich die Säugetieruntersuchungen an der *RVS 04.03.12 Schutz wildlebender Säugetiere (ausg. Fledermäuse)* an Verkehrswegen sowie an dem diese RVS begleitende Arbeitspapier. Als relevante Grundlage für die Erstellung des Fachberichts wird weiters die *RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen* angeführt.

Untersuchungsgegenstand waren die sog. wertbestimmenden Arten, konkret die Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL, gefährdete Arten der Roten Liste Österreichs und Oberösterreichs, weiters Arten, für welche Österreich besondere Schutzverantwortung trägt und Indikatorarten für großräumige Lebensraumvernetzung.

Als Untersuchungsgebiet wird als „Bewertungsraum“ der „nähere Planungsraum“ mit einer „Puffer-Eingriffsfläche“ von 200 m für eine möglichst vollständige Erfassung der wertbestimmenden Säugetierarten definiert. Artspezifisch können die untersuchten Flächen in Abhängigkeit von der Lage der jeweiligen Lebensräume variieren. Nähere Angaben dazu werden keine gemacht.

Einwendungen

Gegen die räumliche Abgrenzung des Untersuchungsraums werden Einwendungen erhoben, da damit die vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Säugetiere im Wirkraum der Windkraftanlagen des Windparks Sandl nicht hinreichend genau geprüft und mögliche Beeinträchtigungen somit nicht festgestellt werden können.

Die Bezeichnung „Bewertungsraum“ wird in der *RVS 04.03.15* nicht verwendet. Die räumliche Abgrenzung erfolgt über den sog. Untersuchungsraum, der als *verkehrlicher Einflussbereich und/oder Auswirkungsbereich der Maßnahmen und damit jener Raum, in dem wesentliche Auswirkungen zu erwarten sind*, definiert wird.

Ein Bewertungsraum mit einem Puffer von 200 m um die Windenergieanlagen pauschal für alle in Betracht kommenden Säugetiere – von der Maus bis zum Wolf – festzulegen, ist fachlich inakzeptabel. Zum Vergleich wurde im UVE-Konzept zum *Windpark Königswiesen* der Untersuchungsraum für Kleinsäuger und Lebensräume in einem Umkreis von durchschnittlich 1000 m um die Windkraftanlagen sowie einem Puffer von 20 m entlang der Zuwegungen und Kabeltrassen festgelegt. Ein Untersuchungsraum mit Umkreis 1000 m für Säugetiere ist zwar auf der Kartendarstellung *UVE Windpark Sandl Untersuchungsräume (Anhang 10.1)* dargestellt, jedoch ist weder aus dem Fachbeitrag noch der UVE ableitbar, dass tatsächlich dieser Raum untersucht wurde. Vielmehr wird im Fachbeitrag konkret angegeben, dass das Untersuchungsgebiet der nähere Planungsraum (200 m Umkreis) ist.

Der Oö. Umweltanwalt hält angesichts der rasanten Entwicklung bezüglich Größe und Dimension von Windkraftanlagen weniger eine konkrete Abstandsfestlegung als vielmehr eine von der Anlagenhöhe abhängige Festlegung des räumlichen Ausmaßes der Untersuchungsräume für sinnvoll und zweckmäßig.

Demnach ist der Untersuchungsraum für Kleinsäuger auf den Wirkraum, der dem dreifachen Radius der Anlagenhöhe bzw. mind. 855 m entspricht, auszudehnen, und jener für (hochmobile) Großsäuger auf den 10-fachen Radius der Anlagenhöhe bzw. mind. 2850 m. Für Arten, die große Lebensräume beanspruchen, ist der Untersuchungsraum auf Grundlage populationsbiologischer Erwägungen im Einzelfall zu bestimmen.

Untersuchungsgegenstand

Die Erfassung (direkte und indirekte Nachweise) der Säugetiervorkommen erfolgte im Jahr 2023 entlang von 6 Routen bzw. an 6 Beobachtungspunkten. Weitere Erhebungen erfolgten auf den direkt betroffenen Flächen und zur Identifikation von Felsstrukturen. Im Übrigen wurde Archiv- und Literaturmaterial gesichtet sowie die Daten des Luchsmonitorings im Freiwald einbezogen.

Im Zuge der Freilanderhebungen konnten folgende wertbestimmenden Säugetierarten festgestellt werden: Luchs, Feldhase, Feldmaus, Haselmaus, Reh, Rothirsch und Braunbrüstigel. Aus externen Daten kann zudem ein Vorkommen von Baumratter, Biber, Fischotter, Maulwurf, Rotfuchs, Wildschwein, Wolf und Elch attestiert werden.

Auf gewisse Arten wurde näher eingegangen (Wolf, Elch, Rothirsch), für den Luchs wurden detailliertere Berichte verfasst (s.u.), in denen aufbauend auf Untersuchungen und Studien aus Kroatien Rückschlüsse gezogen wurden, wie sich der *Windpark Sandl* auf die örtliche Luchspopulation auswirken wird. Auf das mögliche Vorkommen der Birkenmaus wurde hingewiesen, gezielte Erhebungen wurden jedoch nicht durchgeführt.

Eine Relevanz des Projektgebiets für die überregionale Lebensraumvernetzung wurde verneint. Als Wanderkorridor ist demnach der in Tschechien liegende Teil des Freiwaldes anzusehen.

Im „näheren Planungsraum“ der Windenergieanlagen konnte mit Ausnahme einer Fläche bei der Windenergieanlage WEA 8 kein einziger direkter Nachweis einer Säugetierart gelingen. Eine Nutzung der Erhebungsflächen bzw. von deren Umfeld durch den Luchs wird in der Regel angenommen. Dies gilt auch für die Office-Fläche, wo bei einem Wildacker das Reh vorgefunden werden konnte. Im Bereich der Zuwegungen wurden Feldhase, Haselmaus, Spitzmäuse und das Reh, in deren unmittelbarer Nachbarschaft Rothirsch und Eichhörnchen nachgewiesen. Auch hier wird eine Flächennutzung durch den Luchs angenommen.

Die individuelle Ist-Zustandsbewertung der Eingriffsfläche für das Schutzgut Säugetiere basiert nahezu ausschließlich auf der Begründung eines potenziellen Luchshabitats, womit der naturschutzfachliche Wert mit „hoch“ eingestuft wurde.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Säugetiere in der Bauphase ergeben sich aufgrund der Bautätigkeit und der dadurch verursachten Störungen des Habitats. Für die Betriebsphase wird mit Habitatverlust, Lebensraumfragmentierung und Meideverhalten zu rechnen sein. Jedoch werden Gewöhnungseffekte angenommen, wodurch sich eine nur „geringe“ Lebensraumbeeinträchtigung ergibt. Von einer Barrierewirkung wird nicht ausgegangen. Temporäre Störungen durch Wartungsarbeiten sind nicht auszuschließen, jedoch werden die Störungen durch die forstliche Bewirtschaftung als schwerwiegender angesehen. Etwaige Summenwirkungen scheinen nicht beachtet worden zu sein. Schattenwurf kann sich ebenso auf die Raumnutzung der Säugetiere auswirken.

Die Eingriffsintensität wird daher überwiegend mit der Wertstufe „gering“ beurteilt, lediglich in zwei Fällen (im Bereich der WEA 11 und 19), wo ein Reproduktionshabitat des Luchses in direkter Nähe

verortet wurde, wird die Eingriffserheblichkeit mit „mittel“ bewertet. Für diese beiden Standorte ergibt sich eine „hohe“ Resterheblichkeit, überall sonst ist sie „gering“.

Für keine der untersuchten Arten wird eine mehr als „geringfügige“ Beeinträchtigung attestiert, da bereits eine Störung durch die forstwirtschaftliche Nutzung vorliegt und die Arten nur sporadisch vorkommen. Für die Birkenmaus als Art der Feuchtgebiete werden „positive“ Effekte propagiert, da die Errichtung von Windkraftanlagen den Klimawandel verlangsamt. Auch für den Elch werden „positive“ Auswirkungen ins Spiel gebracht.

Einwendungen

In Folge der Errichtung und des Betriebs eines Windparks in einem Waldgebiet, das ohne Zweifel als Kernhabitat für den Luchs und Wolf zu qualifizieren ist und auch Großherbivoren wie Elch oder Rothirsch als wichtiger Lebens- und Rückzugsraum dient, ist mit maßgeblichen Beeinträchtigungen für diese Arten zu rechnen, womit jedenfalls die Einstufung als „prioritäres“ Schutzgut gerechtfertigt ist. Anhand der durchgeführten Untersuchungen und Recherchen konnte diese Einschätzung auch nicht entkräftet werden.

Den Fokus bei der Eingriffsbeurteilung auf den Luchs zu legen, ist sachlich grundsätzlich vertretbar, da es sich um eine störungssensible sog. Schirmart handelt. Dennoch sind die Ist-Situation und auch mögliche Auswirkungen zumindest von den geschützten Arten in der für eine Beurteilung notwendigen Tiefe zu behandeln, wenn nachteilige Auswirkungen nicht a priori ausgeschlossen werden können. Konkret sind das der Wolf und die Birkenmaus, wenngleich diese im Projektgebiet im Zuge der Erhebungen für die UVE nicht nachgewiesen werden konnten. Denn das Ausbleiben von Nachweisen ist vordergründig auf mangelhafte Untersuchungen und nicht auf ein tatsächliches Fehlen dieser Arten zurückzuführen.

Unstrittig, und durch das Monitoring im Rahmen der *Oö. Wolfsmanagementverordnung* bestätigt, ist, dass der Wolf in der Freiwald-Weinsbergerwald-Region regelmäßig vorkommt und hier geeigneten Lebensraum vorfindet. Als besonders geeignet sind dabei jene Bereiche anzunehmen, die sich lt. *Oö. Wolfsmanagementverordnung* im sog. „Siedlungsfernen Bereich innerhalb der Transitzone“ befinden. Der Windpark Sandl befindet sich innerhalb eines solchen Bereichs, der noch im Verordnungsentwurf (Mai 2023) als „Trittstein“ bezeichnet wurde. Diese Bezeichnung lässt den Schluss zu, dass es sich bei diesen Bereichen um gerade jene für die Sicherstellung der Wolfspopulation besonders bedeutenden Gebiete handelt. Demnach wären diese Bereiche auch diejenigen, die als Schutzgebiete für den (im Anhang II der FFH-Richtlinie als prioritäre Art gelisteten) Wolf verpflichtend auszuweisen sind – und zwar als erforderlich und wesentliche Maßnahme zur verpflichtenden Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

Es ist jedenfalls von einer besonderen Eignung des Projektgebiets als Wolfshabitat (Anm.: Losungsfunde und Fährten konnten im Zuge vogelkundlicher Erhebungen 2025 (s.o.) beiläufig mehrfach dokumentiert werden) und als potenzielles Reproduktionsgebiet auszugehen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit befindet sich das Projektgebiet im Revier des reproduzierenden sog. Harmanschläger Rudels, das im Dreiländereck OÖ/NÖ/CZ lebt.

Die Relevanz der Freiwald-Weinsbergerwald-Region als Migrationskorridor bzw. für die überregionale Vernetzung und den für einen Forstbestand wesentlichen genetischen Austausch zwischen Teilpopulationen wird durch Nachweise von Individuen sowohl von alpinen als auch dinarisch-karpatischen Populationen belegt.

Auch wenn Wölfe als deutlich störungstoleranter gelten als Luchse, zeigen sie ein natürliches Meideverhalten gegenüber Windparks. Die Folgen sind direkter Lebensraumverlust sowie ein eingeschränktes Ausbreitungsvermögen. Ein Mindestabstand von 2000 m zwischen Windparks und Reproduktionsstätten sollte daher nicht unterschritten werden, nach jüngsten Erkenntnissen wird sogar ein Abstand von mind. 4000 m empfohlen. Dieser u.a. im Fachbeitrag D3_04a enthaltende Hinweis blieb unberücksichtigt.

Letztlich erweist sich der Wolf im Fachbeitrag als zu untersuchendes Schutzgut in der UVE völlig zu Unrecht als irrelevant. Damit wird die Bedeutung des Naturraums bewusst heruntergespielt und die Eingriffserheblichkeit maßgeblich vernachlässigt.

Indem man grundsätzlich keine tiefergehenden Untersuchungen durchgeführt hat, auch wenn es, wie im Fall der Birkenmaus hoch wahrscheinlich ist, dass diese Art im Gebiet vorkommt und vom Vorhaben direkt und indirekt beeinträchtigt werden kann, konnte man das (falsche) Bild eines artenarmen und naturschutzfachlich minderwertigen Waldgebiets hochhalten. Diese „Verweigerungshaltung“ konterkariert die hohen Anforderungen, die an eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu stellen sind. Vielmehr zieht man sie sogar ins Lächerliche, wenn man „aus dem Bauch heraus“ vermeint, der Windpark wirke sich sogar positiv für die Birkenmaus aus, weil Windkraftanlagen den Klimawandel verlangsamen. Anstelle ordentlicher Untersuchungen werden kühne Behauptungen als Grundlage für eine Beurteilung der Umweltverträglichkeit verwendet. In die Reihe an Kuriositäten ist auch die „Erkenntnis“ zu stellen, dass Windparks positiv auf Elche wirken, weil ein Fotofallenbild im Windpark Sternwind aufgenommen werden konnte.

Die Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens auf das Schutzgut Säugetiere letztlich nahezu ausschließlich anhand einer einzigen Art, dem Luchs, vorzunehmen, stellt einen inhaltlich und fachlich wesentlichen Mangel dar. Insbesondere dann, wenn selbst diese Beurteilung in Zweifel zu ziehen ist.

Denn unstrittig ist, dass der Luchs bereits seit Jahrzehnten auch im Freiwald anzutreffen ist und sich dessen Präsenz im Gebiet, belegt durch ein in den letzten Jahren intensiviertes Monitoring der sog. BBA-Population (Bayern, Böhmen, Österreich), manifestiert hat. Das Projektgebiet befindet sich inmitten eines großflächigen Luchslebensraums und ist aufgrund seiner Abgelegenheit und Strukturausstattung als Kernlebensraum und Reproduktionshabitat zu qualifizieren. Es handelt sich nicht, wie im Fachbeitrag vermeint, um ein potenzielles Luchshabitat, sondern um ein Luchs-Kerngebiet. Was insofern bewertungsrelevant ist, da der Ist-Zustand somit korrekterweise mit der Wertstufe „sehr hoch“ zu versehen ist.

Verfehlt ist die Bewertung für die Eingriffsintensität, die (für die Betriebsphase?) durchwegs mit „gering“, in wenigen Fällen mit „mittel“ eingestuft wird. Dass zumindest während des Baugeschehens größere negative Auswirkungen zu erwarten sind, wird sogar in der UVE eingeräumt. Im Betrieb hingegen wird großflächige Lebensraumentwertung mit dem Scheinargument der Anpassungsfähigkeit von Säugetieren an Störungen heruntergespielt und der bereits laufende forstwirtschaftliche Betrieb als vergleichbare Störung genannt. Ungeachtet der Nichtvergleichbarkeit der Störungsqualitäten und -intensitäten kommt es jedenfalls durch Summenwirkung zu einer merklichen Erhöhung der anthropogenen Belastung in einem für die Reproduktion des Luchses (und für andere Arten) essenziell wichtigen Gebiet. Es ist daher von einer „hohen“ bis „sehr hohen“ Eingriffswirkung auszugehen, und folglich von einer „sehr hohen“ Eingriffserheblichkeit. Und zwar über den gesamten Zeitraum der Bau-, Betriebs und Rückbauphase sowie aufgrund populationsökologisch wirksamer Langzeitfolgen ggf. auch darüber hinaus.

Die negativen Auswirkungen von Windparks auf Säugetiere sind bis heute nicht in einem ausreichenden Ausmaß erforscht, um den Schluss ziehen zu können, es gehe von ihnen keine oder nur eine geringe Beeinträchtigung aus. Säugetiere sind unterschiedlich störungsempfindlich, wobei diese Sensibilität nicht nur artspezifisch, sondern auf Art- oder Populationsebene auch individuell unterschiedlich sein kann. Auch wenn zum Teil Anpassungen beobachtet werden können und vereinzelt Individuen im näheren Umfeld von Windkraftanlagen festgestellt werden konnten, ist das in keiner Weise ein Nachweis dafür, dass keine Beeinträchtigung der Habitatqualität und Raumnutzung vorliegt. Auch für wandernde Arten ist ein Windparkareal als Gebiet mit erhöhtem Raumwiderstand zu klassifizieren. Die Migration wird eingeschränkt oder unterbrochen. Sofern Ausweichmöglichkeiten bestehen, können diese zwar ggf. genutzt werden, wobei sich die Wanderdistanzen dadurch vergrößern und die Funktionalität der Landschaftsvernetzung schwächen.

In Fachkreisen ist und bleibt es daher unbestritten, dass in Kernbereichen und Korridoren störungssensibler Arten keine Windkraftanlagen errichtet und betrieben werden dürfen, weil es sich dabei um die wichtigsten Habitatelemente im Aktionsraum einer Population handelt, die für deren Fortbestand essenziell sind.

Luchs-Fachbeiträge

Mit dem Fachbeitrag D3_04b – *Bewertung der Auswirkungen der Entwicklung eines Windparks auf den Luchs (Lynx lynx) in Österreich* – wurde ein eigener Bericht zur Bewertung der Auswirkungen der Entwicklung des Windparks Sandl auf den Luchs erstellt, der sich auf einer Sammlung und Auswertung öffentlich verfügbarer Daten sowie auf eine Internetrecherche zum Projektgebiet stützt.

Zum Verständnis dieses Fachbeitrags wurde auf den Allgemeinen Bewertungsbericht (Fachbeitrag D3_04a, *Bewertung der Auswirkungen eines Windparks auf den Luchs (Lynx lynx)*) und auf das für Kroatien entwickelte *Technische Handbuch zur Bewertung der Auswirkungen von Projekten auf große Fleischfresser (Raubtiere) entweder einzeln oder im Rahmen von Planungsdokumenten – Beispiel Windparks* verwiesen.

Hinweis: Am 24.5.2026 erfolgte eine Anfrage an das Büro *Geonatura Ltd.* mit dem Ersuchen um Mitteilung, ob bzw. wie oft ein Lokalausweis im Projekt vorgenommen wurde. Weiters wurde um die Übermittlung des Dokuments *Kusak, J., Huber, Đ., Trenc, N., Desnica, S., Jeremić, J. (2016): Technical manual for assessment of project impact on large carnivores either individually or within planning documents – example windfarms, Croatian Agency for Environment and Nature and. Biology Department of Veterinary Faculty in Zagreb.* ersucht, da dieses nur in kroatischer Sprache im Internet verfügbar ist. Die Anfrage blieb unbeantwortet.

Für die Bewertung der Auswirkungen wurde das Projektgebiet des *Windparks Sandl* in folgende Einflussbereiche unterteilt (Flächenangaben in Klammer):

- Bereich der direkten Auswirkungen (8,86 km²)
- 1-km-Einflussbereich – Auswirkungen auf die ökologischen Lebensraumanforderungen (22,17 km²)
- 2-km-Einflussbereich – Auswirkungen auf das Fortpflanzungsgebiet (46,74 km²)
- Weiteres Projektgebiet im 11-km-Umfeld (542,47 km²)

Der GIS-gestützten Lebensraumauswertung wurde das *Trans-Lynx-Habitatmodell* sowie das *Corine Land Cover* zugrundegelegt.

Gemäß *Corine Land Cover* ist der Waldanteil im 1-km-Einflussbereich bei nahezu 100 %, im 2-km-Einflussbereich bei rd. 91 % und im weiteren Projektgebiet bei etwa 67 %. Bezugnehmend auf das *Trans-Lynx-Habitatmodell* liegen sowohl der 1-km- als auch der 2-km-Einflussbereich zur Gänze innerhalb des Luchsgebiets, im 1-km-Einflussbereich sind davon knapp 30 % Kerngebiet und rd. 2 % Wanderkorridor, im 2-km-Einflussbereich etwa 33 % Kerngebiet und 10 % Wanderkorridor.

Alle verfügbaren Daten von Luchsbeobachtungen zeigen, dass Luchse im Gebiet regelmäßig vorkommen und auch reproduzieren. Im Zeitraum von 2012 bis 2025 sind Luchse im weiteren Projektgebiet 47-mal registriert worden, davon 23-mal im 1-km-Einflussbereich und 1-mal im 2-km-Einflussbereich.

Die kontinuierliche Präsenz von Luchsen und die erfolgreiche Fortpflanzung sind ein stichhaltiges Indiz, dass das Projektgebiet eine sehr hohe Habitateignung für den Luchs aufweist. Eine Einordnung der Lebensraumeignung im Sinne der Klassifizierung im Allgemeinen Bewertungsbericht bzw. im Handbuch erfolgte nicht.

Überwiegend aufgrund der Erfahrungen aus Kroatien hinsichtlich der Auswirkungen von Windparks auf Luchse (Anm.: Es handelt sich um zwei nicht näher bezeichnete Fallbeispiele aus der alpinen/mediterranen biogeografischen Region) kommt der Fachbeitrag zum Ergebnis, dass eine Koexistenz von Luchsen und Windenergieanlagen möglich ist, insbesondere wenn andere Bedrohungen (Isolation, genetische Depression, Wilderei, Verkehrstod usw.) in der Region und/oder auf Populationsebene gering sind. Weiters wird es als wahrscheinlichstes Szenario gesehen, dass die Auswirkungen auf die Fragmentierung minimal sein werden und es zu einer Erholung der Habitatnutzung kommt.

Akustische und visuelle Auswirkungen durch den Betrieb der Windkraftanlagen werden als langanhaltend, aber nicht signifikant bewertet, da man annimmt, dass sich die Tiere an die neue Situation gewöhnen werden, gleichwohl man selbst darauf hinweist, dass es dafür keine Beweise gibt.

Die Feststellung möglicher kumulativer Auswirkungen erfolgte anhand der Betrachtung von Luftbilddaufnahmen auf *Google Maps* durch Identifikation von Verkehrs- und Siedlungsinfrastruktur. Diese gelangte zum Ergebnis, dass die kumulativen Auswirkungen voraussichtlich recht gering sein werden.

Einwendungen

Anhand der Ergebnisse des Fachbeitrags, der ganz konkret die Auswirkungen der Entwicklung des *Windparks Sandl* auf den Luchs zum Inhalt hat, können in keiner Weise die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen bewertet werden. Es ist anzunehmen, dass die Autoren des Beitrags die naturräumliche Situation vor Ort nicht kennen und sich auch kein Bild von der Realität verschafft haben. Nur so kann erklärt werden, warum im Speziellen Fachbeitrag von den grundlegenden Regeln (des Allgemeinen Bewertungsberichts im Zusammenhang mit der Sensibilität) ohne stichhaltige Begründung abgewichen wird bzw. diese nicht einmal behandelt wird.

Als weiterer wesentlicher Mangel ist anzuführen, dass Informationen und Daten gesammelt, verarbeitet und interpretiert wurden, die teils veraltet und/oder ungenau (Rasterauflösung) sind und den qualitativen Erfordernissen einer Umwelt- bzw. Naturverträglichkeitsprüfung keinesfalls entsprechen. Insbesondere dann, wenn aktuellere und für die konkrete Fragestellung genauere Daten und Studien vorhanden sind, muss hinterfragt werden, warum diese nicht verwendet wurden.

Auch der Versuch, Erkenntnisse und Handlungsweisen aus Kroatien auf die gegenwärtige Situation in Sandl zu übertragen, ist allein schon aufgrund völlig unterschiedlicher naturräumlicher Situationen und nicht vergleichbarer Luchspopulationen zum Scheitern verurteilt.

Die Formulierungen und die Wortwahl bei der Auswirkungsbeurteilung und -bewertung legen offen, dass es den getätigten Aussagen an entsprechender Absicherung fehlt. Vieles bleibt unklar, anderes ist „wahrscheinlich“ oder „möglich“ bzw. kann nicht plausibel beantwortet werden.

Jedenfalls dürfte den Autoren des Fachbeitrags entgangen sein, dass der *Windpark Sandl* in einem Bereich errichtet werden soll, der für die Luchse der BBA-Population von zentraler Bedeutung ist und bei Anwendung des kroatischen Modells als Ausschlussgebiet zu klassifizieren wäre.

Für Kroatien wurde die Lebensraumeignung für den Luchs ermittelt und in 9 Klassen unterteilt. Die Klassen 7, 8 und 9 stehen dabei für hohe Lebensraumeignung bzw. hohe Sensibilität. Die naturschutzfachliche Bedeutung eines Gebiets (bzw. Teilgebiets) nimmt zu bzw. wurde höher bewertet, wenn es mehrere Funktionen erfüllt. Diese Funktionen sind (a) allgemeiner Lebensraum, (b) für die Fortpflanzung geeigneter Lebensraum und (c) Lebensraum, der Teil eines überregionalen Korridors ist. Die wertvollsten Lebensräume sind diejenigen, die alle drei Funktionen erfüllen, wonach Bauwerke an diesen Orten strikt vermieden werden sollten. Ebenso steigt die Bedeutung eines Lebensraums, wenn er (d) gleichzeitig für mehrere Raubtierarten besser geeignet ist.

Das Windparkareal in Sandl sowie der (fortpflanzungsrelevante) 2-km-Einflussbereich befindet sich in einem Teil des Freiwalds, der für Luchse sowohl (a) allgemeinen als auch (b) für die Fortpflanzung geeigneten Lebensraum darstellt und (c) Teil eines überregionalen Korridors ist. Dieser Sachverhalt wird nicht nur durch Lebensraumanalysen und Habitatvernetzungsmodelle^{8 9 10} dokumentiert, sondern auch durch Nachweise von durchwandernden und ortstreuen Luchsen sowie durch Reproduktion bestätigt. Luchse der BBA-Population sind aktuell die einzigen, die in Österreich nachweislich erfolgreich reproduzieren. Zudem wird das Gebiet auch (d) vom Wolf als Lebensraum benutzt.

Auch wenn ohnehin fachlich niemals Zweifel bestanden, bestätigt damit auch der Allgemeine Fachbeitrag, dass der *Windpark Sandl* in einem hochsensiblen Lebensraum errichtet werden soll, der alle für Luchse (und auch den Wolf) relevanten Habitatstrukturen aufweist und zudem aufgrund der siedlungsfernen Lage zu den besten Lebensräumen für Großraubtiere in der kontinentalen biogeografischen Region Österreichs zu zählen ist. In Anlehnung an das kroatische Modell ist eine Einreihung in die Klassen 8 und 9 gerechtfertigt.

In diesem Kontext wird auch auf die fachlichen Ausführungen der Beschwerde zur Ausweisung von Schutzgebieten für den Eurasischen Luchs (*Lynx lynx*) in der kontinentalen Region von Oberösterreich gemäß Richtlinie 92/43/EWG (Az. *CPLT(2026)00178*) verwiesen, das bei der EU-Kommission anhängig ist und u.a. das Projektgebiet betrifft.

Die Oö. Landesregierung ist ihrer Verpflichtung nach der FFH-Richtlinie seit Jahren nicht nachgekommen, da sie es trotz eindeutiger fachlicher Grundlagen und unionsrechtlicher Vorgaben verabsäumt hat, geeignete Gebiete für den Luchs als Schutzgebiete vorzuschlagen. Insbesondere

⁸ Oö. Umweltschutzbehörde (2012): Wildtierkorridore in Oberösterreich (https://www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/wildtierkorridore_ooe_2012.pdf)

⁹ Umweltbundesamt (2023): Absicherung und Etablierung der Lebensraumvernetzung in Österreich ([file:///C:/Users/P12972521/Downloads/Endbericht_REP0864%20\(1\).pdf](file:///C:/Users/P12972521/Downloads/Endbericht_REP0864%20(1).pdf) bzw. www.lebensraumvernetzung.at)

¹⁰ Oö. Umweltschutzbehörde (2026): Identifizierung von Schutzgebieten für den Eurasischen Luchs (*Lynx lynx*) in der kontinentalen Region von Oberösterreich gemäß Richtlinie 92/43/EWG (https://www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/Homepagebeitrag_Luchs.pdf)

wurden weder die im Zuge des Vertragsverletzungsverfahrens 2013/4077 eingeforderten vertiefenden Untersuchungen durchgeführt noch die als erforderlich identifizierten Kerngebiete gemeldet.

Damit besteht eine fortdauernde Säumnis bei der Umsetzung von Artikel 4 der FFH-Richtlinie. Zentrale Lebensräume im Freiwald und im Weinsbergerwald, deren Bedeutung durch Monitoringdaten klar belegt ist, sind bis heute ungeschützt. Dies führt dazu, dass notwendige Schutzinstrumente nicht zur Anwendung gelangen und wesentliche Lebensräume zunehmenden Beeinträchtigungen ausgesetzt sind.

Trotz eines konkreten Vorschlags der Oö. Umweltanwaltschaft aus dem Jahr 2025, der geeignete Kerngebiete eindeutig abgrenzt, ist die Oö. Landesregierung untätig geblieben. Die unterlassene Gebietsmeldung stellt daher eine evidente und anhaltende Verletzung unionsrechtlicher Verpflichtungen dar. Deshalb wurde eine Beschwerde bei der EU-Kommission erhoben.

An dieser Stelle soll auch der Hinweis im Allgemeinen Fachbeitrag vorgebracht werden, wonach eine Koexistenz von Luchsen und Windenergieanlagen möglich ist, insbesondere wenn andere Bedrohungen (Isolation, genetische Depression, Wilderei, Verkehrstod usw.) in der Region und/oder auf Populationsebene gering sind. Als wesentliche Gefährdung für die Luchse der BBA- Population wird immer wieder der Verkehr und die illegale Bejagung als maßgeblich hervorgehoben. Ein genetischer Austausch innerhalb der Population zwischen den großen Waldgebieten *Böhmerwald-Bayerischer Wald-Sumava* und *Freiwald-Weinsberger Wald-Novohradske hory* ist derzeit noch möglich, wird jedoch durch diverse neue und geplante Infrastrukturprojekte gefährdet, was zu einer Verinselung und Verarmung des Genpools führen könnte. Daraus ist der logische Umkehrschluss zu ziehen, dass eine Koexistenz von Luchsen und Windenergieanlagen in dieser Region nicht möglich ist.

Selbst wenn man die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen, die bei genauerer Betrachtung vielmehr in die Kategorie Alibihandlungen zu stellen sind, mitberücksichtigt, erweist sich der Spezielle Fachbeitrag an sich und im Ergebnis als nicht plausibel. Es wird auch nicht dargelegt, warum von der grundlegenden Regel im Allgemeinen Fachbeitrag, dass in hochsensiblen Bereichen keine Windparks errichtet werden sollen, im konkreten Fall abgewichen wurde.

Aufgrund seiner Ausdehnung, der geografischen Situierung und der großflächigen Störungsarmut ist der Freiwald-Weinsbergerwald-Komplex trotz forstlicher Nutzung das naturschutzfachlich wertvollste Großwaldgebiet Österreichs außerhalb der Alpen. Für dieses Gebiet trägt Österreich, anders als beim Böhmerwald/Sumava, die überwiegende Verantwortung. Hier, und außeralpin nur hier, können Großsäuger in Österreich noch einen ausreichend großen Lebensraum vorfinden, um überlebensfähige Populationen aufbauen zu können. Essenziell ist, dass jene höchstwertigsten Teilbereiche, in denen sich die Reproduktionszentren befinden, nicht reduziert oder beeinträchtigt werden und die Vernetzungskorridore innerhalb und zu anderen Großwaldgebieten (Nordalpen, Böhmerwald) keine weitere Funktionseinschränkung mehr erfahren.

Bei der Beurteilung von Auswirkungen und ggf. der Formulierung von Minderungsmaßnahmen sind die realen Systemgrenzen zwingend mitzubedenken. Aussagen wie es gäbe auch im Umfeld noch genug Wald oder Lebensraum, wohin die Tiere übersiedeln könnten, gehen ins Leere, denn sie berücksichtigen in keiner Weise die lokal/regional unterschiedliche Habitatausstattung und die Variabilität anthropogener Störungen innerhalb des Großwaldgebiets. Ein Reproduktionsgebiet lässt sich nicht verlegen, ebenso sind die Möglichkeiten, Korridore zu verschwenken, aktuell kaum mehr möglich. Zudem kommt es auch bei Windparks netto immer zu einem erheblichen Verlust an Lebensraumfläche (inkl. Lebensraumdegradierung), die um ein Vielfaches größer ist als die Summe

der Fundamentflächen. Dies gilt in vergleichbarer Weise auch für die Auswirkungen von Windparks auf Waldvogelpopulationen.

Kumulative und grenzüberschreitende Auswirkungen sind daher auch nicht auf Basis von *Google Maps*-Betrachtungen, sondern auf Grundlage ordentlicher Recherchen zu beurteilen. Bekannt ist, dass im Freiwald-Weinsbergerwald-Gebiet in zwei weiteren „Luchs-Reproduktionszentren“ ebenfalls Windparks (*Windpark Königswiesen*, *Windpark Bärnkopf*) errichtet werden sollen. Zudem ist die Errichtung von zwei Windparks (*Windpark Freiwald*, *Windpark Schiffberg*) an den überregionalen Verbindungskorridoren zwischen Freiwald und Böhmerwald geplant. Letztlich wird mit der Fertigstellung der *S10 Mühlviertler Schnellstraße* die aktuell noch offene und frei durchgängige Landschaft zerschnitten und auf wenige Querungsmöglichkeiten reduziert. Wenigstens diese Vorhaben sind hinsichtlich ihrer kumulativen Auswirkungen gesamtheitlich zu betrachten.

Zusammenfassend ist die Bearbeitung des Schutzguts Säugetiere als oberflächlich, methodisch unsauber und mangelhaft zu qualifizieren. Es ist jedenfalls von einer sehr hohen Eingriffserheblichkeit auszugehen, die aufgrund der Schwere der Auswirkungen mit Maßnahmen nicht kompensiert werden kann. Dass das Vorhaben weitaus überwiegend „keine“ und vereinzelt „geringe“ verbleibende Auswirkungen haben soll, ist völlig unrealistisch und fachlich keinesfalls haltbar.

Der *Fachbeitrag Fauna, Flora und Biologische Vielfalt* enthält auch für das Schutzgut Säugetiere lediglich unscharfe Kartendarstellungen der Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen und keine (großformatigen) Kartenbeilagen in einem geeigneten Maßstabsverhältnis.

Aussagekräftige Karten bzw. Plandarstellungen, in denen die Standorte der Erhebungsnachweise ersichtlich gemacht werden, gehören zum Standardrepertoire von UVP-Einreichunterlagen und sind für eine Beurteilung erforderlich. Ebenso unerlässlich sind Bewertungskarten des Ist-Zustands bzw. der Sensibilität, der Eingriffsintensität sowie der Eingriffs- und der Resterheblichkeit.

Schutzgut Biologische Vielfalt, Teilaspekt Reptilien

Schutzgut Biologische Vielfalt, Teilaspekt Amphibien

Schutzgut Biologische Vielfalt, Teilaspekt Wirbellose

Die ggst. Schutzgüter wurden als „nicht prioritär“ eingestuft, da allenfalls „unerhebliche“ Umweltauswirkungen erwartet werden.

Als „Bewertungsraum“ für die Schutzgüter Reptilien, Amphibien und Wirbellose wurde der „enge Wirkraum“ mit einer „Puffer-Eingriffsfläche“ von 30 m festgelegt. Die (Mit-)Erfassung erfolgte im Zuge der Routenbegehungen sowie an den geplanten Anlagenstandorten. Ergänzend wurden im 30-m-Pufferbereich Datenbankabfragen durchgeführt.

Bei den Amphibien erfolgte zusätzliche eine Datenbankabfrage für den näheren Planungsraum (200 m Umkreis) und es wurden gezielt permanent wasserführende Gewässer untersucht. Erhebungen in nassen Nächten wurden nicht durchgeführt. Es gelangen Nachweise des Grasfrosches, der Erdkröte, des Kamm-, Teich- und des Bergmolchs.

Bei den Reptilien wurden ergänzend spezifische Reptilienlebensräume auf ein Vorkommen überprüft. Künstliche Verstecke kamen nicht zum Einsatz. Es konnte lediglich die Bergeidechse im Gebiet nachgewiesen werden.

Bei den Wirbellosen wurden Heuschrecken und Fangschrecken sowie Libellen und Schmetterlinge durch konkretes Aufsuchen relevanter Strukturen erfasst. Weiters wurden Ameisenhügel entlang der Routen und bei den Anlagenstandorten erfasst. Es konnten 29 Heuschrecken- und 20 Tagfalterarten festgestellt werden, sowie 2 (3) Libellenarten.

Durch Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen soll gewährleistet werden, dass keine negativen Auswirkungen verbleiben bzw. dass Auswirkungen höchstens gering sind. Dazu sollen Standard-Maßnahmen wie die Errichtung von Schutzzäunen oder die Herstellung von Tümpeln, Totholz- und Steinhaufen umgesetzt werden.

Einwendungen

Es wird angesichts der Ergebnisse angezweifelt, dass mit der verwendeten Methodik die Amphibien und Reptilien qualitativ und/oder quantitativ ausreichend erfasst wurden. Die Erfassung von lediglich vier Tümpeln als potenzielle Amphibienlaichgewässer erscheint ausgesprochen wenig. Das Arbeitspapier zur *RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen* gibt die Einbeziehung potenzieller Laichgewässer bis zu einer Entfernung von 1000 m vor.

Ebenfalls ist der Nachweis nur einer einzigen Reptilienart erstaunlich wenig und vermutlich auf Erhebungsmängel (z.B. kein Einsatz sog. „Schlangenblechen“) zurückzuführen. Blindschleichen sind im Gebiet nicht selten, auch die Kreuzotter kommt vor. Für Reptilien wird in der *RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen* ein 200-m-Untersuchungsraum festgelegt.

Ungeachtet dessen dient die Erfassung der Amphibien und Reptilien im Besonderen dazu, die Tötung dieser Tiere in der Bauphase möglichst zu verhindern, indem z.B. Amphibienwanderstrecken identifiziert werden. Denn für diese beiden Tiergruppen ist es vergleichsweise einfach, Minderungsmaßnahmen umzusetzen, selbst dann, wenn hohe bis sehr hohe Eingriffserheblichkeiten vorliegen. Für die Beurteilung der generellen Umweltverträglichkeit des Vorhabens sind sie daher weniger relevant.

Dies gilt in vergleichbarer Weise auch für Wirbellose, insbesondere dann, wenn Tiergruppen untersucht werden, bei denen Waldarten eher die Ausnahme darstellen. Heuschrecken und Schmetterlinge eignen sich gut zur naturschutzfachlichen Bewertung von (struktureichen) Offenlandbiotopen, Libellen haben eindeutig einen Gewässerbezug. Wirkliche Konflikte mit Arten aus diesen Tiergruppen sind eher selten zu erwarten, womit deren Aussagekraft für eine Beurteilung der Umweltauswirkungen stark eingeschränkt ist. Wesentlich besser geeignet wäre unter den Wirbellosen etwa die Gruppe der xylobionten Käfer.

Für die Erfassung der Wirbellosen ist im Arbeitspapier zur *RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen* ein Untersuchungsraum mit einem Umkreis von 200 m vorgegeben.

Ungeachtet dessen enthält der *Fachbeitrag Fauna, Flora und Biologische Vielfalt* auch für diese Tiergruppen lediglich unscharfe Kartendarstellungen der Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen und keine (großformatigen) Kartenbeilagen in einem geeigneten Maßstabsverhältnis.

Aussagekräftige Karten bzw. Plandarstellungen, in denen die Standorte der Erhebungsnachweise und untersuchten Strukturen ersichtlich gemacht werden, gehören zum Standardrepertoire von UVP-Einreichunterlagen und sind für eine Beurteilung unerlässlich. Ebenso unerlässlich sind

Bewertungskarten des Ist-Zustands bzw. der Sensibilität, der Eingriffsintensität sowie der Eingriffs- und der Resterheblichkeit.

Angezweifelt wird jedenfalls, dass man sich auf Grundlage der durchgeführten herpetologischen Untersuchungen ein hinreichend genaues Bild von der Bestandssituation im Projektgebiet machen konnte und dieses ausreicht, um jene Maßnahmen setzen zu können, die erforderlich sind, dass erhebliche Beeinträchtigungen in der Bauphase ausgeschlossen werden können.

Schutzgut Biologische Vielfalt, Teilaspekt Fledermäuse

Das ggst. Schutzgut wurde als „prioritär“ eingestuft, da „erhebliche“ Umweltauswirkungen erwartet werden oder zumindest nicht ausgeschlossen werden können.

Hinweis: Für das ggst. Schutzgut wurde ein eigenständiger *Fachbeitrag Fledermäuse* verfasst, auf den im Folgenden überwiegend Bezug genommen wird.

Als Untersuchungsgebiet wurde ein 200-m-Puffer um die Rodungsflächen sowie die Teiche und Gebäude beim Forstgut Rosenhof definiert.

Die Bewertung der Auswirkungen stützt sich auf die *RVS 04.01.11 Umweltuntersuchungen*, die im konkreten jedoch abgewandelt und auf die ggst. Situation zugeschnitten wurde. Weiters verwendet wurden die *RVS 04.01.12 Umweltmaßnahmen* und die *RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen*.

Als Datengrundlagen werden neben eigenen Erhebungen auch Literatur- und Datenbankauswertungen sowie die Datenbank *ElisABat* der *Koordinationsstelle für Fledermausschutz- und forschung in Österreich* (KFFÖ) verwendet.

Fledermauserfassungen erfolgten in den Jahren 2023 bis 2025 in geeigneten Jagdlebensräumen und an Leitstrukturen im Nahbereich der Windkraftanlagenstandorte. 2023 (31.8.-13.11.) und 2024 (1.4.-27.10.) kamen an drei Stellen „Waldboxen“ zum Einsatz. 2024/25 wurden potenzielle Quartiere erfasst, ergänzend auch Quartierbäume im Juli 2025. Ebenfalls 2025 erfolgten an drei Standorten Netzfänge (15./16.7.) und Quartierkontrollen an Gebäuden und Bauwerken (16./17.7.). Von 10.3. bis 5.11. 2025 wurden Erhebungen am Windmessmast auf 107,2 m mittels „Waldbox“ durchgeführt.

Grundsätzlich wird angenommen, dass die Waldflächenbeanspruchung und das Kollisionsrisiko die größten Beeinträchtigungen darstellen. Hinsichtlich Schallemissionen sind die Angaben widersprüchlich – einerseits sind erhöhte Schallemissionen nicht relevant, andererseits stellen die vom Betrieb ausgehenden Lärmentwicklungen einen Konflikt dar.

Insgesamt konnten im Gebiet 14 Arten nachgewiesen werden. Der Ist-Zustand für das Schutzgut Fledermäuse wird aufgrund des Vorkommens von zumindest 8-9 Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustands (U1) mit „hoch“ bewertet.

In der Bauphase erweist sich die Eingriffserheblichkeit aufgrund der direkten Flächenbeanspruchung von 45 ha als „hoch“, Individuenverluste und Störung sind „relevant“. Auch in der Betriebsphase ist die Eingriffserheblichkeit aufgrund direkter Flächenbeanspruchung (7,3 ha & 130 Quartierbäume) und wegen möglicher Kollisionen „hoch“, Individuenverluste und Störung sind „relevant“.

In Hinblick auf die Fledermausfauna können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung eines Maßnahmenpaketes, bestehend aus den Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen „Einschränkung des Zeitraums von Baumfällungen“, „Fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus“ in Verbindung mit den Maßnahmen für deren Überprüfung („Gondelmonitoring“, „Schlagopfermonitoring“) sowie der CEF-Maßnahme „Nistkästen“ weitgehend verhindert werden. Verluste von Quartieren oder potenziellen Quartieren sind nicht vermeidbar, können jedoch durch Waldverbesserungsmaßnahmen in Kombination mit künstlichen Quartieren – um eine Wirkung vor Eintreten des Verlustes zu erreichen (CEF) – kompensiert werden.

Zusammengefasst sind somit folgende Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- Z_1: Fällungen von Bäumen nur zw. 1. und 30.9
- Z_2: Bau- und Wartungsarbeiten ausschließlich am Tag
- T_2: Aufwertung von Waldlebensräumen
- T_3: Wiedervernässung von Moorflächen
- T_5: Rekultivierung, Wiederaufforstung
- CEF_1: Nisthilfen an 146 Bäumen
- M_01: Fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus
- M_02: Zweijähriges Gondelmonitoring
- M_03: Schlagopfermonitoring mit Naturschutzhunden

Die verbleibenden Auswirkungen in der Bauphase werden für den Konflikt der Flächenbeanspruchung von 45 ha mit „mittel“ bewertet, im Übrigen, so auch in der Betriebsphase, ergeben sich lediglich „geringe“ verbleibende Auswirkungen.

Einwendungen

Die Auswahl des Untersuchungsraums mit lediglich einem 200-m-Puffer um die Windkraftanlagen wird als zu eng beurteilt, um damit die Fledermausfauna im vom Vorhaben beeinflussten Gebiet festzustellen. Im Vergleich dazu wird etwa im UVE-Konzept zum Windpark Königswiesen ein Untersuchungsraum von 1000 m um die Anlagenstandorte angeführt. Dieser Untersuchungsraum ist auch im Arbeitspapier der *RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen* festgelegt. Dies ist im konkreten Fall von besonderer Relevanz, da auch die Lebensräume in Tschechien mitzuerfassen sind, was im Übrigen bei den ggst. durchgeführten Untersuchungen (auch insgesamt) nicht erfolgt ist und als weiterer wesentlicher Mangel anzuführen ist. Quartierbaumkartierungen erfolgten teils im belaubten Zustand, Felsformationen wurden offenbar nicht auf ihr Quartierpotenzial hin untersucht. Die Standorte für die nur in einer einzigen Nacht durchgeführten Netzfänge erscheinen angesichts der Zielsetzung, die Fledermausfauna des vom Windpark betroffenen Waldgebiets zu erfassen, teils ungünstig gewählt. Somit liegen maßgebliche methodische Mängel vor.

Bei der Auswirkungsbewertung bezieht man sich beim Ist-Zustand auf das Vorkommen von Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand und stellt eine „hohe“ Sensibilität fest. Die herausragende Bedeutung des Habitats (vgl. dazu die Ausführungen beim Schutzgut Säugetiere) bleibt unberücksichtigt, da – warum auch immer – für die abgewandelte Bewertungsmatrix die Wertstufe „sehr hoch“ nicht vorgesehen wurde.

Der Windpark Sandl befindet sich im Bereich der kontinentalen Wasserscheide in den Hochlagen des Freiwaldes, der aufgrund seiner Ausdehnung, der geografischen Situierung und der großflächigen Störungsarmut gemeinsam mit dem angrenzenden Weinsberger Wald das naturschutzfachlich wertvollste Großwaldgebiet Österreichs außerhalb der Alpen darstellt. Im

konkreten Projektumfeld findet sich neben einer hohen natürlichen Strukturvielfalt auch ein Nebeneinander unterschiedlicher Waldsukzessionsstadien infolge der forstwirtschaftlichen Nutzung. Höhlen- und nischenreiche Felsformationen und Altbäume bieten wertvolle Quartiere, Mooregebiete und die Rosenhofer Teiche wertvolle Jagdhabitats.

Gesamtheitlich betrachtet handelt es sich um einen außergewöhnlichen und sehr hochwertigen Fledermauslebensraum und ein hochfunktionelles Habitat von überregionaler Bedeutung, für den die Sensibilitäts-Wertstufe „sehr hoch“ für das Kriterium Habitatqualität angemessen ist, jedoch nicht zugewiesen werden kann, weil (willkürlich) festgelegt wurde, dass die höchste Wertstufe für dieses Kriterium grundsätzlich nicht erreicht werden kann. Damit wird die naturschutzfachliche Relevanz dieses großen und störungsarmen, auch für Fledermäuse überregional bedeutenden Waldgebiets verkannt. Verkannt wird dabei auch die Relevanz der naturräumlichen Lage des Windparks unmittelbar auf dem die kontinentale Wasserscheide bildenden Höhenrücken, womit dieser Fläche eine überregional bedeutende Biotopverbundfunktion zukommt. Die Sensibilität des Gebiets ist jedenfalls mit „sehr hoch“ zu bewerten.

Generell wird das hohe naturschutzfachliche Konfliktpotential von Windkraftanlagen in Waldgebieten u.a. mit den negativen Auswirkungen auf Fledermäuse begründet. Neben direkten Tötungen (Kollision, Barotrauma) können anderweitige direkte wie indirekte Auswirkungen (Lebensraumveränderung) zum Verlust von Jagdhabitats und Quartieren führen und sich dabei nicht nur auf Individuen, sondern auf ganze Populationen auswirken. Schallemissionen und Luftverwirbelungen hinter den Windkraftanlagen können ein Meideverhalten des betroffenen Luftraums auslösen und gerade bei Windparks eine Barrierewirkung zwischen den Quartieren und Jagdhabitats bzw. entlang von Migrationsrouten auslösen

Auch im ggst. Fall muss davon ausgegangen werden, dass mit der Errichtung des Windparks nicht nur ein direkter Lebensraum- und Quartierverlust für Fledermäuse einhergehen wird, sondern es auch großflächig zu einer Lebensraumdegradation und einer bislang nicht vorhandenen Barrierewirkung kommen wird.

Die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen, die den Habitatverlust ausgleichen und der Degradation des Fledermauslebensraums entgegenwirken sollen, werden als nicht geeignet angesehen. Die Aufwertung von Waldflächen, die Wiedervernässung von Mooren oder die Ersatzaufforstungen können, wenn überhaupt, erst nach einem längeren Zeitraum eine Wirkung entfalten. Bei der Auswahl dieser Flächen ist zudem wesentlich zu berücksichtigen, dass zahlreiche Fledermausarten eine gewisse Territorialität aufweisen. Dies gilt auch für die Auswahl der Standorte der Fledermauskästen, wobei inzwischen feststehen dürfte, dass diese gern gewählte (einfache und vermeintlich als wirkungsvoll propagierte) Ersatzmaßnahme ineffizient ist und höchstes als Begleitmaßnahme zu werten ist.

Was den Einsatz von Abschaltalgorithmen zur Reduktion von Schlagopferzahlen betrifft, scheint es bis heute nicht geklärt, ob diese tatsächlich einen relevanten Beitrag leisten können, um Fledermauskollisionen auf ein zulässiges Ausmaß zu reduzieren. Wie hoch dieses zulässige Ausmaß ist, ist immer im Vorhinein im Einzelfall festzulegen und kann nur durch ein entsprechend aussagekräftiges Bestandsmonitoring auf Populationsebene festgestellt werden. Jedenfalls konnten im Gebiet mehrere Fledermausarten nachgewiesen werden, denen ein erhöhtes Schlag- oder Barotraumarisiko nachgesagt wird und die sich überwiegend in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden.

Hinsichtlich der Rahmenvorgaben für den Abschaltmechanismus, der durch ein zweijähriges Gondelmonitoring an zumindest 5 Anlagen optimiert werden soll, gibt es in den Einreichunterlagen

missverständliche bzw. uneinheitliche Angaben (von 15.3. bis 15.11. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten weniger als 6,5 m/s vs. von 1.4. bis 31.10. nachts bei Schwachwind). Beim Gondelmonitoring ist abzuklären, ob angesichts der enormen Dimension der Windkraftanlagen überhaupt die gesamte Rotorfläche erfasst werden kann und ob es nicht auch bei geringeren Temperaturen und größeren Windgeschwindigkeiten durchzuführen ist, um der Lebensweise und der Aktivitätszeit der Fledermäuse auch vollumfänglich gerecht zu werden. Weiters wird ein Monitoring über wenigstens 3 Jahre als notwendig erachtet, um jährliche Schwankungen mitzuerfassen.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung behandelt die nach der Oö. Artenschutzverordnung in Oberösterreich geschützten Pflanzen- und Tierarten, die auch die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten sowie die nach der Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten mitumfasst.

Sofern diese Arten nicht im Rahmen der schutzgutspezifischen Erhebungen bereits (mit-)erfasst wurden, beschränkten sich die weiteren Ermittlungen auf Datenbank-Abfragen für im engen Wirkraum (30-m-Puffer) erfolgte Nachweise.

Artenschutzrechtliche Konflikte, die einen Verbotstatbestand auslösen würden, wurden nicht festgestellt bzw. sollen diese durch die geplanten Minderungsmaßnahmen verhindert werden.

Einwendungen

Selbst wenn bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung eines Vorhabens dieser Dimension eine „abgeschichtete“ Herangehensweise grundsätzlich toleriert werden und sich die Analyse bis zu einem gewissen Ausmaß auf die Auswertung vorhandener Daten stützen kann, so erweist sich zumindest der für diese Recherche extrem reduzierte Betrachtungsraum als nicht repräsentativ, um daraus irgendwelche substanziellen Schlussfolgerungen machen zu können.

Darüber hinaus konnte gezeigt werden, dass die Freilanderhebungen offensichtlich mangelhaft durchgeführt wurden und darauf aufbauend zwar eine grundsätzliche Präsenz-Absenz-Feststellung einer Art erfolgen kann, Aussagen über ihre Häufigkeit und wie bedeutend ein lokales Vorkommen populationsökologisch einzuordnen ist, sind jedoch nicht möglich. Dass bestimmte Arten wider Erwarten gar nicht festgestellt werden konnten, untermauert die Kritik an der Untersuchungstiefe.

Von besonderer Relevanz ist auch die nahezu ausschließliche Erfassung der Vorkommen in Oberösterreich, obwohl sich der Wirkraum des Vorhabens (teils weit) nach Niederösterreich und Tschechien erstreckt und dort Gebiete betrifft, für die aufgrund der vorherrschenden flächendeckenden Schutzgebietsausweisungen eine hohe artenschutzfachliche und -rechtliche Bedeutung jedenfalls anzunehmen ist.

Letztlich kann die Wirksamkeit von Minderungsmaßnahmen auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen und Abschätzungen nicht beurteilt werden.

Naturverträglichkeitserklärung

Im Umfeld des geplanten Windparks Sandl befinden sich lt. Fachbeitrag sowohl in Ober- und Niederösterreich als auch in Tschechien mehrere Natura-2000-Schutzgebiete:

- VS- und FFH-Gebiet Maltzsch (AT3115000)
- VS-Gebiet Wiesengebiete im Freiwald (AT3124000)
- FFH-Gebiet Waldaist und Naarn (AT3120000)
- VS-Gebiet Waldviertel (AT1201000)
- FFH-Gebiet Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft (AT1201A00)
- FFH-Gebiet: Wiesengebiete im Mühlviertel (AT3129000)
- VS-Gebiet: Novohradské hory (CZ0311039)
- FFH-Gebiet: Horní Maše (CZ0314022)
- FFH-Gebiet: Pohoří na Šumavě (CZ0310057)

Die Naturverträglichkeitserklärung stützt sich inhaltlich auf die Standarddatenbögen dieser Schutzgebiete sowie etwaig vorhandener/verfügbarer Managementpläne. Es wurde abgeglichen, ob die jeweiligen Erhaltungsziele zum gegenständlichen Projekt im Widerspruch stehen.

Es konnten keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter und Erhaltungsziele festgestellt werden. Die Naturverträglichkeitserklärung kommt daher zum Ergebnis, dass der Windpark Sandl zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks der berührten Europaschutzgebiete führt.

Einwendungen

Die Naturverträglichkeitserklärung umfasst zwar eine durchaus umfangreiche Zusammenstellung an vorhandenen Informationen zu den möglicherweise betroffenen Schutzgebieten, bleibt hinsichtlich der Beurteilung der Auswirkungen des Windparks Sandl auf den Schutzzweck des jeweiligen Gebiets jedoch über weite Strecken substanzlos.

Als schwerwiegender Mangel ist dabei aufzuzeigen, dass selbst in jenen Schutzgebieten, die – außerhalb von Oberösterreich – im nächsten Umfeld (3000-m-Radius) bzw. teils im direkten Anschluss zum *Windpark Sandl* liegen, keinerlei vertiefenden Untersuchungen durchgeführt wurden und man sich bei der „Analyse“ einzig auf ein Minimum an allgemein leicht verfügbaren Informationen beschränkt hat und sich auch nicht die Mühe gemacht haben dürfte, aktuelle oder detaillierte Informationen einzuholen. Inhaltlich bewegt man sich damit auf der Ebene der Vorprüfung (Screening).

Indem Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die umliegenden Natura-2000-Schutzgebiete nicht a priori ausgeschlossen werden können, ist jedenfalls eine entsprechend detaillierte Verträglichkeitsprüfung (Naturverträglichkeitsprüfung) durchzuführen. Dabei sind hinsichtlich der Prüfung bestimmter Schutzgüter, konkret jener, die in den Fachbereich Fauna, Flora und biologische Vielfalt fallen, deutlich strengere Maßstäbe anzulegen wie dies für eine (bloße) Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere auch für die Alternativenprüfung und ggf. die Ausgleichsmaßnahmenplanung.

Diese Alternativenprüfung im Rahmen der Naturverträglichkeitsprüfung hat sich mit tatsächlichen Alternativen, und nicht nur Varianten desselben Windparks oder der Nullvariante, auseinanderzusetzen.

Wir verweisen auf die Fachplanungen im Rahmen der Ausweisung von Beschleunigungszonen für Windkraft- und Photovoltaikanlagen in Oberösterreich, in deren Zuge auch Abschätzungen des energetischen Potenzials zur Erreichung der vom Bund vorgegebenen Ausbauziele für erneuerbare

Energien vorgenommen wurden. Darüber hinaus liegen Potenzialanalysen zum Ausbau der Wasserkraft sowie grundsätzliche Überlegungen zur geothermischen Stromerzeugung und zu Speicherlösungen vor.

Die darin angeführten Standorte und potenziellen Anlagen sind als realistisch umsetzbar einzustufen und im Rahmen einer Alternativenprüfung für den Windpark Sandl zu berücksichtigen. Die entsprechenden Unterlagen und weiterführenden Auskünfte können beim Energiewirtschaftlichen Planungsorgan eingeholt werden.

Obwohl hinreichend bekannt blieb der Sachverhalt gänzlich unberücksichtigt, dass der Windpark Sandl in einer *Important Bird Area*, konkret in der IBA Freiwald, errichtet werden soll. Womit auch die Frage zu behandeln ist, ob ein sog. *Faktisches Vogelschutzgebiet* vorliegt, wie es aufgrund einer naturschutzfachlichen und rechtlichen Analyse¹¹ anzunehmen ist.

Eine Beschwerde zur Ausweisung von Vogelschutzgebieten in Oberösterreich (Mühlviertel) gemäß Richtlinie 2009/147/EG (Az. *CPLT(2026)00236*) ist bei der EU-Kommission anhängig und betrifft und u.a. das Projektgebiet, womit auch die Frage zu behandeln ist, ob ein sog. *Faktisches Vogelschutzgebiet* vorliegt.

Weiters ist eine Beschwerde zur Ausweisung Schutzgebieten für den Eurasischen Luchs (*Lynx lynx*) in der kontinentalen Region von Oberösterreich gemäß Richtlinie 92/43/EWG (Az. *CPLT(2026)00178*) bei der EU-Kommission anhängig und betrifft und u.a. das Projektgebiet, womit auch die Frage zu behandeln ist, ob ein sog. *Potentiellles FFH-Gebiet* vorliegt.

Die Prüfung auf Naturverträglichkeit ist hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang jedenfalls als unzureichend zu bezeichnen und grob mangelhaft und entspricht keineswegs den Standards eines UVP-Verfahrens.

Der Oö. Umweltanwalt erachtet den Ausbau erneuerbarer Energien in Oberösterreich zwar im Hinblick auf die Eingriffe in den Naturraum sowie die Akzeptanz durch die betroffene Bevölkerung nicht als konfliktfrei, jedoch grundsätzlich als umsetzbar und im durch EU- und Bundesvorgaben vorgegebenen Ausmaß als realistisch. Der konkrete Standort des Windparks Sandl wurde jedoch nicht nur vom Oö. Umweltanwalt, sondern auch in sämtlichen fachlichen Planungen des Landes Oberösterreich von Beginn an eindeutig abgelehnt.

Schutzgut Wasser

Das ggst. Schutzgut wurde als „nicht prioritär“ eingestuft, da allenfalls „unerhebliche“ Umweltauswirkungen erwartet werden.

Das Schutzgut Wasser wird in den Einreichunterlagen anhand einer Bestandsaufnahme der Oberflächengewässer, Vernässungszonen, Quellen, Drainagen sowie der Grundwasserverhältnisse behandelt. Für die Beurteilung wurden geologische und hydrogeologische Untersuchungen durchgeführt. Die Unterlagen gehen davon aus, dass die Fundamente der Windenergieanlagen nicht in grundwasserbeeinflussten Bereichen zu liegen kommen und keine Bauwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind. Die Energieableitung erfolgt über eine rund 17 km

¹¹ Oö. Umweltanwaltschaft (2026): Ausweisung von Vogelschutzgebieten in Oberösterreich (Mühlviertel) gemäß Richtlinie 2009/147/EG (https://www.ooe-umweltschaft.at/Mediendateien/Homepage_Vogelschutzgebiete.pdf)

lange Erdkabeltrasse mit mehreren Gewässerquerungen, die überwiegend im Spülbohrverfahren ausgeführt werden sollen.

Am Windparkstandort werden bzgl. Grundwasser „geringe“, bzgl. Oberflächengewässer „mäßige“ Sensibilitäten festgestellt. Für den Wirkpfad Veränderung der Funktionszusammenhänge werden in der Bauphase „geringfügige“, in der Betriebsphase „nicht relevante“ Auswirkungen angegeben.

Bei der Energieableitung ergeben sich für das Grundwasser „sehr hohe“ (Wasserschutzgebiet), für die Oberflächengewässer „mäßige“ Sensibilitäten. Für den Wirkpfad Veränderung der Funktionszusammenhänge werden in der Bau- und der Betriebsphase jeweils „geringfügige“ Auswirkungen angegeben.

Insgesamt kommt die UVE zum Ergebnis, dass für das Schutzgut Wasser „nicht relevante bis „geringfügige“ und somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Wie in der Vorhabensbeschreibung B1_01 dargelegt, soll die Ableitung der elektrischen Energie von der Schaltstation im Windpark zum Umspannwerk Rainbach über sechs parallele, neu zu errichtende 30-kV-Erdkabelsysteme erfolgen, wobei jeweils drei Kabelsysteme zu einem gemeinsamen Strang zusammengefasst werden. Die Trassenlänge beträgt rund 17 km und verläuft über die Gemeindegebiete von Sandl, Grünbach und Rainbach. In den Unterlagen wird ausgeführt, dass für die Energieableitung mehrere Fließgewässerquerungen erforderlich sind und diese im Spülbohrverfahren hergestellt werden sollen. In den Planbeilagen B4_10a bis k ist der Trassenverlauf auf Grundlage der Digitalen Katastralmappe dargestellt. Jene Bereiche, in denen ein Spülbohrverfahren vorgesehen ist, sind zwar beschriftet, eine Darstellung der betroffenen Oberflächengewässer fehlt jedoch. Somit kann weder nachvollzogen werden, welche Gewässer konkret von den Querungen betroffen sind, noch wie viele Gewässerquerungen insgesamt vorgesehen sind.

Aufgrund der fehlenden planlichen Darstellung, kann auch nicht beurteilt werden, ob etwaige andere Schutzgüter wie Grundwasser oder Moore im Bereich der Spülbohrungen betroffen sind.

Eine genaue Darstellung der anzuwendenden Spülmethode, der vorliegenden geologischen Verhältnisse, wie Frac-Outs verhindert werden und wie diese überwacht werden können, sind den Unterlagen ebenfalls nicht zu entnehmen.

In der Planunterlage D2_12 „Schutzgut Wasser – Karte 1“ werden verschiedene wasserrelevante Strukturen, insbesondere Fließgewässer, Gewässerzubringer, Vernässungszonen und Moore dargestellt. Die Darstellung dient als Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser. Auffällig ist jedoch, dass das Moorgebiet Sepplau nordöstlich des Projektgebietes an der Grenze zu Niederösterreich in der Planunterlage nicht dargestellt ist, obwohl es sich dabei um einen wasserhaushaltsrelevanten Moorstandort handelt und Moore aufgrund ihrer besonderen hydrologischen Funktionen grundsätzlich eine sehr hohe Sensibilität aufweisen. Im Nahbereich der Langen Au, einem weiteren höchstwertigen Moorgebiet, das in der Kartenunterlage nicht vollständig wiedergegeben wird, sollen die Windenergieanlagen Nr. 16 und 18 errichtet werden

Gemäß Vorhabensbeschreibung und den technischen Unterlagen verfügen die Windenergieanlagen über anlageninterne Auffang- und Rückhaltesysteme für wassergefährdende Stoffe wie Hydrauliköle, Getriebeöle, Kühlflüssigkeiten und Transformatorflüssigkeiten. Darüber hinaus sind automatische Feuerlöschsysteme innerhalb der Anlagen vorgesehen. Für die Löschwasserversorgung im Brandfall sind Löschwasserentnahmestellen sowie ein Löschwasserbehälter vorgesehen. Aussagen zum Rückhalt kontaminierter Löschwässer oder von

Brandrückständen außerhalb der Windenergieanlagen sind den Unterlagen hingegen nicht zu entnehmen.

Die Wasserunterlagen dokumentieren im Projektgebiet zahlreiche Fließgewässer, Gewässerzubringer, Quellen, Vernässungszonen und Entwässerungsgräben. Diese stehen über natürliche Abflusswege miteinander in Verbindung. Die Windenergieanlagen 02 bis 07 liegen zudem im Einzugsgebiet der Maltš und entwässern in Richtung der Natura 2000-Gebiete Maltš und Horní Malše.

Für die Errichtung des Windparks sind umfangreiche Maßnahmen an bestehenden Forstwegen sowie die Herstellung neuer Erschließungsabschnitte vorgesehen. Die Unterlagen verweisen auf Verbreiterungen (4,5 m), Ertüchtigungen, Kurvenausbauten und Adaptierungen des bestehenden Wegenetzes. Der Ausbau erfolgt mittels Vlieslage, Frostschutzmaterial und verdichteter Tragschicht. Detaillierte Ausführungsunterlagen zu den einzelnen Wegabschnitten, insbesondere Längs- und Querprofile, Angaben zu Böschungen, Wegentwässerungen, Durchlässen oder sonstigen wasserbaulichen Einrichtungen, konnten den Einreichunterlagen nicht gefunden werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf das Kapitel *Brandschutzmaßnahmen und Brandgefahren* und die darin dargelegte Lösch- und Löschmittelproblematik

Einwendungen

Hinsichtlich der Errichtung der 30-kV-Erdkabeltrasse sind die Auswirkungen der geplanten Gewässerquerungen auf das Schutzgut Wasser anhand der vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar. Zwar ist der Verlauf der Erdkabeltrassen in den Planbeilagen B4_10a bis k dargestellt und jene Bereiche, in denen ein Spülbohrverfahren vorgesehen ist, sind gekennzeichnet, die betroffenen Oberflächengewässer selbst sind jedoch nicht dargestellt. Dadurch kann weder nachvollzogen werden, welche Gewässer konkret von den Querungen betroffen sind, noch wie viele Gewässerquerungen insgesamt vorgesehen sind.

Darüber hinaus fehlen Angaben zu den geologischen und hydrogeologischen Verhältnissen im Bereich der Spülbohrungen sowie zu den Maßnahmen zur Vermeidung und Überwachung möglicher Spülungsverluste (Frac-Outs). Eine abschließende Beurteilung der Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser und sonstige wasserabhängige Lebensräume ist daher nicht möglich.

Die Planunterlage D2 12 weist hinsichtlich der Darstellung wasserrelevanter Strukturen Unvollständigkeiten auf. Das Moorgebiet Sepplau nordöstlich des Projektgebietes an der Grenze zu Niederösterreich ist in der Karte nicht dargestellt, obwohl Moore aufgrund ihrer Funktion als Wasserspeicher sowie ihrer Abhängigkeit von stabilen hydrologischen Verhältnissen für die Beurteilung des Schutzgutes Wasser von besonderer Bedeutung sind. Die fehlende Berücksichtigung erschwert eine nachvollziehbare Beurteilung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf moorgebundene Wasserhaushaltsfunktionen und wirft Fragen hinsichtlich der Vollständigkeit der wasserfachlichen Bestandsaufnahme auf.

Die Sepplau ist ein sog. Sattelhochmoor, welches insbesondere auf oberösterreichischer Seite lehrbuchmäßig aufgebaut ist und von einem Randsumpf zum Mineralboden hin abgegrenzt wird. Die hydrologischen Verhältnisse der Sepplau sind komplex und basieren auf einem funktionierenden Grundwassergefüge als Basis für ein darauf aufbauendes Hochmoorwachstum. Das System ist im höchsten Ausmaß sensibel gegenüber Veränderungen der hydrologischen Situation im Umland, sowohl was das Grund- als auch das Oberflächenwasser sowie die Verdunstung betrifft. In der Sepplau spielen Wässer, die punktuell oder über Quellhorizonte das Moor speisen, eine wesentliche

Rolle für die Moorhydrologie und das Moorwachstum. Die unterirdischen Wasserwegigkeiten innerhalb des hydrologischen Einzugsgebiets zum Moor sind nicht bekannt. Es muss jedenfalls mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, dass es im Zuge der Baumaßnahmen und in der Betriebsphase zu keiner Veränderung der bodenhydrologischen Verhältnisse im Einzugsgebiet der Sepplau kommt.

Diese Notwendigkeit gilt in gleicher Weise auch für das Moorgebiet Lange Au, in dessen unmittelbaren Nahbereich (Abstand < 200 m) die Windenergieanlagen Nr. 16 und 18 errichtet werden sollen. Bei der Langen Au handelt es sich um ein grundwassergespeisten Durchströmungsmoor, auf dem es in Teilbereichen zu einer sekundären Hochmoorbildung gekommen ist. Durchströmungsmoore sind die hydrologisch sensibelsten soligenen Moorbildungen. Eine Verringerung oder gar Unterbrechung der Wasserversorgung hat erhebliche Auswirkungen und kann bis zur völligen Austrocknung des Moores führen.

Die Vermeidung indirekter Beeinträchtigungen aufgrund hydrologischer Veränderungen wird als Vermeidungsmaßnahme T_4 angeführt und begründet sich darauf, dass es infolge der Errichtung der Windenergieanlagen zu Veränderungen der Wasserversorgung von Feuchtlebensräumen kommen kann. Um dies zu verhindern, ist beabsichtigt die Beeinträchtigungen im Vorfeld abzuschätzen bzw. zu berechnen und durch entsprechende Lösungen auszuschließen. Es deutet somit alles darauf hin, dass man sich bislang kein umfassendes Bild von den hydrologischen Auswirkungen des Vorhabens gemacht hat, was einen erheblichen Mangel darstellt.

Neben der Wasserversorgung ist auch das Standortklima für die Moorentwicklung entscheidend. Es sind daher auch mögliche kumulative Effekte im Zusammenhang mit möglichen Änderungen des Mikroklimas eingehend zu betrachten (s. Kapitel *Schutzgut Klima, Teilaspekt Mikroklima*).

Die Unterlagen beschreiben Rückhaltevorrichtungen für Leckagen wassergefährdender Stoffe innerhalb der Windenergieanlagen sowie anlageninterne Feuerlöscheinrichtungen. Für den Fall eines größeren Anlagen-, Sekundär- oder Waldbrandes wird jedoch nicht nachvollziehbar dargelegt, wie kontaminiertes Löschwasser, Brandrückstände oder ausgetragene wassergefährdende Stoffe außerhalb der Windenergieanlagen zurückgehalten werden.

Darüber hinaus fehlt eine nachvollziehbare Untersuchung möglicher Ausbreitungswege über Oberflächenabfluss, Entwässerungsgräben und Gewässerzubringer. Somit kann nicht beurteilt werden, ob und in welchem Ausmaß Schadstoffe in nachgelagerte Gewässerbereiche eingetragen werden können.

Besonders relevant erscheint dies für die Windenergieanlagen 02 bis 07, die im Einzugsgebiet der Maltsh liegen. Eine Bewertung möglicher (grenzübergreifender) Auswirkungen auf nachgelagerte Gewässersysteme und die wasserabhängigen Schutzgüter für die Natura 2000-Gebiete Maltsh und Horní Malše ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Die Beurteilung der Auswirkungen von Brandereignissen auf das Schutzgut Wasser erscheint daher unvollständig.

Die Auswirkungen der geplanten Neuerrichtung und Erweiterung von Forststraßen auf das Schutzgut Wasser können anhand der vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend beurteilt werden. Aufgrund fehlender Detail- und Ausführungspläne ist nicht nachvollziehbar, welche Eingriffe durch Abgrabungen, Anschüttungen, Böschungen oder Entwässerungseinrichtungen im Einzelnen erforderlich werden. Ebenso fehlt eine nachvollziehbare Beurteilung möglicher Auswirkungen auf Oberflächenabfluss, Vernässungszonen, Quellbereiche, bestehende Entwässerungssysteme sowie auf die Gefahr von Erosion und Sedimenteinträgen in Gewässer. Die wasserfachliche Bewertung der Wegebaumaßnahmen ist somit unvollständig.

Auf die im Kapitel *Brandschutzmaßnahmen und Brandgefahren* dargelegte Lösch- und Löschmittelproblematik fehlen konkrete Antworten.

Eine Einstufung des Schutzguts als „prioritär“ wird daher vorgeschlagen, da „erhebliche“ Umweltauswirkungen erwartet werden oder zumindest nicht ausgeschlossen werden können.

Schutzgut Boden

Die Bodenqualität im Projektgebiet wird aufgrund der zugrundeliegenden Granit- und Gneisgeologie und der daraus resultierenden Braunerde als relativ schlecht eingestuft. In den feuchteren südlichen Bereichen des Freiwalds sind signifikante Torfschichten vorhanden. Die Projektunterlagen führen an, dass diese Torfschichten jedoch durch historische Entwässerungsmaßnahmen (Gräben) teilweise degradiert und mineralisiert sind.

Für die Errichtung der Fundamente, Kranstellflächen und die Adaptierung der Zufahrtswege muss der Oberboden abgetragen werden. Die Kabelverlegung erfolgt über eine Strecke von mehreren Kilometern, was Bodenumwälzungen erforderlich macht. Offene Bodenflächen während der Bauphase stellen ein Risiko für die Etablierung invasiver Pflanzenarten (Neophyten) dar.

Das Projekt sieht Maßnahmen wie die Verwendung von Pflügetechnik für die Verlegung des Erdkabels, ein Mutterboden-Management bei allen Grabungen, die Vermeidung von Versiegelung für die Zufahrtswege, eine Rekultivierung aller nur temporär benötigten Flächen (Montage- und Lagerflächen), ein Neophytenmanagement durch die primäre Verwendung von gebietseigenem Material, die Aussparung besonders sensible Torfböden und die fachkundige Baubegleitung vor.

Einwendungen

Im Fachbeitrag selbst werden deutliche Einschränkungen des Bodenschutzes und Restrisiken der geplanten Bodenschutzmaßnahmen geortet. Diese umfassen etwa die Unvermeidbarkeit von Moorboden-Eingriffen (besonders im südlichen Teil des Gebiets sind Torfmoose weit verbreitet) und eine funktionale Verschlechterung durch Entwässerung (z.B. SA-10). Bei der Errichtung von Fundamenten und notwendigen Drainagierungen kann der Wasserhaushalt der angrenzenden nassen Fichten- und Moorböden negativ beeinflusst und durch solche hydrologischen Veränderungen der Wasserrückhalt in den verbleibenden Moorflächen nachteilig verändert werden (vgl. Kapitel *Schutzgut Wasser*).

Der Zeitfaktor bei der Rekultivierung ist ein kritischer Punkt auf Grund der langen Dauer, bis der Boden seine ursprüngliche ökologische Funktion wiedererlangt. Die großflächigen offenen Bodenflächen während der Bauphase stellen ein problematisches Risiko für die Etablierung invasiver Arten (Neophyten) dar. Durch den massiven Maschineneinsatz und Bodenbewegungen wird die bestehende Bodenökologie dauerhaft verändert. Die Bewertung und der Detaillierungsgrad der Maßnahmen zum Schutzgut Boden kann daher nicht nachvollzogen werden und bedarf einer Präzisierung.

Raumordnung

In den vorliegenden Unterlagen zum Projekt Windpark Sandl finden sich wesentliche raumordnerische Feststellungen, die vor allem gesetzliche Mindestabstände, die Übereinstimmung mit lokalen Entwicklungskonzepten sowie die wildökologische Raumplanung betreffen.

Eine zivilrechtliche Vereinbarung zwischen Konsenswerber und Gemeinde für die Errichtung und den Betrieb einer Windindustrieanlage konnte in den Unterlagen nicht gefunden werden. Dem Vernehmen nach gibt es eine „Vereinbarung und Servitutsvertrag“ vom März 2023 und einen „Sideletter zur Zustimmungserklärung der Gemeinde Sandl für das UVP-Verfahren“, ebenfalls vom März 2023.

Einwendungen

Es ist zu prüfen, ob die Zustimmungserklärung der Gemeinde Sandl rechtskonform zustande gekommen ist und damit die Voraussetzungen gemäß § 4a UVP-G 2000 für die Durchführung eines UVP-Verfahrens tatsächlich bestehen.

Schutzgut Klima

Für das ggst. Schutzgut wurden in der Umweltverträglichkeitserklärung zwei Teilaspekte unterschieden: das Mikroklima und das Globalklima

Der Teilaspekt Mikroklima wurde als „nicht prioritär“ eingestuft, da allenfalls „unerhebliche“ Umweltauswirkungen erwartet werden. Der Teilaspekt Globalklima wurde als „prioritär“ eingestuft, da „erhebliche“ Umweltauswirkungen erwartet werden oder zumindest nicht ausgeschlossen werden können.

Hinweis: Im UVE-Fachbeitrag wird nicht konsequent zwischen den Begriffen Mikroklima und Mesoklima unterschieden. Die anfolgenden Ausführungen, die lediglich die Auswirkungen in der Betriebsphase behandeln, umfassen somit ebenfalls das Mesoklima.

Grundsätzlich wird nach einer Analyse regionaler Klimadaten festgestellt, dass sich über die letzten Jahrzehnte erwartungsgemäß eine Zunahme der Lufttemperatur bei gleichbleibender jährlicher Niederschlagsmenge feststellen lässt. Künftig ist jedoch eine deutliche Änderung der zeitlichen und räumlichen Verteilung der Niederschläge zu erwarten.

Teilaspekt Mikroklima (inkl. Mesoklima)

Die zusammenfassende Beurteilung der Sensibilität hinsichtlich der Beeinflussung des Mikroklimas wurde mit „hoch“ bis „sehr hoch“ eingestuft, was insbesondere auf die mit dem Vorhaben zu erwartenden Änderungen des Wald(innen)klimas in Verbindung gebracht wird. Die Bedeutung dieser Auswirkungen wird jedoch mit der Begründung des laufenden forstwirtschaftlichen Betriebs und dessen bereits wirksamen mikroklimatischen Auswirkungen wieder relativiert.

Daher werden zusammenfassend für den Teilaspekt Mikroklima unter Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen (= Wiederaufforstung temporärer Rodungsflächen) sowohl im Gebiet des Windparks als auch in dessen unmittelbarer Umgebung auf österreichischem und tschechischem Staatsgebiet nur „geringfügige“ verbleibende Auswirkungen konstatiert. Die Auswirkungen auf das Mesoklima werden als „nicht relevant“ bewertet.

Einwendungen

Die Beurteilung der Auswirkungen auf das vom Vorhaben beeinflusste Lokalklima fokussiert auf die in der Bauphase getätigten Eingriffe und begründet sich in der Annahme, dass nach erfolgter Wiederaufforstung die Situation mit jener des Ist-Zustands vergleichbar ist. Dabei werden zwei wesentliche Sachverhalte übersehen: einerseits verändern in Betrieb befindliche Windkraftanlagen das Lokalklima, andererseits befindet sich der Windpark keineswegs in einem eintönigen Forst, sondern in einem Waldgebiet mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an klima-sensiblen Mooregebieten. Von nachteiligen Auswirkungen auf diese aus der Sicht des Biodiversitätsschutzes höchstwertigsten Lebensräume ist jedenfalls auszugehen.

Auswirkungen des Betriebs von Windkraftanlagen auf das Mikroklima auf der windabgewandten Seite (Nachlauf) sind bekannt. Festgestellt wurden eine (nächtliche) Erhöhung der oberflächennahen Luftschichten und eine erhöhte Evapotranspiration. Weiters können bodenchemische- und physikalische Veränderungen auftreten, etwa eine Abnahme des bodengebundenen Kohlenstoffs oder ein Anstieg des pH-Werts. Diese Veränderungen sind in der Regel gering, jedoch können auch lediglich geringfügige Änderungen der abiotischen Standortfaktoren gerade bei in Bezug auf den Wasserhaushalt hochsensiblen Ökosystemen wie Mooren maßgebliche negative Veränderungen bewirken.

Im Windparkgelände sowie in der unmittelbaren Nachbarschaft finden sich mit der Sepplau und der Langen Au die zwei am besten erhaltenen Mooregebiete in der kontinentalen Region Oberösterreichs. Wenngleich es bisher verabsäumt wurde (oder erfolgreich verhindert werden konnte), hier zumindest nationale Schutzgebiete einzurichten, zählen diese beiden Moore zu den wertvollsten Naturschätzen Oberösterreichs. Ein Teil der Sepplau liegt bereits in Niederösterreich und ist hier sowohl als Naturschutz- als auch Natura 2000-Gebiet ausgewiesen. Einzigartig für diese Moore ist deren hydrologische Unversehrtheit, die es unbedingt zu bewahren gilt. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass im ursprünglich moorreichen Mühl- und Waldviertel die meisten Moorflächen bereits zerstört wurden oder erheblich beeinträchtigt sind und diese Region auch geologisch bedingt bereits seit Jahrzehnten unter (sommerlichen) Dürreperioden besonders leidet. Die Moore der Region gelten daher allesamt als hochgradig gefährdet und sind als besonders sensibel einzuordnen. Zusätzlich zu den globalen Klimaänderungen wird die Situation für die Moore im mesoklimatischen Einflussbereich des Windparks weiter verschärft und gefährdet deren Fortbestand erheblich.

In und im Umfeld der Sepplau und der Langen Au finden sich folgende (* prioritäre) FFH-Lebensraumtypen: 7110* *Lebende Hochmoore*, 7120 *Renaturierungsfähige Hochmoore*, 7140 *Übergangs- und Schwingrasenmoore* und 91D0* *Moorwälder*. Sowohl in der kontinentalen Region Österreichs als auch in Österreich gesamt werden diese Lebensraumtypen mit dem Erhaltungszustand ungünstig-schlecht (U2) geführt. Die nationale Verantwortung für den Schutz und den Erhalt der Sepplau und der Langen Au ist von überragender Bedeutung.

Die beiden Mooregebiete liegen aufgrund der vorherrschenden Westwindsituation im unmittelbaren Einflussbereich leeseitig des Windparks Sandl. Darüber hinaus befinden sich auch auf tschechischem Staatsgebiet südlich von Buchers großflächige Moor- und Feuchtwiesenengebiete. Diese aus naturschutzfachlicher Sicht bedeutendsten Lebensräume im Wirkumfeld des Windparks blieben bei der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung gänzlich unberücksichtigt.

Eine detaillierte Analyse der Auswirkungen des Windparks Sandl auf die umgebenden Mooregebiete ist unerlässlich, wobei der Sachverhalt besonders zu berücksichtigen ist, dass die Moore in

Niederösterreich und Südböhmen in Natura 2000-Gebieten liegen und dort als Schutzgüter gelistet sind. Die Sensibilität der Moorflächen ist dabei durchwegs mit „sehr hoch“ einzustufen. Eine Anrechenbarkeit von Kompensationsmaßnahmen ist grundsätzlich nicht möglich, da die Unberührtheit eines Moorgebiets nicht ausgleichbar ist.

Der Teilaspekt Mikroklima ist als „prioritär“ einzustufen, da „erhebliche“ Umweltauswirkungen erwartet werden oder zumindest nicht ausgeschlossen werden können.

Teilaspekt Globalklima

Bei einer prognostizierten Gewinnung von 316.150 MWh Strom pro Jahr wird von einer Einsparung an CO₂-Emissionen in der Höhe von jährlich 142.900 t.

Die Auswirkungen auf das Globalklima in der Betriebsphase werden als „positiv“ bewertet.

Anmerkung

Ein natur- und umweltschonender Ausbau der Gewinnung von Energien aus Erneuerbaren Quellen ist angesichts des vom Menschen verursachten Klimawandels zügig voranzutreiben, um den globalen Temperaturanstieg zu bremsen und die negativen Folgen einzugrenzen. Dabei ist jedoch auch zur Kenntnis zu nehmen, dass nur die Summe aller Bemühungen messbar positive Auswirkungen haben kann, nicht jedoch jedes einzelne Vorhaben für sich allein. Bei der konservativen Annahme eines aktuellen globalen Stromverbrauchs von 25.000 TWh würde der *Windpark Sandl* im globalen Kontext (Teilaspekt Globalklima) einen Anteil von 0,001 % haben. Es erscheint somit der Realität näher, die Auswirkungen auf das Globalklima mit „nicht relevant“ zu beurteilen.

Es wird kritisiert, dass die im Teilaspekt Globalklima dargestellte CO₂-Einsparung nicht in ein angemessenes Verhältnis zu den konkreten Eingriffen in Natur und Umwelt gesetzt wird. Zwar wird für den Betrieb des Windparks eine jährliche Einsparung von rund 142.900 t CO₂ angeführt, jedoch bleibt unberücksichtigt, dass das Vorhaben mit erheblichen Eingriffen in ein bislang überwiegend naturnahes Waldgebiet verbunden ist. Die Errichtung von 19 Windenergieanlagen erfordert Rodungen, Bodenversiegelung, den Ausbau von Zufahrtswegen sowie eine dauerhafte technische Nutzung des Standorts, wodurch langfristige Beeinträchtigungen von Waldökosystemen, Kohlenstoffspeichern im Boden sowie der biologischen Vielfalt zu erwarten sind.

Dem gegenüber steht ein Beitrag zur globalen Emissionsreduktion, der – gemessen am weltweiten Energieverbrauch – nur einen äußerst geringen Anteil darstellt und isoliert betrachtet keine messbare Wirkung auf das Globalklima entfaltet. Die positive Bewertung des Vorhabens im Hinblick auf das Globalklima führt daher zu einer verkürzten Betrachtung, da die lokalen und regionalen Umweltverluste den global sehr geringen Nutzen nicht angemessen gegenübergestellt werden.

Die Einordnung als „positiv“ erscheint daher nicht sachgerecht, solange keine nachvollziehbare gesamtökologische Abwägung erfolgt, in der die dauerhafte Inanspruchnahme eines Waldstandortes einschließlich der damit verbundenen Freisetzung und Reduktion von Kohlenstoffspeichern mit der tatsächlich erzielbaren CO₂-Einsparung in Beziehung gesetzt wird. Es wird daher beantragt, die Bewertung zu relativieren und eine umfassendere Gegenüberstellung von Eingriff und Nutzen vorzunehmen.

Schutzgut Landschaft

Das ggst. Schutzgut wurde als „prioritär“ eingestuft, da „erhebliche“ Umweltauswirkungen erwartet werden oder zumindest nicht ausgeschlossen werden können.

Hinweis: Für das Schutzgut Landschaft wurde ergänzend zur UVE ein Visualisierungsbericht erstellt.

Landschaftsbild und Erholung

Der Untersuchungsraum zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sowie der landschaftsgebundenen Erholung wurde in eine Nahwirkzone (bis 1 km Entfernung), eine Mittelwirkzone (1 bis 5 km Entfernung) und eine Fernwirkzone (5 bis 10 km Entfernung) unterteilt.

Innerhalb der Zonen wurden wertgebende Strukturen und Vorbelastungen identifiziert und die Erholungsinfrastruktur erfasst.

In der Nahwirkzone (OÖ, CZ) bestimmt der geschlossene Wald das Landschaftsbild. Er wird mit Ausnahme eines Buchenwaldes als Fichten-dominiertes Wald beschrieben, mit Felsformationen, Wildäsungsflächen und kleineren Vernässungen. Im südlichen Grenzbereich zur Mittelwirkzone befindet sich der obere Rosenhofteich. Nennenswerte Vorbelastungen gibt es nicht.

Auch in der Mittelwirkzone (OÖ, NÖ, CZ) überwiegt der Waldanteil. Es finden sich vereinzelt größere, landschaftlich reizvolle Rodungsinseln und mit zunehmender Distanz zum Projektgebiet nimmt der Waldanteil ab. Schwemmeiche, Felsburgen, Auwälder an der Maltzsch und alte Alleen sind wertgebende Strukturen. Eine reich strukturierte Kulturlandschaft bestimmt das Landschaftsbild, wobei sich besonders der in Tschechien befindliche Teil der Mittelwirkzone sehr naturnahe präsentiert. An Vorbelastungen werden die B38 sowie Handymasten genannt. In der Mittelwirkzone befindet sich auch die Ortschaft Sandl.

Die Fernwirkzone (OÖ, NÖ, CZ) ist gekennzeichnet durch regionaltypische Kulturlandschaft, durchsetzt mit Weilern und Gehöften (mit Steinbloßmauern), wobei der Waldanteil weiter ab- und die landwirtschaftliche Nutzung zunimmt. Hier werden neben der B38 und Handymasten die beiden rd. 80 m hohen Windkraftanlagen in Spörbichl als Vorbelastung angeführt. Wertgebende Strukturen entsprechen jenen in der Mittelwirkzone.

Im gesamten Untersuchungsraum gibt es eine Vielzahl an Wander-, Rad- und Reitwegen, weiters Langlaufloipen und naturraumspezifische Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung. Als wesentliche, da überregionale Erholungsinfrastruktur hervorzuheben sind der Weitwanderweg „Nordwaldkammweg“, der entlang der europäischen Hauptwasserscheide auf einer Länge von rd. 160 km verläuft und dabei auch das Windparkgelände durchkreuzt, sowie der Radfernweg „Iron Curtain Trail“, der dem Eisernen Vorhang durch ganz Europa folgt und der sich in einigen Abschnitten, insbesondere im Raum Buchers, in Sichtbeziehung zum Windpark befindet.

Das Untersuchungsgebiet in der Raumeinheit „Freiwald und Weinsbergerwald“ wird wesentlich vom Freiwald/Novohradské hory eingenommen, der aufgrund des großflächigen geschlossenen Waldbestands eine landschaftliche Besonderheit darstellt. Wegen der geringen Besiedlung konnte sich eine ursprünglich in Mitteleuropa weit verbreitete bewaldete Mittelgebirgslandschaft erhalten, die jedoch nicht als einzigartige oder besondere Kultur- und Naturlandschaft angesehen wird, weil sich ähnliche Landschaften auch im angrenzenden Böhmerwald und im Bayerischen Wald finden lassen. Der ursprüngliche Fichten-Tannen-Buchenwald fehlt (weitgehend) und wurde durch Fichtenwald ersetzt. Das Novohradské hory wird als zunehmend dem Verfall preisgegebene

Fortsetzung des Freiwalds beschrieben, die benachbarte Raumeinheit „Leonfeldner Hochland“ als traditionelle Kulturlandschaft. Die Sensibilität dieser Landschaftsräume (und somit die landschaftliche Qualität) wird mit „hoch“ eingestuft. Das Gratzener Vorgebirge als weiterer betroffener Landschaftsbereich wird hingegen mit „mäßig“ bewertet und diese Einstufung mit einem „Verfall“ der Kulturlandschaft begründet.

Verwiesen wird auf die Tatsache, dass die Tschechische Republik die Europäische Landschaftskonvention im Jahr 2002 unterzeichnet hat und diese nach der Ratifizierung am 1. März 2004 in Kraft getreten ist. Die zur Umsetzung und Einhaltung zuständige Behörde ist die *Agentur für Natur- und Landschaftsschutz der Tschechischen Republik (AOPK ČR)*, deren Stellungnahmen zum Vorhaben Windpark Sandl öffentlich zugänglich sind. Im unmittelbar angrenzenden Gebiet des Novohradské hory / Gratzener Bergland läuft die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet – anders als in Österreich ist dies in der Tschechischen Republik die zweithöchste Naturschutzkategorie nach der Kategorie „Nationalpark“.

Für den Erholungswert gelten die selben Wertstufen wie für das Landschaftsbild.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen des Windparks auf das Landschaftsbild sind nicht möglich. Nach Möglichkeit soll die nächtliche Beleuchtung (Befeuerung) reduziert werden. Als positiver Effekt wird der mit dem Windparkprojekt einhergehende Umbau der Wälder genannt.

Ein Visualisierungsbericht wurde erstellt und zeigt Gegenüberstellungen der Landschaftsbilder mit und ohne Windkraftanlagen. Damit kann ein gewisser Eindruck von der Änderung der Landschaft vermittelt werden.

Die Eingriffsintensität wird für die Nah- und Mittelwirkzone mit „hoch“ bewertet, für die Fernwirkzone mit „gering“ bis „mäßig“. Daraus ergeben sich für die gesamte Nah- und Mittelwirkzone sowie in der Fernwirkzone für die Raumeinheit „Leonfeldner Hochland“ sowie für das Gratzener Bergland „hohe“, für das Waldviertel und das Gratzener Vorgebirge „geringe“ Eingriffserheblichkeiten. Die Eingriffserheblichkeiten sind ggst. den Resterheblichkeiten bzw. den verbleibenden Auswirkungen gleichzusetzen.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als „vertretbar“ bewertet. Eine „wesentliche“ Beeinträchtigung wurde als nicht gerechtfertigt begründet, weil die starke Bewaldung eine großflächige Sichtbarkeit der Anlagen verhindert, der Anteil der Flächen ohne Sichtbeziehungen zum Windpark im Untersuchungsgebiet überwiegt, aufgrund der Situierung auf einem Hochpunkt keine Landschaftsbildzerschneidung oder -verdeckung durch die Windkraftanlagen erfolgt und im Bereich der Rodungsinseln kleinräumige Sichthindernisse die Anlagen verdecken.

Ebenso werden die Auswirkungen auf die Erholung als „vertretbar“ eingestuft, weil Bereiche überwiegen, wo keine Sichtbeziehung besteht.

Einwendungen

Gegen die Feststellung in der UVE, die Auswirkungen des Windparks Sandl auf das Landschaftsbild und die Erholung seien „vertretbar“, werden Einwendungen erhoben, da dieses Ergebnis auf unrichtigen Grundannahmen beruht und den gängigen Wertvorstellungen von der vielschichtigen Bedeutung der Landschaft widerspricht.

Es sollen in einem großen geschlossenen Waldgebiet 19 Windenergieanlagen mit einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Gesamthöhe von 285 m errichtet werden. Diese Anlagen werden im gesamten Untersuchungsgebiet und auch weit darüber hinaus von unterschiedlichen Punkten in der Landschaft sowie von der Luft aus wahrnehmbar sein. Im Visualisierungsbericht werden diese neuen Landschaftsbilder den bestehenden gegenübergestellt und sprechen bildhaft eine eindeutige Sprache. Denn sie zeigen eindeutig, dass der gesamte Untersuchungsraum keinerlei Vorbelastung aufweist, die in ihrer Intensität und in ihrem Erscheinungsbild mit einem Windpark (bzw. mit Anlagen dieser Dimension) vergleichbar sind.

Windkraftanlagen werden gemeinhin als Störung wahrgenommen, da sie nicht in die Landschaft passen und gerade bei naturnahen, von technischen Industrieanlagen unbelasteten Räumen Irritationen auslösen. Hinzu kommt, dass durch die sich bewegenden Anlagenteile die visuelle Aufmerksamkeit erhöht und die optische Wahrnehmbarkeit verstärkt wird. Und damit auch die Störwirkung.

Wenn in einer Landschaft, die sich frei von großvolumigen baulichen Anlagen und/oder markant in Erscheinung tretenden technischen Infrastrukturbauwerken präsentiert, knapp 300 m hohe Windkraftanlagen errichtet werden, so bewirkt dies ungeachtet der naturräumlichen Ausstattung dieser Landschaft eine maßgebliche Änderung des Landschaftsbildes und eine komplette „Neuorientierung“ der Landschaft selbst. Die Eingriffsintensität in derartigen Landschaften ist zweifelsfrei immer „sehr hoch“, da sie das Bild, den Charakter und die Identität einer Landschaft grundlegend verändert.

Die Sensibilität einer Landschaft, die Frage der „Schönheit“ oder „Einzigartigkeit“, wird idR nach bestimmten landschaftsökologischen Kriterien bestimmt. Generell muss aber auch hier grundsätzlich zwischen unbelasteten und vorbelasteten Landschaften unterschieden werden. Der Windpark Sandl soll in einer Waldlandschaft errichtet und betrieben werden, die zweifelsfrei kein von Menschen unberührter Naturraum ist. Der Wald allein, und nicht die umgebende (waldärmere) Kulturlandschaft, repräsentiert jedoch den weitaus überwiegenden letzten Rest der ursprünglichen Mittelgebirgs-Waldlandschaft im Österreichischen Granit- und Gneishochland. Damit ist dieses Großwaldgebiet jedenfalls als besondere Kultur- und Naturlandschaft anzusehen, die mit jener des Böhmerwaldes (inkl. Bayerischen Waldes) gleichzusetzen ist, deren überragende Bedeutung in Deutschland und Tschechien mit der Ausweisung von Nationalparks gewürdigt wurde. Das Freiwaldgebiet besitzt unzweifelhaft die gleichen landschaftlichen Qualitäten, was indirekt durch die Häufung an Naturschutzgebieten unterschiedlicher Kategorien bestätigt wird. Eine großflächige, aus der Ferne betrachtete (und im positiven Sinne) monotone Waldlandschaft ist das wesentliche (und zu bewahrende) landschaftliche Qualitätsmerkmal, das in dieser Form auf österreichischem Staatsgebiet nördlich der Alpen einzigartig ist. Daraus ergibt sich auf der Ebene der Fernwirkzone jedenfalls eine „sehr hohe“ landschaftliche Sensibilität.

Kleinräumiger betrachtet ist die landschaftliche Vielfalt dieses Waldgebiets hervorzuheben. Auch wenn überwiegend Fichtenwälder vorzufinden sind, so sind diese auch in Folge ihrer Nutzung nur selten über größere Flächen eintönig. Felsformationen, Altholzzellen, Vernässungen, Lichtungen, naturnahe Kulturlandschaftselemente, eine Unzahl an Mikrohabitaten und insbesondere Moore von außergewöhnlicher Schönheit sind zudem im gesamten Waldgebiet und mit einer besonderen Häufung in der Nah- und engeren Mittelwirkzone zu finden. In der weiteren Mittelwirkzone sind vor allem die in Tschechien befindlichen Bereiche von außergewöhnlicher natur- und kulturlandschaftlicher Qualität. Auch für die Nah- und Mittelwirkzone ist daher korrekterweise die Wertstufe „sehr hoch“ zu vergeben.

Somit ergibt sich für den Teilaspekt Landschaftsbild eine „sehr hohe“ Eingriffs- bzw. Resterheblichkeit. In Ermangelung wirksamer Minderungsmaßnahmen sind die Auswirkungen des Vorhabens als „untragbar“ einzustufen. Die Eingriffserheblichkeit damit zu relativieren, dass Sichtbeziehungen nicht von überall bestehen, ändert nichts an der Tatsache, dass von nicht wenigen Standorten eine massive und grundlegende Änderung des Landschaftsbildes besteht, die aufgrund der optischen Verfremdung der Landschaft als erheblich störend zu beurteilen ist.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass bei der Erstellung des Fachbeitrags entgangen sein dürfte, dass in dem der Analyse zugrundeliegenden NaLa-Fachbericht zur Raumeinheit „Freiwald und Weinsbergerwald“ für das übergeordnete Ziel „Sicherheit und Entwicklung des charakteristischen Landschaftsbildes“ als Gefährdung Bauvorhaben mit starken, weithin sichtbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbilds angeführt und dabei explizit Windkraftanlagen genannt werden.

Zumindest „wesentliche“ Auswirkungen müssen auch für den Teilaspekt Erholung geltend gemacht werden. Denn immerhin verläuft der „Nordwaldkammweg“ als Weitwanderweg unmittelbar durch das Windparkareal und es bestehen vom Fernradweg „Iron Curtain Trail“ mehrfach Sichtbeziehungen aus unterschiedlichen Distanzen und Perspektiven. Die Erwartungshaltung von Erholungssuchenden, die diese Wege zum Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung nutzen, ist wohl vom Verlangen nach dem Erleben störungsarmer und naturnaher Landschaften getrieben und nicht davon, bei einer Wanderung entlang des ehemaligen Eisernen Vorhangs, der als „Grünes Band Europas“ als Inbegriff für einen staatenübergreifenden Naturschutz steht, den Blick auf einen Windpark richten zu können bzw. müssen. Das Angebot an Naherholungsmöglichkeiten für die ortsansässige Bevölkerung wird mit dem Betrieb eines Windparks ebenfalls eingeschränkt.

Der geplante Windpark Sandl liegt in der Großlandschaft Freiwald – Weinsberger Wald. Der Freiwald stellt mit dem Gratzener Bergland / Novohradské hory (CZ) und dem Weinsberger Wald im Ausmaß von rund 1.000 km² eines der wertvollsten in sich geschlossenen Waldsysteme und ökologischen Verbundlandschaften Mitteleuropas dar. Ergänzt wird diese Landschaftsqualität von Kulturlandschaftsbereichen, die von der mittelalterlichen Rodungs- und nachfolgenden Nutzungsgeschichte des Frei- und Weinsbergerwaldes geprägt wurden, und neben Naturelementen auch Elemente, wie die durch die hochmittelalterliche Dreifelderwirtschaft prägten Fluren und Siedlungsstrukturen eines Waldhufendorfes enthält. Wesentlich ist die Qualität des Gesamtraums, der zweifelsfrei zum kulturellen Erbe zählt.

Im Rahmen der grenzüberschreitenden UVP und unter Verweis auf die Festlegungen der *Espoo-Konvention* und den *Leitfaden der Wirtschaftskommission für Europa* (UNECE) sind überdies die Untersuchungen zum Schutzgut Landschaft (Natur- und Kulturlandschaft) unter Anwendung der *Europäischen Landschaftskonvention* auf Basis der „Recommendation CM/Rec(2008)3 of the Committee of Ministers to member states on the guidelines for the implementation of the European Landscape Convention“ nachzureichen und in die Bewertung miteinzubeziehen. Darin enthalten sind die Aspekte des Schutzes der Lebensqualität, der kulturellen und naturräumlichen Vielfalt sowie der Pflege der Landschaft.

Auf österreichischer Seite sind für die aktuelle Kulturlandschaftstypisierung im Bereich Freiwald u.a. die europäische Kulturlandschaftsklassifikation LANMAP, das digitale oberösterreichische Rauminformationssystem DORIS, die oberösterreichischen Leitlinien für Natur- und Landschaft, NaLa sowie weitere Fachgrundlagen wie z.B. die Kulturlandschafts-Typenreihen (Umweltbundesamt, Wrba et al. (2005): Die Landschaften Österreichs und ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt) zu berücksichtigen.

Hingewiesen wird auf den Schutz des kulturellen Erbes, der den Erneuerbaren-Ausbau, trotz des in Art. 16f der RED III postulierten Vorrangs, einschränkt oder modifiziert.

Nachtlandschaft

Maßnahmen gegen die Lichtverschmutzung konzentrieren sich auf den Verzicht auf Nachtarbeiten, keine Beleuchtung der Verkehrswege, nächtliche Straßensperren, bedarfsgesteuerte Eiswarnleuchten und eine Optimierung der Nachtbefeuernng.

Bei der Nachtbefeuernng wird auf die Luftfahrtsicherheit verwiesen und dass bei Verwendung von rotem Licht kein eindeutiger Zusammenhang mit einer erhöhten Mortalität von Fledermäusen nachgewiesen werden konnte, auch wenn eine gewisse Anlockwirkung auf bestimmte Arten völlig ausgeschlossen wird.

Zusammenfassend wird die Lichtverschmutzung primär durch das Unterlassen nächtlicher Aktivitäten und den Verzicht auf eine Wegebeleuchtung auf ein Minimum reduziert, während die unvermeidbare Sicherheitsbefeuernng der Luftfahrt nach aktuellem Stand der Technik als nicht signifikant störend für die lokale Fauna eingestuft wird.

Der Projektbereich liegt in einem der (in der Nacht) dunkelsten Gebiete Oberösterreichs. Durch die Befeuernng kommt es zu einer Veränderung der störungsfreien Nachtlandschaft, die auch das Potential eines grenzüberschreitenden Sterneparks – zu dem es in der Vergangenheit erste Gespräche gegeben hat – zunichtemachen und den Erholungswert schmälern.

Einwendungen

Die Auswirkungen des Windparks auf den Schutz der Nachtlandschaft und die (touristische) Entwicklung eines Sterneparks ist zu prüfen und darzustellen. Maßnahmen, wie eine Nachtabschaltung mit einer dem Stand der Technik entsprechenden transpondergesteuerten Befeuernng (Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, BNK), sind darzustellen.

Kumulative Wirkung

Im Fachbeitrag *Fauna, Flora und Biologische Vielfalt* wird attestiert, dass im Prüfraum keine Projekte zu verzeichnen sind, die zu einer relevanten Kumulationswirkung mit dem Windpark Sandl führen können.

Der Windpark Spörbichl (2 Anlagen) befindet sich rd. 5 km westlich, der Windpark Schenkenfelden (2 Anlagen) rd. 24 km westlich. In Planung ist weiters der Windpark Königswiesen – St. Georgen am Walde rd. 26 km südöstlich.

Aufgrund der Entfernung dieser Windparks wird von keiner signifikanten Kumulationswirkung ausgegangen.

Im vorliegenden Zusammenhang kommt dem Standortschutz sowie dem Ausbauprivileg besondere Bedeutung zu, da diese Regelungen dazu führen können, dass bestehende Standorte für Windenergieanlagen faktisch eine privilegierte Ausgangslage für weitere Eingriffe erhalten. Bereits genehmigte oder bestehende Anlagen begründen dabei regelmäßig eine Vorbelastung, die im Rahmen nachfolgender Verfahren – insbesondere bei Repowering oder Erweiterungen – als Argument für die Zulässigkeit zusätzlicher Eingriffe herangezogen wird.

Dies bewirkt, dass der Standortschutz in Verbindung mit dem Ausbauprivileg eine schrittweise Intensivierung der Nutzung begünstigt, ohne dass die kumulativen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und Schutzgüter in ihrer Gesamtheit ausreichend berücksichtigt werden. Vorbelastete Gebiete laufen dadurch Gefahr, als bevorzugte Ausbauräume behandelt zu werden, wodurch sich bestehende Beeinträchtigungen weiter verstärken.

Eine solche Entwicklung steht im Spannungsverhältnis zu den unionsrechtlichen Anforderungen, wonach gerade unter Berücksichtigung kumulativer Effekte sicherzustellen ist, dass keine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Arten und Lebensräume eintritt. Standortschutz und Ausbauprivileg dürfen daher nicht dazu führen, dass bestehende Vorbelastungen als Rechtfertigung für zusätzliche Eingriffe herangezogen werden, ohne eine umfassende und vorsorgeorientierte Prüfung der Gesamtbelastung vorzunehmen.

Einwendungen

Das geplante Vorhaben fügt sich in eine Reihe weiterer kürzlich genehmigter oder in Planung befindlicher Vorhaben ein, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf bestimmte Schutzgüter – konkret Vögel und Säugetiere – sehr wohl kumulieren und daher entsprechend mitzuberücksichtigen sind.

Relevant ist dabei jedenfalls der Neubau der S10 Mühlviertler Schnellstraße sowie die Planungen zu den Windparks Schiffberg (3 Anlagen), Freiwind (3 Anlagen), Königswiesen-St. Georgen am Walde (10 Anlagen) und Bärnkopf/NÖ (vmtl. 16 Anlagen).

Die Windparks Sandl, Königswiesen-St. Georgen am Walde und Bärnkopf befinden sich im Frei- und Weinsbergerwald innerhalb eines für Großsäuger besonders relevanten Großwaldhabitats. Alle drei Windparks sind „Wald-Windparks“ und besitzen die Gemeinsamkeit, dass sie nachweislich in Kernhabitaten und Reproduktionsgebieten des Luchses liegen. Deren Errichtung und Betrieb kann den Fortbestand und die Entwicklung der BBA-Luchspopulation maßgeblich negativ beeinflussen, indem es durch Vergrämungseffekte und Meideverhalten zu einer entscheidenden Reduktion des Lebensraums kommt. Zudem befinden sich die Windparkstandorte in Bereichen, die für die überregionale Lebensraumvernetzung essenziell sind.

In ähnlicher Weise sind auch negative kumulative Auswirkungen auf die Populationen von Waldvogelarten und auf die Raumnutzung durch den Wolf nicht auszuschließen.

Hinsichtlich der überregionalen Vernetzung ist weiters relevant, dass mit der Errichtung der S10 eine Landschaftszäsur zwischen dem Böhmerwald und dem Freiwald erfolgt (ist), die den Lebensraum der BBA-Luchspopulation durchtrennt. Durch die Errichtung von Querungshilfen im Bereich überregionaler Korridore soll diese Barrierewirkung vermindert werden. Im näheren Umfeld dieser Querungshilfen sollen jedoch die beiden Windparks Schiffberg und Freiwind entstehen, und zwar ebenfalls deplatziert innerhalb der überregionalen Wanderkorridore.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass zwischen dem Antrags- bzw. Genehmigungsgegenstand und dem Beurteilungsgegenstand zu unterscheiden ist. Letzterer geht über das konkrete Vorhaben hinaus und umfasst – neben bestehenden Anlagen – auch solche Vorhaben, die bereits genehmigt sind oder deren Realisierung konkret absehbar ist, sofern sich deren Auswirkungen mit jenen des gegenständlichen Projekts überlagern oder Wechselwirkungen ergeben.

Der Beurteilungsgegenstand ist daher räumlich und sachlich weiter zu fassen und umfasst jene Bereiche, für die nach fachlicher Einschätzung erhebliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Eine derartige Betrachtung ist insbesondere zur Erfassung kumulativer Effekte erforderlich (vgl. Altenburger [Hrsg.], 2020: Kommentar zum Umweltrecht, Bd. I, 2. Auflage).

Insgesamt sind im ggst. zusammenhängenden Naturraum somit mehrere Vorhaben beabsichtigt, die bereits für sich allein maßgebliche negative Auswirkungen haben werden oder können und die bei gesamtheitlicher Betrachtung ein enormes naturschutzfachliches Konflikt- und (Zer-)Störungspotential auf populationsökologischer und ökosystemarer Ebene aufweisen. Maßgebliche flächige Lebensraumverluste, die Zerstörung von Reproduktionshabitaten und die Funktionalität der Lebensraumvernetzung auf europäischer Ebene sind wahrscheinliche Folgen, die jedenfalls als nicht zulässig zu bewerten und daher kumulativ zu prüfen sind.

Grenzüberschreitende Auswirkungen

Der Fachbeitrag Fauna, Flora und Biologische Vielfalt kommt zum Ergebnis, dass aufgrund der vorliegenden Telemetriedaten von Greifvögeln keine relevanten grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten sind. Auch werden grenzüberschreitende Auswirkungen auf Großsäuger und Wanderkorridore, mit Verweis auf die eingeholten Luchs-Fachbeiträge (s.o.) ausgeschlossen

Einwendungen

Die Beurteilung der grenzüberschreitenden Auswirkungen erfolgt äußerst knapp auf Grundlage einiger weniger Daten und Informationen. Vertiefende Untersuchungen wurden in diesem Zusammenhang keine durchgeführt, obwohl große Flächenanteile der schutzgutspezifisch festgelegten Untersuchungsräume jenseits der österreichischen Grenze auf tschechischem Staatsgebiet liegen. In diesem Kontext wird auf die jeweiligen Einwendungen zu den Teilaspekten des Schutzguts Fauna, Flora und Biologische Vielfalt sowie zur Naturverträglichkeitserklärung und artenschutzrechtlichen Prüfung verwiesen.

Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt aus dem Jahr 1992, kurz Biodiversitätskonvention, insbesondere Art 4 lit a und b, die Anwendung auf Bestandteile der biologischen Vielfalt in Gebieten regelt, die innerhalb ihres nationalen Hoheitsbereichs liegen sowie auf Verfahren und Tätigkeiten, die unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle entweder innerhalb oder außerhalb ihres nationalen Hoheitsbereichs durchgeführt werden, unabhängig davon, wo diese Verfahren und Tätigkeiten sich auswirken. Weiters wird auf die Verpflichtungen des Art 8 und 9 hingewiesen, sowie daran erinnert, dass vor dem Normenkomplex der Art 7, Anhang I und Art 8 bis 10 leg cit klar wird, dass die Wanderkorridore von der Biodiversitätskonvention erfasst sind und im Verfahren auch abzuhandeln sind. Die Biodiversitätskonvention ist für die EG bzw. die EU als deren Rechtsnachfolgerin seit 25. Oktober 1993 in Kraft. – Das Sekundärrecht der EU (wie etwa das gebietsbezogene Schutzregime der FFH-RL) ist daher iSd Biodiversitätskonvention (vor allem iSd Art 6 bis 10 leg cit) auszulegen.

Maßnahmen

Das Vorhaben sieht Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen vor, die während der Bau-, Betriebes- und/oder Nachsorgephase umgesetzt werden sollen. Die Maßnahmen wurden grundsätzlich schutzgutspezifisch festgelegt, es können sich aber Synergieeffekte mit anderen Schutzgütern oder Fachbereichen ergeben.

Im Folgenden wird eine Auswahl an geplanten und aus der Sicht des Öö. Umweltschutzes wesentlichen Maßnahmen abgehandelt, soweit dies auf Grundlage der Einreichunterlagen möglich ist. Bezugsnehmend wird auf die Ausführungen im Fachbeitrag Fauna, Flora und Biologische Vielfalt. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Maßnahmen des Typs Ersatzmaßnahme, die gemeinsam in einem „Kompensationsgebiet“ in der Lambartsau umgesetzt werden sollen.

Der für das „Kompensationsgebiet“ ausgewählte Standort lässt sich anhand des Flurnamens und einer groben Kartenabbildung im Fachbeitrag lagemäßig im Naturraum grob verorten. Es dürfte insgesamt eine kompakte Fläche von 50 ha umfassen. Folgende Maßnahmen sind hier geplant:

- T_2: Aufwertung von Waldlebensräumen durch Extensivierung und Bestandsumbau
- T_3: Wiedervernässung von Moorflächen zur Aufwertung der Lebensräume
- T_6: Aufwertung von Wiesenlebensräumen durch Extensivierung
- H_1: Eingriffsreduktion und ökologische Förderung von Flächen südlich der B38 als Rückzugsgebiete und Lenkungsfläche für windkraftsensibile (Vogel)Arten im Ausmaß von 18 ha
- H_2: Ausweisung von nutzungsberuhigten Flächen zur Förderung geeigneter Luchshabitate im Ausmaß von 32 ha
- H_9: Herstellung von Tümpeln für den Grasfrosch und weitere Amphibienarten

Wo genau diese Maßnahmen innerhalb des „Kompensationsgebiets“ umgesetzt werden sollen, wie der Ist-Zustand der Maßnahmenflächen ist und wie die Maßnahmen konkret zu einer Verbesserung des Ist-Zustands beitragen sollen, ist im Fachbeitrag nicht dokumentiert.

T_2: Aufwertung von Waldlebensräumen durch Extensivierung und Bestandsumbau

Um den Verlust für die Rodung von rd. 48 ha Wald zu kompensieren und die ökologische Funktionstüchtigkeit zu erhalten, ist die Aufwertung nicht beanspruchter Flächen im Ausmaß von 50 ha vorgesehen. Davon entfallen 18 ha auf die Maßnahme T_3 bzw. H_1 und 32 ha auf die Maßnahme H_2. Als Aufwertung ist die Verlängerung der Umtriebszeit um 30 bis 60 Jahre geplant. Die Maßnahmenwirksamkeit ist „mäßig“.

Einwendungen

Die Maßnahmenumsetzung erfolgt in einem Gebiet, das etwa 4 km vom Eingriffsort entfernt liegt und von diesem durch eine hochrangige Straße (B38) getrennt ist. Der noch erhaltene Moorbereich ist ein naturschutzfachlich hochwertiger, teils lückiger Moorwald, der im Norden und Osten von Fichtenwald (teils über entwässerten Moorböden) umgeben ist. Angenommen wird, dass für diese Bestände die beabsichtigte Verlängerung der Umtriebszeit gelten soll.

Nicht nachvollziehbar ist, wie auf diesem Standort die Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des Waldes, der an zahlreichen Standorten in einer Entfernung von im Mittel ca. 4 km gerodet wird, kompensiert werden soll. Mit der Verlängerung der Umtriebszeit passiert während der Betriebszeit des Windparks naturschutzfachlich mit dieser Maßnahme essenziell genau gar nichts. Zudem geht diese Maßnahme vom eher unwahrscheinlichen Fall aus, dass es im nächsten halben Jahrhundert keine Schadereignisse in diesem Waldgebiet geben wird.

Es ist somit von keiner oder bestenfalls „geringen“ Maßnahmenwirkung auszugehen.

T_3: Wiedervernässung von Moorflächen zur Aufwertung der Lebensräume

Um den Verlust von mit Mooren im Zusammenhang stehenden Biotoptypen zu kompensieren und die ökologische Funktionstüchtigkeit zu erhalten, ist die Aufwertung degradierter Moorflächen im Ausmaß von 18 ha vorgesehen. Dazu wird ein umfassendes Konzept erstellt, in dem die konkreten Maßnahmen geplant werden. Die Maßnahmenwirksamkeit ist „mäßig“. Die Maßnahme steht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme H_1.

Einwendungen

Die Maßnahmenumsetzung erfolgt in einem Gebiet, das etwa 4 km vom Eingriffsort entfernt liegt und von diesem durch eine hochrangige Straße (B38) getrennt ist. Der noch erhaltene Moorbereich ist ein naturschutzfachlich hochwertiger, teils lückiger Moorwald, der im Norden und Osten von Fichtenwald (teils über entwässerten Moorböden) umgeben ist. Das eigentliche Moorgebiet ist in einem naturnahen Zustand, es finden sich keine nennenswerten Entwässerungseinrichtungen und somit ergibt sich auch kein Verbesserungspotential. In den angrenzenden Waldbereichen über Moorböden ist aufgrund der fortgeschrittenen Torfdegradierung der Erfolg einer ökologisch wirksamen Wiedervernässungsmaßnahme hochgradig unsicher bzw. kurz- bis mittelfristig definitiv nicht zu erwarten.

Es ist somit von keiner oder bestenfalls „geringen“ Maßnahmenwirkung auszugehen.

T_6: Aufwertung von Wiesenlebensräumen durch Extensivierung

Um den Gesamtverlust von wertvollen Wiesenlebensräumen in den unterschiedlichsten Projektbereichen zu kompensieren und die ökologische Funktionstüchtigkeit zu erhalten, ist die Extensivierung einer Wiesenfläche im Ausmaß von 4,7 ha vorgesehen. Diese Wiese, die dem Fachbeitrag zufolge bereits eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung hat, soll entfilzt/entmoost werden und künftig einschürig bewirtschaftet werden. Die Maßnahmenwirksamkeit ist „hoch“.

Einwendungen

Nicht nachvollziehbar ist die Wertstufe „hoch“ der Maßnahmenwirksamkeit für eine ohnehin schon naturschutzfachlich hochwertige Wiese, wobei deren Wertigkeit mangels entsprechender Flächenbeschreibung nicht beurteilt werden kann. Auch ist die konkrete Lage der Wiesenflächen nicht angegeben. Qualitativ erscheint es jedenfalls weit hergeholt, dass Vorhabensbeeinträchtigungen, die sich über drei Gemeindegebiete erstrecken, punktuell an einem einzigen Standort kompensiert werden können.

Es ist somit von keiner oder bestenfalls „geringen“ Maßnahmenwirkung auszugehen.

H_1: Eingriffsreduktion und ökologische Förderung von Flächen südlich der B38 als Rückzugsgebiete und Lenkungsfläche für windkraftsensible (Vogel)Arten im Ausmaß von 18 ha

Um die Lebensraumverluste für Waldvogelarten und Veränderungen der Raumnutzung durch den Betrieb der Windkraftanlagen zu kompensieren und die ökologische Funktionstüchtigkeit zu erhalten, wird im „Kompensationsgebiet“ ein Rückzugsgebiet sowie Brut- und Nahrungshabitat für zahlreiche Vögel umgewandelt. Es soll durch die entfernte Lage zum Windpark auch ein Lenkungseffekt erreicht werden, um Vogelkollisionen zu vermeiden. Ebenfalls profitieren soll der Luchs. Bevorzugt werden moorige und vernässte Flächen, um Synergien mit Maßnahme T_3 zu

nutzen. Die notwendige Flächengröße für Aufwertungsmaßnahmen wird mit der doppelten dauerhaften Rodungsfläche von 9 ha begründet. Zu Maßnahmen T_2 bestehen ebenso Synergien. Für temporäre Rodungen (55 ha) werden keine Habitatverbesserungsmaßnahmen für Vögel umgesetzt.

Die Umtriebszeit der Fichte soll von 80-100 Jahre auf 110-140 Jahre erhöht werden, um die Biodiversität zu erhöhen und die Entwicklung dynamischer Ökosystem zu fördern. Ausgenommen sind jedoch Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung. Weitere Maßnahmen sind Totholzmanagement, Belassen einer natürlichen Strauchschicht, aktive wie passive Bestandsumwandlung, Renaturierung von Moorflächen und ein Neophytenmanagement. Die Maßnahmenwirksamkeit ist „mäßig“.

Einwendungen

Die Maßnahnumsetzung erfolgt in einem Gebiet, das etwa 4 km vom Eingriffsort entfernt liegt und von diesem durch eine hochrangige Straße (B38) getrennt ist. Der noch erhaltene Moorbereich ist ein naturschutzfachlich hochwertiger, teils lückiger Moorwald, der im Norden und Osten von Fichtenwald (teils über entwässerten Moorböden) umgeben ist. Angenommen wird, dass für diese Bestände die beabsichtigte Verlängerung der Umtriebszeit gelten soll bzw. hier überwiegend die geplanten Maßnahmen eines standardmäßigen naturnahen Waldbaus verwirklicht werden sollen.

Dass mit einer Fläche dieser Größenordnung ein Lenkungseffekt für Waldvogelarten eintritt, die ihr aktuelles Habitat kilometerweit entfernt haben, ist illusorisch. Damit ist auch die Umstellung auf einen naturnahen Waldbau in diesem kleinen Areal nicht dazu geeignet, die qualitativ und quantitativ um ein Vielfaches größeren Lebensraumbeeinträchtigungen im Umfeld des Windparks zu kompensieren. Anders als das Windparkgebiet befindet sich das „Kompensationsgebiet“ nicht in einem besonders störungsarmen Zentrum eines Großwaldgebiets, sondern an dessen Rand, in nächster Nähe zu Verkehrs- und Siedlungsinfrastruktur. Als Ersatzreproduktionsgebiet für den Luchs ist das „Kompensationsgebiet“ ungeeignet.

Eine weitere Aufwertung des Moorwaldes als Lebensraum für Waldvögel ist angesichts der naturnahen Ausprägung des Lambartsau-Moores nicht realistisch. Im angrenzenden Fichtenforst kann eine Maßnahmenwirksamkeit auf die Bestandsdauer des Windparks nicht gewährleistet werden, denn natürliche Prozesse werden nur bedingt zugelassen. Womit auch das Maßnahmenziel der Entwicklung dynamischer Ökosysteme lediglich ein Wunschgedanke bleibt.

Es ist somit von keiner oder bestenfalls „geringen“ Maßnahmenwirkung auszugehen.

H_2: Ausweisung von nutzungsberuhigten Flächen zur Förderung geeigneter Luchshabitate im Ausmaß von 32 ha

Im „Kompensationsgebiet“ soll ein 32 ha großer Rückzugsort für den Luchs gestaltet werden, indem Tot- und Altholzstrukturen sowie vorzufindende Felsformationen langfristig erhalten bleiben. Damit kommt es zu einer Aufwertung des Gebiets als Nahrungsraum, Jungenaufzucht- und Rückzugs-Habitat. Weiters ist eine generelle Gebietsberuhigung durch Ausweisung einer Ruhezone vorgesehen. Synergieeffekte für Vögel sind zu erwarten. Die Berechnung des Flächenausmaßes ergibt sich aus dem Gesamtflächenmaß von 50 ha abzüglich der Fläche für die Maßnahme H_1.

Die Umtriebszeit der Fichte soll von 80-100 Jahre auf 110-140 Jahre erhöht werden, um die Biodiversität zu erhöhen und die Entwicklung dynamischer Ökosystem zu fördern. Ausgenommen sind jedoch Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung. Weitere Maßnahmen sind

Totholzmanagement, Belassen einer natürlichen Strauchschicht, aktive wie passive Bestandsumwandlung, Renaturierung von Moorflächen und ein Neophytenmanagement. Die Maßnahmenwirksamkeit ist „mäßig“.

Einwendungen

Die Maßnahmenumsetzung erfolgt in einem Gebiet, das etwa 4 km vom Eingriffsort entfernt liegt und von diesem durch eine hochrangige Straße (B38) getrennt ist. Der noch erhaltene Moorbereich ist ein naturschutzfachlich hochwertiger, teils lückiger Moorwald, der im Norden und Osten von Fichtenwald (teils über entwässerten Moorböden) umgeben ist. Angenommen wird, dass für diese Bestände die beabsichtigte Verlängerung der Umtriebszeit gelten soll bzw. hier überwiegend die geplanten Maßnahmen eines standardmäßigen naturnahen Waldbaus verwirklicht werden sollen.

Dass mit einer Fläche dieser Größenordnung ein Lenkungseffekt für Luchse eintritt, die ihr aktuelles Reproduktionshabitat kilometerweit entfernt haben, ist illusorisch. Damit ist auch die Umstellung auf einen naturnahen Waldbau in diesem kleinen Areal nicht dazu geeignet, die qualitativ und quantitativ um ein Vielfaches größeren Lebensraumbeeinträchtigungen im Umfeld des Windparks zu kompensieren. Anders als das Windparkgebiet befindet sich das „Kompensationsgebiet“ nicht in einem besonders störungsarmen Zentrum eines Großwaldgebiets, sondern an dessen Rand, in nächster Nähe zu Verkehrs- und Siedlungsinfrastruktur. Als Ersatzreproduktionsgebiet für den Luchs ist das „Kompensationsgebiet“ somit hochgradig ungeeignet. Auch die beabsichtigte Erhaltung von Luchs-Felsformationen ist nicht mehr als ein Trugschluss, denn im „Kompensationsgebiet“ gibt es derartige Strukturen nicht.

Es ist somit von keiner Maßnahmenwirkung auszugehen.

H_9: Herstellung von Tümpeln für den Grasfrosch und weitere Amphibienarten

Im Rahmen der Wiedervernässung einer Moorfläche (T_3) sollen wenigstens zwei 10-20 m² große Amphibientümpel errichtet werden, um neue Habitate für Amphibien zu schaffen. Die Maßnahmenwirksamkeit ist „hoch“.

Einwendungen

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Anlage von Tümpeln in Mooren eine Maßnahme darstellt, die sich erheblich nachteilig auf diesen Biotoptyp auswirken können. Mangels entsprechend aussagekräftiger Projektunterlagen kann dazu jedoch keine konkrete Aussage getätigt werden.

Faktum ist jedoch, dass die Maßnahmenumsetzung in einem Gebiet erfolgen soll, das etwa 4 km vom Eingriffsort entfernt liegt und von diesem durch eine hochrangige Straße (B38) getrennt ist. Eine kompensatorische Wirkung dieser Maßnahme für Beeinträchtigung von Amphibienlebensräumen im Windparkareal kann daher ausgeschlossen werden. Es liegt kein kausaler Zusammenhang vor.

Es ist somit von keiner oder – sehr allgemein betrachtet – bestenfalls von einer „geringen“ Maßnahmenwirkung auszugehen.

Kompensationsausmaß (quantitativ)

Das Flächenausmaß für den Ausgleich des mit der Errichtung und den Betrieb des Windparks einhergehenden direkten und indirekten Lebensraumverlusts orientiert sich am Ausmaß der temporären Rodungen und umfasst rd. 50 ha.

Einwendungen

Die über einen längeren Zeitraum wesentliche Lebensraumentwertung stellt weniger der temporäre Waldverlust, sondern vielmehr der Dauerbetrieb der Windenergieanlagen in einem bislang sehr störungsarmen Waldgebiet dar. Um hier eine gewisse Eingriffsminderung zu Gunsten des Lebensraum- und Artenschutzes gewährleisten zu können, wurden im Entwurf zur Oö. *Energieraumplanungsverordnung Teil 2 – Beschleunigungsgebiete* naturschutzfachliche Minderungsmaßnahmen festgelegt, deren Flächenausmaß sich am Rotordurchmesser und der Anzahl der Windkraftanlagen orientiert. Der flächige Maßnahmenraum ergibt sich aus dem Produkt des Quadrat der Anlagenhöhe und der Anzahl der Windkraftanlagen. Bei 19 Windkraftanlagen mit 285 m Höhe ergibt sich demzufolge eine Maßnahmenfläche von rd. 154 ha und damit etwa dem Dreifachen, wie es für den ggst. Windpark beabsichtigt ist. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass das naturschutzfachliche Konfliktpotential in Beschleunigungsgebieten grundsätzlich geringer eingestuft wird, woraus auch ein geringeres Ausgleichsfordernis abzuleiten ist. Der Windpark Sandl befindet sich hingegen sogar in einer naturschutzfachlich hochkritischen Ausschlusszone. Eine Maßnahmenfläche von 50 ha wäre demnach als deutlich zu gering zu beurteilen, noch ungeachtet der qualitativen Maßnahmenwirksamkeit

Schwierigkeiten bei der Verfassung der Stellungnahme

Mit der Entgegennahme nicht fertiggestellter Projektunterlagen, dem Zurückhalten an Informationen und der Auswahl des Zeitpunkts für die Kundmachung und die daran anschließende Stellungnahmefrist hat die Behörde maßgeblich dazu beigetragen, den Verfahrensablauf zu behindern und die Möglichkeiten der Parteien sowie sonstiger Beteiligter, sich am Verfahren zu beteiligen, erheblich erschwert.

Der bereits kurz nach der Kundmachung ergangene Antrag des Oö. Umweltanwalts, den Projektantrag abzuweisen, die erforderlichen Unterlagen nachzureichen und neuerlich öffentlich aufzulegen, erfolgte aufgrund festgestellter erheblicher Mängel bei den Projektunterlagen, auf deren Grundlage allein eine inhaltlich korrekte Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens nicht möglich ist. In keiner Weise nachvollziehbar ist die Freigabe der Projektunterlagen, die mit dem Fachbeitrag Fauna, Flora und Biologische Vielfalt im Zusammenhang stehen.

Da der Antrag keine Berücksichtigung fand, war es jedoch unerlässlich, sich mit den mangelhaften Projektunterlagen zu befassen und darauf aufbauend die ggst. Stellungnahme zu verfassen. Was abschließend als Zumutung zu bezeichnen ist.

Der Oö. Umweltanwalt behält sich daher im Rahmen des Parteiengehört vor, im Laufe des weiteren Verfahrens ergänzende Stellungnahmen abzugeben und Beweisfragen zu stellen, sobald beurteilungsfähige Projektunterlagen nachgereicht und die entsprechenden Fachgutachten erstellt wurden.

Abschließende Feststellung

Seitens des Oö. Umweltanwalts wird auf Grundlage der vorliegenden Projektunterlagen festgestellt, dass das beantragte Vorhaben „Windpark Sandl“ am vorgesehenen Standort aus naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsfähig ist.

Das Projekt führt zu massiven und irreversiblen Beeinträchtigungen streng geschützter Arten und ihrer Lebensräume, insbesondere von Vogelarten sowie des Luchses (*Lynx lynx*). Darüber hinaus sind erhebliche Auswirkungen auf das grenzüberschreitende Natur- und Landschaftsgefüge zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund ist eine Genehmigung des Vorhabens aus naturschutzfachlicher und unionsrechtlicher Sicht abzulehnen.

Diese Beurteilung gründet sich im Wesentlichen auf folgende Kernpunkte:

- **Eingriff in ein geschlossenes Waldökosystem**

Der geplante Standort umfasst einen naturschutzfachlich hochwertigen, zusammenhängenden Waldhöhenrücken im Bereich der kontinentalen Wasserscheide. Die vorgesehenen Rodungen im Ausmaß von über 72 ha sowie die umfangreichen Infrastruktur- und Erschließungsmaßnahmen führen zu einer nachhaltigen Zerstörung der Integrität dieses naturnahen Waldökosystems und bewirken eine unzulässige Fragmentierung bislang unzerschnittener Lebensräume.

- **Beeinträchtigung eines faktischen Vogelschutzgebietes**

Das Projektgebiet liegt innerhalb einer grenzüberschreitend ausgewiesenen *Important Bird Area* und erfüllt aufgrund seiner Ausstattung und der nachgewiesenen Vorkommen geschützter Arten die Kriterien eines sog. *Faktischen Vogelschutzgebiets*. Die Errichtung von 19 Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils 285 m begründet ein erhebliches Kollisions- und dauerhaftes Vergrämungsrisiko für sensible, unionsrechtlich geschützte Vogelarten und stellt damit einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Anforderungen der Vogelschutz-Richtlinie dar.

- **Zerstörung von Luchshabitaten**

Das betroffene Waldgebiet ist ein zentraler Rückzugsraum und ein etablierter Lebensraum des streng geschützten Luchses (*Lynx lynx*). Als funktionale Kernfläche (Core Area) erfüllt das Gebiet die Voraussetzungen eines sog. *Potentiellen FFH-Gebiets*. Der langandauernde Baubetrieb (ca. 800 Bautage mit erheblichem Verkehrsaufkommen) sowie der dauerhafte Anlagenbetrieb führen zu einer nachhaltigen Verdrängung dieser störungsempfindlichen Art aus ihrem Kernlebensraum.

- **Beeinträchtigung einer bedeutenden Landschaftseinheit**

Der geplante Windpark liegt innerhalb der großräumigen, grenzüberschreitenden Waldlandschaft Freiwald – Gratzener Bergland / Novohradské hory (CZ) – Weinsberger Wald, die mit rund 1.000 km² zu den größten zusammenhängenden Wald- und Verbundsystemen Mitteleuropas zählt. Dieses Gebiet weist nicht nur eine herausragende ökologische, sondern auch eine hohe kulturhistorische Bedeutung auf (u. a. „Grünes Band“, traditionelle Siedlungsformen).

Die Errichtung des Windparks würde zu einer grundlegenden Umgestaltung des Landschaftscharakters in Richtung einer technisch geprägten Energielandschaft führen und damit sowohl den landschaftlichen Schutzansprüchen – insbesondere im Sinn der Europäischen Landschaftskonvention – als auch den Perspektiven einer nachhaltigen touristischen Entwicklung entgegenstehen.

Da eine umweltverträgliche Umsetzung an diesem spezifischen Standort aufgrund der unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte ausgeschlossen ist, wird die Abweisung des Genehmigungsantrags beantragt. Sollte der Genehmigungsantrag nicht abgewiesen werden, so ist jedenfalls eine fachlich fundierte aktuelle Projektunterlage in den jeweiligen Fachbereichen – wie in der Stellungnahme – dargestellt nachzureichen.

Der Oö. Umweltanwalt verkennt nicht die Notwendigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien in Oberösterreich, hält diesen jedoch im Hinblick auf die damit verbundenen Eingriffe in den Naturraum sowie die oftmals eingeschränkte Akzeptanz in der betroffenen Bevölkerung für keineswegs konfliktfrei. Gleichwohl wird der Ausbau im durch EU- und Bundesvorgaben determinierten Umfang grundsätzlich als umsetzbar und realistisch erachtet.

Der gegenständliche Standort des Windparks Sandl nimmt in diesem Zusammenhang jedoch eine klare Sonderstellung ein. Er wurde nicht nur vom Oö. Umweltanwalt, sondern auch in sämtlichen einschlägigen fachlichen Planungen des Landes Oberösterreich von Beginn an aus fachlicher Sicht nachvollziehbar und konsistent abgelehnt. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Weiterverfolgung dieses Standortes insbesondere im Lichte vorhandener, fachlich geprüfter und realistisch umsetzbarer Alternativen sachlich nicht gerechtfertigt.

Freundliche Grüße

Für den Oö. Umweltanwalt:

Mag. Dr. Mario Pöstinger

Hinweis:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.